Das Steuerrecht der protestantischen Landeskirche in Bayern

Systematische Darstellung auf Grund des Gesetzes vom 15. August 1908

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Fritz Lang
geprüfter Rechtspraktikant aus München

Approbiert am 30. Mai 1911

München 1911
Bayerische Druckerei & Verlagsanstalt, G. m. b. H.

105

Referent: Universitäts-Professor Dr. Rieker.

Inhalt.

Das Steuerrecht der protestantischen Kirchen Bayerns.

Einleitung: Seite

1. Geschichtliche Entwicklung des kirchlichen Finanzwesens 3
2. Gesetzliche Grundlage der Kirchensteuer 13
3. Notwendigkeit der Einführung der Kirchensteuer 22
4. Staatliche Beschränkung des Besteuerungsrechtes der Kirche 24
5. Verhältnis der Kirchensteuer und der freiwilligen Staatsbeiträge 25

Das Steuerrecht der protestantischen Landeskirche in Bayern 27

A. Das materielle Steuerrecht:

I. Das Besteuerungsrecht der protestantischen Kirchen des Königreichs Bayern 27
   1. Subjekt.
   2. Inhalt und Umfang
      a) Besteuerung für eigene Bedürfnisse
      b) Besteuerung für allgemeine Bedürfnisse gem. Art. 2 Abs. I Ziff. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7
      c) Subsidiärer Charakter der Steuer.

II. Die Steuerpflicht der Protestanten in Bayern 56
   1. Voraussetzung: Staatssteuerpflicht;
      Ausnahmen;
      Ausscheidung der Staatssteuer bei einheitlicher Veranlagung mehrerer Personen.
   2. Voraussetzung: Zugehörigkeit zur protestantischen Konfession, insbesondere Besteuerung der juristischen Personen.
   3. Voraussetzung: Veranlagung mit Staatssteuern im Gebiete der steuererhebenden Kirche;
      Besteuerung der Forensen;
      Form der Kirchensteuer;
      Höchstsatz;
      Aenderungen der einmal eingetretenen Steuerpflicht.

B. Das formelle Kirchensteuerrecht:

Seite

I. Beschlußfassung über die Kirchensteuer 70
Steuersynoden.
Ordentliche und außerordentliche Tagungen.
Leitung der Steuersynoden.
Vertretung der Staatsregierung und der Kirchenbehörden in den Synoden.
Oeffentlichkeit der Verhandlungen.
Form der Beschlüsse.
Zwangsetatisierung.
Beschränkung der Synoden bei Gewährung eines Dispositionsfonds.
Königliche Genehmigung der Synodalbeschlüsse.
Behandlung von Einsparungen und Mehrausgaben.
Geschäftsgang in den Synoden.
Kontrollrecht der Synoden.
Recht der Steuerbefreiung.

II. Vollzug der Beschlüsse 81
Steuersynodalausschuß.
Allgemeine Kirchenkasse.

III. Veranlagung und Einhebung der Steuer 83
a) Veranlagung:
Deklarationspflicht der Steuerpflichtigen und Auskunftspflicht der Behörden.
Nachprüfung der Veranlagung.
Recht des Kirchenregiments auf Einsichtnahme der Heberegister und -Rollen.
Gebührenfreiheit der Veranlagung und des Verfahrens vor den Steuerausschüssen.

b) Einhebung:
Einhebungsorgane.
Fälligkeitstermin.
Stundung.
Steuernachlaß und -Niederschlagung.
Zwangsbeitreibung.
Rang der Kirchensteuer bei der gleichzeitigen Einziehung mit Staatssteuern und Kreisabgaben.
Vergütung für Veranlagung und Einhebung.
Ueberweisung des eingehobenen Steuerbetrags an die allgemeinen Kirchenkassen.
Haftpflicht des Staates,
α) gegenüber der Kirche,
β) gegenüber den Steuerpflichtigen und Dritten.

Seite

IV. Rechtsmittel 89

1. Ordentliche Rechtsmittel:

Streitigkeiten über die Kirchensteuerpflicht in Verbindung mit Streitigkeiten über die Staatssteuerpflicht.

Selbständige Kirchensteuerstreitigkeiten:

a) Streitigkeiten über die Berechnung des Staatssteuersolls bei Ausscheidung wegen einheitlicher Steuerveranlagung mehrerer Personen,

b) Sonstige Streitigkeiten.

2. Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung.

V. Beendigung der Steuerpflicht, insbesondere durch Verjährung und Rückzahlungspflicht bei zu Unrecht erfolgter Steuererhebung 92

Rückzahlung zu Unrecht erhobener Steuern und Verjährung des Rückzahlungsanspruchs.

VI. Strafrechtlicher Schutz des Steuerrechtes 93

a) Materielles Strafrecht.

b) Strafverfahren.

Schlußwort 95

Literaturverzeichnis 96

Einleitung.

1. Geschichtliche Entwicklung.

Die Kirchensteuer ist nichts neues, sie ist nicht ein Produkt unserer Zeit. Nur die Form, in der wir sie heute kennen und anwenden, ist eine wesentlich verschiedene von den seit jeher in der katholischen wie evangelischen Kirche, wie überhaupt in jeder Religionsgenossenschaft, hergebrachten Abgaben und Beiträgen ihrer Mitglieder. „Denn daß die Kirche da, wo Bedürfnisse zu decken waren, das Steuerrecht stets ausgeübt hat, ist eine Tatsache, die durch die Geschichte der einzelnen Kirchen und Diözesen auf jedem Blatte bezeugt wird.“ (Dr. Heiner in Archiv für kath. Kirchenrecht Bd. 77 Seite 348.)

Die Kirche ist ein sozialer Organismus und benötigt als solcher der zeitlichen Mittel zur Befriedigung ihrer natürlichen, zur Existenz notwendigen Bedürfnisse. Wie jedes irdische, weltliche Wesen, wie jede weltliche Institution bedarf auch die Kirche äußerer Mittel zur Erhaltung und Instandhaltung ihrer selbst.

So kannte die mittelalterliche katholische Kirche ein allgemeines Besteuerungsrecht des Papstes gegenüber den direkt seiner geistlichen oder weltlichen Gewalt Unterworfenen, das von jeder anderen Gewalt unabhängig war. Es war dies, wie Dr. C. C. Freyer in seiner Abhandlung „Der Staat und die Kirchensteuer in Deutschland“ (Archiv für kath. KR. Bd. 87, S. 427) ausführt, das Recht, bei bestimmten Gelegenheiten, also in unregelmäßigen Zeitabschnitten für ihm gutdünkende Zwecke Abgaben von dem Ertrag des Kirchengutes unter Androhung von Strafe und kirchlichen und staatlichen Zwanges zu fordern und beizutreiben.

Als unmittelbare Abgabe seitens der Glaubensgenossen selbst hatte sich schon sehr frühzeitig aus ursprünglich freiwilligen Leistungen die Pflichtleistung des Zehnten entwickelt, die auch heutzutage noch bis zu ihrer Mitte des vorigen Jahrhunderts erfolgten Ablösung ihre Wirksamkeit bewahrt hat. Sie war allerdings aus einer öffentlichrechtlichen Abgabe zu einer mehr und mehr privatrechtlichen Last geworden, die nunmehr, vielfach ohne daß die damit Belasteten von ihrem Ursprung und wirklichen Charakter Kenntnis haben, fast ausschließlich als Reallast des bürgerlichen Rechtes auf Grund und Boden ruht und zwar eben wegen dieser Veränderung ihres Charakters nicht bloß auf

Besitz von Kirchengenossen, sondern auch auf dem Eigentum nicht zur betreffenden Konfession Gehöriger, Andersgläubiger.

Während wir in der katholischen Kirche schon von ihrer frühesten Entwicklung an die Ausbildung eines zielbewußten, straffen Finanzwesens verfolgen können, finden wir bei der Kirche der Reformation entsprechend ihrem fundamentalen Charakter, der nicht so sehr auf Begründung äußerer Macht als auf Erzielung eines regen geistigen Zusammenlebens ihrer Mitglieder gerichtet war, von vornherein eine auffallende Vernachlässigung der finanziellen Seite. Dies ist umso auffallender, als die evangelische Kirche infolge der Verneinung des Verdienstcharakters der guten Werke und der Almosen an sich schon weniger auf Vermögenserwerb durch freiwillige Zuwendungen rechnen durfte. „Der Charakter der Landeskirchen als Staatsanstalten und der Zusammenhang des kirchlichen Finanzwesens mit dem staatlichen, das ohnedies in den bösen Kriegen des 17. und 18. Jahrhunderts darniederlag, bedingte es, daß immer nur den dringendsten Verhältnissen des Augenblicks Rechnung getragen werden konnte.“ Dr. Adolf Fellmeth: „Das evangelische Kirchenfinanzwesen im Jahre 1909“ in „Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht“ Bd. XX. S. 309.

Teils unter Mitwirkung der Landesherren, teils aus eigenem Antrieb der im Anschluß an die Reformation sich allerwärts bildenden evangelischen Kirchengemeinden entstanden vielfach Kirchengemeindenordnungen, die Bestimmungen darüber enthielten, wie die kirchlichen Bedürfnisse beim Mangel eigener Mittel der Kirchengemeinden zu decken seien. Da diese Verordnungen aber immer nur im Falle der Not für den einzelnen Fall bestimmt waren, fehlte es ihnen an einem grundlegenden, großzügigen System, wenn sie auch immerhin schon gewisse, der Kirchensteuer an sich eigene einzelne Gesichtspunkte richtig hervorhoben. Sie schreiben einfach mehr oder weniger willkürlich eine bestimmte Summe aus, die ohne Rücksicht auf das jeweilige Einkommen des einzelnen und die bereits vorhandene anderweitige steuerliche Belastung, überhaupt ohne jegliche Modifikation im Einzelfall, von den Kirchengenossen pro Kopf zu bezahlen sein sollte.

Vergleiche z. B. die Instruktion und Befelch, darauf die visitatores abgefertigt seien vom 16. Juni 1527 bei Sehling E, die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, 1902/04, Leipzig I, S. 144, Spalte 2 Abs. 4, gegeben vom Kurfürsten Johann, Herzog zu Sachsen, für sein Kurfürstentum;

ferner die Instruktion Johann Friedrich des Mittleren, Johann Wilhelm, Johann Friedrich des Jüngeren, Gebrüdern, Herzogen zu Sachsen, vom 7. Juni 1554 (Sehling, a. a. O. I. S. 225, Spalte 2, Abs. 4 u. 5).

oder die cellische Ordnung, Instruktion zur Visitation vom 3. März 1555 (Sehling, a. a. O. I. S. 310, Sp. 15).

Es handelte sich sonach in diesen Beiträgen durchwegs nur um eine örtliche unregelmäßige Kirchensteuer von unbestimmtem Umfang. Vgl. Dr. C. C. Freyer „Der Staat und die Kirchensteuer in Deutschland" in Arch. f. kath. KR. Bd. 87, S. 427.

Die örtliche Kirchensteuer war auch noch für die ganze folgende Entwicklung des kirchlichen Finanzwesens ausschlaggebend. An die Einführung einer allgemeinen, den Bedürfnissen der gesamten Kirche und nicht bloß speziellen örtlichen Bedürfnissen dienenden Steuer hat man lange Zeit nicht gedacht; sie ist ein Produkt der neuesten Zeit, die sie der Kirche mit unerbittlicher Notwendigkeit infolge der veränderten Bedürfnisse aufgedrängt hat.

Speziell auch Bayern kannte bis in die neueste Zeit nur eine örtliche Kirchensteuer. Die auch heute noch maßgebende Regelung derselben reicht auf den Anfang des 19. Jahrhunderts zurück und ist für die Pfalz wie das rechtsrheinische Bayern ursprünglich eine gesonderte gewesen.

Für die Pfalz bildet die Grundlage das französische Recht, das decret de 30. XII. 1809 concernant les fabriques des églises. Bulletin des lois 4e série No. 3777 titre 13. p. 69, das auch für die protestantische Kirche anzuwenden ist, und la loi de 14. II. 1810 relative aux revenues des fabriques des églises. Bulletin des lois 4e série titre 12, p. 114, ferner das bayerische Gesetz vom 17. November 1837 betreffend die Gemeindeumlagen im Rheinkreis Ges.Bl. S. 145, das in dieser Hinsicht durch die Gemeindeordnung vom 27. April 1869 Art. 44, 129, 130 nicht aufgehoben worden ist.

Darnach hat sich der Staat in der Weise um die Finanzen der Kirche angenommen, daß er den politischen Gemeinden die Pflicht auferlegte, im Notfall für die kirchlichen Bedürfnisse zu sorgen, soweit ihr Vermögen reicht. Reichen ihre eigenen Mittel nicht aus, so kann sie auf die Konfessionsgenossen der Befriedigung heischenden Kirchengemeinde gemäß der von diesen aufgebrachten Gesamtsteuer eine Auflage beschließen. Art. 44 Gemeinde-Ordnung.

Diese Steuern für kirchliche Zwecke erfahren insoferne eine von den anderen Kommunalsteuern verschiedene Behandlung, als die Beschlußfassung besonders normiert ist. Beschlossen wird diese Umlage vom Gemeinderat unter Hinzuziehung von drei bis fünf Kirchenvorstandsmitgliedern der betreffenden Religionsgesellschaft, festgesetzt von der höheren Verwaltungsbehörde, dem Bezirksamt. Sind die Bedürfnisse für die Kultuszwecke außergewöhnliche, würde die aufzuerlegende Summe 10 Prozent der Gesamtsteuer überschreiten, so verstärkt sich der schon verstärkte Gemeinderat noch einmal und zwar um eine den Gemeinderatsmitgliedern gleichkommende Zahl von Höchstbesteuerten der betreffenden Konfession. Es ist nur zu prüfen, ob das Be-

dürfnis gestillt werden kann durch eine Auflage bis zur Hälfte aller direkten Staatssteuern, in welchem Fall die Genehmigung der Kreisregierung, andernfalls die Genehmigung des Königs einzuholen ist.

Während darnach den Kirchengemeinden des pfälzischen Rechtes eine eigene Finanzgewalt nicht zusteht, ist die Kirchengemeinde im rechtsrheinischen Bayern nach der in der Praxis herrschenden und durch § 23 des Landtagsabschieds vom 13. Mai 1892 bestätigten Anschauung befugt, durch ihre eigenen Organe (Kirchenverwaltung, Kirchengemeindeversammlung oder Kirchengemeinderepräsentation) die Erhebung von Kirchenumlagen zu beschließen. Sie ist nach geltendem Recht öffentlich-rechtlicher Konkurrenzverband mit eigener Finanzgewalt und soll es erst recht auch in Zukunft auf Grund des gegenwärtig im Landtag zur Beratung stehenden Kirchengemeindeordnungs-Entwurfes sein, dessen Regelung der rechtlichen Stellung der Kirchengemeinde auch die Pfalz den rechtsrheinischen Verhältnissen gleichstellen wird. Vergl. RGO.-Entw. Art. 1, Abs. I.

Nach den zurzeit maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen
Art. 60, 206 Abs. 2, Ziff. 3 der rechtsrhein. Gem.-O. v. 1869,
Gemeinde-Edikt vom 17. Mai 1818 §§ 24, 34,
revidiertes Gemeinde-Edikt vom 1. Juli 1834 §§ 59^{III-V}; 94 $^{V-VIII}$.
Umlagengesetz vom 22. Juli 1819 Art. V.,
Landtagsabschied vom 28. Mai 1892 § 23 Ziff. II, Abs. 1.
sind die Kirchenumlagen Pflichtleistungen der Kirchengemeindemitglieder an die Kirchengemeinde auf Grund ihrer Mitgliedschaft und dienen zur Bestreitung solcher kirchengemeindlicher Bedürfnisse, für welche nach ausdrücklicher Anordnung des Gesetzes Umlagen erhoben werden dürfen.

Sie sind nur zulässig, wenn die zu bestreitenden Bedürfnisse nicht durch andere vom Gesetz als primäre Deckungsmittel bezeichnete Hilfsquellen (insbesondere die Erträgnisse des Stiftungsvermögens) befriedigt werden können.
E. d. VGH. S. Bd. 9, S. 297.

Das Umlagenrecht wird ausgeübt durch Beschluß der Kirchenverwaltung und der Kirchengemeinde.
Art. 60 rechtsrhein. Gem.-O.,
Art. 1 lit. a und b, Ziff. 10 des Umlagen-Ges. v. 1819,
§§ 59. III., 94. V. 102 des revid. Gemeinde-Edikts,
Ziff. 142 u. 143 der Vollzugs-Vorschr. z. revid. Gem.-Edikt.

Der Umlagenbeschluß bedarf der kuratelamtlichen Genehmigung der Distriktsverwaltungsbehörde bei Landgemeinden und mittelbaren Städten, der Kreisregierung bei unmittelbaren Städten und neben der Genehmigung der Distriktsverwaltungsbehörde, wenn durch die Jahresumlage mehr als 500 Gulden aufgebracht werden soll oder der Umlagenbeschluß als wichtige Angelegenheit im Sinne des § 128 des revidierten Gemeinde-Ediktes erscheint.

Wie schon erwähnt, soll dieses zurzeit in Bayern geltende Umlagenrecht durch die neu zu schaffende Kirchengemeindeordnung für ganz Bayern einheitlich geregelt werden und die Kirchengemeinde, über deren rechtliche Natur in der Wissenschaft heute noch große Meinungsverschiedenheit besteht,

vergl. v. Seydel, bayer. Staats-R., Bd. III, 579,
Meurer, Kirchenvermögensrecht, Bd. I, 66.

in einer künftig jeden Zweifel ausschließenden Weise zu rechtsfähigen, zur Befriedigung der örtlichen Kirchenbedürfnisse organisierten Beitragsverbänden ausgestaltet werden.

KGO.-Entw. Art. 1, Abs. I, mit Begründung hiezu S. 392 ff.

Während sonach für die örtlichen Kirchenbedürfnisse schon bisher in ausreichendem Maße gesorgt war, war dies nicht der Fall hinsichtlich der allgemeinen Bedürfnisse der Kirche in ihrer Eigenschaft als Gesamtorganismus. Denn auch für die Kirche in ihrer Gesamtheit hatten sich im Laufe der Zeit insbesondere infolge der unverhältnismäßig gestiegenen Mitgliederzahl gewisse Bedürfnisse entwickelt, deren Befriedigung sich die Kirche nicht entziehen konnte. Das gilt insbesondere für die protestantische Landeskirche, nicht so sehr für die katholische Kirche, der ja eine territoriale Begrenzung ihrem innersten Wesen nach überhaupt fremd ist. Bei ihr wäre auch die Frage der Deckung nicht so brennend, da sie über einen beträchtlichen Fond an Mitteln der verschiedensten Art verfügt, während sich in der evangelisch-lutherischen Landeskirche schon seit längerer Zeit ein bedeutender Mangel an Deckungsmitteln für ihre allgemeinen Bedürfnisse geltend machte. Denn die ihr hiefür zur Verfügung stehenden Einnahmen aus eigenem Vermögen, besonderem Stiftungsvermögen und staatlichen Beihilfen hielten mit der Steigerung der Bedürfnisse, die durch die rapide Bevölkerungszunahme, das stetige Steigen des Geldbedarfes und den Rückgang der Einnahmen aus Grund- und Kapitalbesitz, wie sie sich insbesondere in den letzten Jahrzehnten geltend machten, veranlaßt worden war, nicht mehr gleichen Schritt.

Diese für die landeskirchlichen Finanzen ungünstige Entwicklung nötigte, da auch die vom Staate gewährten Beihilfen infolge seiner eigenen prekären Finanzlage einer den Bedürfnissen angepaßten Steigerung nicht fähig waren und sich diese Art der Unterstützung wegen der damit verbundenen wachsenden Abhängigkeit vom Staate und den politischen Parteien auch aus politischen Gründen vom Standpunkt ihrer Selbsterhaltung für die Kirche nicht empfahl, dazu, neue Vermögensquellen, die der Kirche die Wahrung ihrer Selbständigkeit gestatteten, aufzusuchen.

Vergl. Dr. A. Fellmeth „Das evangelische Kirchenfinanzwesen im Jahre 1909“ in Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht, Bd. XX, S. 309.

Das Rettungsmittel konnte nichts anderes sein als die allge-

meine Kirchensteuer. Diese hat sich denn auch in den letzten Jahrzehnten bereits in fast allen größeren deutschen Bundesstaaten eingebürgert und festen Fuß gefaßt. Ihre Form ist natürlich in den verschiedenen Ländern den individuellen Verhältnissen entsprechend verschieden. Aber überall besteht ein Mitwirkungsrecht des Staates, sei es daß seine Mitwirkung erforderlich ist, um dem kirchlichen Umlagenbeschluß die administrative Vollstreckbarkeit zu verleihen — hier hat die Kirche verhältnismäßig noch am meisten Bewegungsfreiheit —, sei es, daß die Umlagenbeschlüsse der Gemeinden, der Kreis-, Provinzial- und Landessynoden selbst der staatlichen Genehmigung bedürfen. In der Ausführung des letzteren Gedankens herrscht selbst wieder eine große Mannigfaltigkeit. Entweder wird nämlich für die kirchlichen, durch die Kirchenvorstände unter kirchenregimentlicher Genehmigung beschlossenen Gemeindeumlagen die Genehmigung der politischen Gemeindeorganisation erfordert (Sachsen, Altenburg, Schwarzburg-Sondershausen, Lippe (bei Kirchenbauten), bei deren Verweigerung die Staatsbehörde zu entscheiden hat, oder es wird direkt die Genehmigung der Staatsbehörde verlangt, die wieder unter bestimmten Voraussetzungen erteilt werden muß. Anderwärts ist gar für solche Beschlüsse die Form eines Kirchengesetzes notwendig (Alt-Preußen, Hannover, Schleswig-Holstein, Nassau, Kurhessen, Anhalt, Hamburg), so daß die staatlichen Befugnisse zur Anwendung kommen, welche der Kirchengesetzgebung gegenüber Platz greifen. In manchen Staaten endlich ist die Form eines Staatsgesetzes für erforderlich zu erachten.

Friedberg, Lehrb. des kath. u. evang. KR. 6. Aufl. §173 III, S. 571.

Bayern hat sich der Notwendigkeit eines Kirchensteuer-Gesetzes bis in die neueste Zeit zu entziehen vermocht, bis es endlich gleichfalls unter dem Druck der Verhältnisse nach dieser Hilfsquelle greifen mußte. Und zwar war es hier die Staatsregierung, welche zuerst die Kirchenbehörde auf die Kirchensteuer als ein Mittel zur Aufbesserung der unzureichenden Pfarrgehälter hinwies. Auf die Bitte der protestantischen Generalsynode vom Jahre 1881 um Gewährung erhöhter Staatszuschüsse zur Aufbesserung der protestantischen Geistlichen erging unterm 2. November 1882 an das protestantische Oberkonsistorium folgender Allerhöchster Bescheid (siehe KMBl. 1882, S. 242):

„Da bei dem bisherigen Verfahren nach der gegenwärtigen Finanzlage des Landes einer weiteren Belastung des Staatsbudgets außer den bisher gewährten Zuschüssen erhebliche Bedenken entgegenstehen, so wollen Wir eurer Erwägung anheimgeben, ob nicht der nächsten ordentlichen Generalsynode die Frage über die Erhebung einer Kirchenumlage zum Zweck der entsprechenden Aufbesserung der Pfarrgehalte zur Prüfung und gutachtlichen Aeußerung vorzulegen wäre."

Von da an kam die Frage der Einführung der Kirchensteuer nicht mehr zur Ruhe.

Der Generalsynode von 1897 lagen drei Anträge vor, welche die Einführung der allgemeinen Kirchensteuer teils zum Zweck der Ablösung des Beichtgeldes und der Stolgebühren, teils auch zum Zweck der Verbesserung der finanziellen Lage der Geistlichen und ihrer Hinterbliebenen forderten. Der fast einstimmig gefaßte Beschluß der Generalsynode ging dahin, das Kirchenregiment wolle die Notwendigkeit der Einführung einer allgemeinen Kirchensteuer bis zu 5 Prozent der Staatssteuer bei jeder sich bietenden Gelegenheit der Staatsregierung gegenüber betonen, und die Bewilligung eines erhöhten Maßes dieser landeskirchlichen Steuer dann befürworten, wenn durch die Kammern die Mittel zur Beseitigung der bestehenden kirchlichen Notstände verweigert werden.

(S. gedr. Verh. d. Generalsynode v. 1897 S. 298 ff. u. 314 ff.).

Der Allerhöchste Bescheid vom 15. Mai 1889 Ziff. VIII (KMBl. S. 219) gab dem Oberkonsistorium gemäß dem von diesem gestellten Antrag anheim, die Angelegenheit zu geeigneter Zeit weiter zu betreiben.

Auf der Generalsynode von 1901 wurden wiederum von verschiedenen Seiten Anträge auf Einführung der allgemeinen Kirchensteuer gestellt und unter den Verwendungszwecken genannt: Unterstützung der mit Kultusbaulasten überbürdeten Gemeinden, Verstärkung des Emeritenfonds, bessere kirchliche Versorgung der Diaspora, Besserstellung der nichtständigen Geistlichen, Ablösung der Stolgebühren und Komplexlasten, Besserung der Verhältnisse der Stadtkantoren.

Die Generalsynode ging damals über diese Anträge zur Tagesordnung über mit der Versicherung, die Sache im Auge zu behalten.

Die kirchliche Oberbehörde hielt mit einem Antrag an die Staatsregierung auch jetzt noch zurück, da sie den geeigneten Zeitpunkt hiefür noch nicht für gekommen erachtete. Denn abgesehen davon, daß die Einsicht in die Notwendigkeit einer solchen Steuer erst in weiteren Kreisen der Landeskirche Raum gewinnen müsse, werde der Einführung der Kirchensteuer die Erledigung der Kirchengemeindeordnung voranzugehen haben, da diese die Grundlage jeder weiteren Regelung der äußeren kirchlichen Verhältnisse zu bilden habe.

Nunmehr griff der protestantische Pfarrverein für das rechtsrheinische Bayern die Kirchensteuerfrage auf. Durch eine Flugschrift suchte er die Beteiligten näher aufzuklären und gab Anregung dazu, daß sich 55 (von im ganzen 65) Diözesansynoden des Jahres 1905 mit der Frage befaßten und 33 hievon auf die Kirchensteuer bezügliche Anträge an die Generalsynode des Jahres 1905 brachten. In diesen werden als Verwendungszwecke genannt:

Beihilfe zur Errichtung neuer Pfarrstellen, Unterstützung der mit Kultusbaulasten überbürdeten Gemeinden, reichlichere Beihilfe zu den Bedürfnissen der Diaspora; Erhöhung der Bezüge der Emeriten und Beschaffung von Mitteln zur Vornahme weiterer Emeritierungen; Sicherstellung der Kandidaten im Falle der Erkrankung oder Dienstuntauglichkeit; Aufnahme der Kandidaten in die Pfarrwitwen- und -Waisenkasse; Uebernahme der Vertretungskosten für zeitweise dienstuntaugliche Pfarrer; Uebernahme der Kosten bei dekanatlichen Kirchenvisitationen; möglichste Verkürzung der Pfarrverwesungen; Beihilfe zur Ablösung von Stolgebühren; Zuschüsse zur Sicherstellung von Kantoren für den Fall der Dienstuntauglichkeit, sowie zur Versorgung ihrer Hinterbliebenen. Die Aufbesserung der Gehälter der Pfarrgeistlichen dagegen ist unter den Zwecken, für welche Kirchensteuer erhoben werden soll, nicht vorgesehen.

Die Beschlußfassung über die Erhebung und Verwendung der Landeskirchensteuer (im Höchsbetrag von 5 Prozent der direkten Steuern) und die Rechnungsprüfung solle durch eine aus der Generalsynode mit Ueberwiegen des Laienelementes (etwa zwei Drittel) gebildete Steuersynode erfolgen.

Die Generalsynode (Antrag s. gedr. Verh. der Generalsynode Bayreuth 1905, S. 326 ff., 342 ff., 434) sowie die Staatsregierung (Allerhöchster Bescheid vom 20. Mai 1906 auf die Verhandlungen der Generalsynode Speyer des Jahres 1905) glaubten jedoch, die Kirchensteuer nicht ohne bezw. nicht vor Erledigung der Kirchengemeindeordnung in Angriff nehmen zu dürfen.

Da diese aber nicht, wie man erwartete, schon in der Landtagssession 1905/06 verabschiedet wurde, stellte der Generalsynodalausschuß am 25. Oktober 1906 an das Oberkonsistorium die Bitte, bei der Staatsregierung dahin zu wirken, daß die Einleitungen zur Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes über die Einführung einer allgemeinen Kirchensteuer unter Rücksichtnahme auf den in Vorbereitung begriffenen Entwurf der Kirchengemeindeordnung schon jetzt und nicht etwa erst nach Verabschiedung dieses Entwurfes getroffen werden. Das Oberkonsistorium eignete sich diesen Antrag an. In dem Allerhöchsten Bescheid vom 2. Dezember 1906 auf die Verhandlungen der Generalsynode Bayreuth 1905 wurde hierauf bemerkt:

„Wie für die protestantische Kirche der Pfalz ist auch für die protestantische Kirche r. d. Rh. das Bedürfnis nach Einführung einer allgemeinen Kirchensteuer hervorgetreten. Wir wollen deshalb Unseren dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten mit Unserer Entschließung vom 20. Mai 1906 zunächst für die protestantische Kirche der Pfalz erteilten Auftrag zur Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes über die Einführung einer allgemeinen Landeskirchensteuer auch auf die protestan-

tische Landeskirche r. d. Rh. erstreckt haben." (S. KMBl. 1906, S. 547/48.)

Auch in der Pfalz können wir das Verlangen nach einer allgemeinen Kirchensteuer seit der gleichen Zeit wie im rechtsrheinischen Bayern verfolgen, wenn auch hier diese Bestrebungen infolge der von Zeit zu Zeit erfolgten erheblichen Einkommensaufbesserung der Geistlichen zeitweise vollständig ruhten. Als aber die Frage der Kirchensteuer auch hier nicht mehr länger hingezogen werden konnte, beschloß die pfälzische Generalsynode des Jahres 1905 auf den Antrag des Konsistoriums Speyer

I.

„es sei in der Voraussetzung, daß an dem Verhältnis des Staates zur Kirche bezüglich der fakultativen Zuschüsse nichts geändert werde, an die Kirchenbehörde die Bitte zu richten, daß an die Staatsregierung Antrag auf Erwirkung eines Staatsgesetzes zwecks Erhebung einer allgemeinen Kirchenumlage in der vereinigten protestantischen Kirche der Pfalz gestellt werde.

II.

Die Generalsynode beantragt insbesondere, daß eine überwiegend aus weltlichen Mitgliedern bestehende Generalsynode mit der Durchführung bezw. Anwendung des zu erlassenden Staatsgesetzes betraut werde.

III.

Dabei hält sie es für angemessen,

1. bezüglich der Einführung
   a) daß eine Maximalgrenze für den Prozentsatz der Umlage festgelegt werde;
   b) daß als Maßstab der Anlegung sämtliche direkten Steuern in Betracht kommen,
   c) daß die Umlage auf die Forensen und die juristischen Personen ausgedehnt werde;
   d) daß mit der Anlage und der Erhebung der Steuer die Einnehmer zu betrauen seien;
2. bezüglich der Verwendung:

daß die Umlage subsidiären Charakter haben, d. h. zur Beseitigung von kirchlichen Notständen in realer und personaler Hinsicht dienen soll, soweit andere Deckungsmittel nicht ausreichen;

3. bezüglich der Kontrolle:

daß die Verwendung auf Grund eines von der Kirchenbehörde aufzustellenden und von der Generalsynode zu genehmigenden Etats erfolge und letzterer auch die Verwendungsnachweise zur Prüfung vorzulegen seien."

Gedr. Verh. d. Generalsyn. Speyer 1905 S. 165—201, 229—230.

In der Allerhöchsten Entschließung vom 20. Mai 1906 an das

Protestantische Konsistorium Speyer (KMBl. S. 304 f.) wurde hierauf folgender Bescheid erteilt:

„. . . . Wir werden auch weiterhin nach Maßgabe der jeweiligen Finanzlage des Staates und der ergehenden Beschlüsse der Kammern des Landtags auf die Fortgewährung dieser (nämlich der vorher genannten freiwilligen Staats-) Zuschüsse Bedacht nehmen.

Wir verkennen jedoch nicht, daß in der vereinigten protestantischen Kirche der Pfalz Notstände bestehen, welchen auf dem Weg der Gewährung freiwilliger Staatszuschüsse allein nicht in ausreichendem Maß abgeholfen werden kann.

Wir beauftragen daher Unser Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, der von euch in Uebereinstimmung mit dem bezüglichen Beschlusse der Generalsynode gestellten Bitte entsprechend, die erforderlichen Einleitungen zur Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs über die Einführung einer allgemeinen Kirchensteuer unter Rücksichtnahme auf den in Vorbereitung begriffenen Entwurf einer Kirchengemeindeordnung zu treffen, dabei die von der Generalsynode gestellten Anträge und Wünsche wegen Gestaltung des Gesetzinhaltes näher zu prüfen und das Ergebnis Unserer Allerhöchsten Würdigung und Verbescheidung zu unterstellen."

Im Vollzug der Allerhöchsten Bescheide vom 20. Mai 1906 und 2. Dezember 1906 hat das kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten den Entwurf eines Kirchensteuergesetzes für die protestantischen Kirchen Bayerns ausgearbeitet.

Ueber den Entwurf wurden das Protestantische Oberkonsistorium zu München und das Konsistorium Speyer gutachtlich einvernommen. Beide kirchliche Oberbehörden haben sich, das Protestantische Oberkonsistorium nach vorgängiger Anhörung der Protestantischen Konsistorien zu Ansbach und Bayreuth und des reformierten Moderamens, in der Hauptsache zustimmend zum Entwurf ausgesprochen. Einzelne von den kirchlichen Oberbehörden gebrachten Anregungen wurden bei den Kammerverhandlungen gebilligt und bei der endgültigen Feststellung des Gesetzestextes berücksichtigt.

Der Entwurf wurde nach eingehenden Beratungen in dem besonderen (XI.) zur Beratung des Entwurfes der Kirchengemeindeordnung eingesetzten Ausschuß von der Abgeordnetenkammer mit 116 gegen 13 Stimmen von im ganzen 119 Stimmen in der Sitzung vom 30. Juli 1908, von der Kammer der Reichsräte mit Stimmeneinheit in der Sitzung vom 7. August 1908 als Gesetz angenommen und mit königl. Sanktion im Gesetz- und Verordnungsblatt 1908, S. 513, als Gesetz, die Kirchensteuer für die protestantischen Kirchen des Königreichs Bayern betreffend vom 15. August 1908, veröffentlicht.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes mußte gemäß Art. 14 durch königliche Entschließung bestimmt werden. Diese erging am 24. März 1910 (GVBl. 1910, S. 149). Danach ist das Gesetz am 26. März 1910 in Kraft getreten. Vollzugsvorschriften zu dem Gesetz sind am 14. Dez. 1910 ergangen (GVBl. 1910, S. 1155).

Von der ihnen in dem Gesetz gewährten Ermächtigung zur Steuererhebung haben auch bereits sowohl die rechtsrheinische wie die vereinigte protestantische Kirche der Pfalz Gebrauch gemacht, indem sie beide eine fünfprozentige Kirchensteuer für die Steuerperiode 1911 mit 1913 einführten. Die entsprechenden Beschlüsse der beiden Steuersynoden haben auch bereits die allerhöchste Genehmigung erhalten. (GVBl. 1911 Nr. 81 S. 1141/50.)

Damit, daß die protestantische Landeskirche sich sofort um die Durchführung des ihr in dem Gesetze gewährleisteten Steuerrechtes annahm, ist wohl der beste Beweis für die Notwendigkeit des Gesetzes erbracht; daß das Gesetz einem dringenden Bedürfnis der protestantischen Landeskirche entsprach, ist denn auch in den heißen Dankesworten zum Ausdruck gekommen, die von allen Seiten bei den Verhandlungen der beiden ersten Steuersynoden der k. Staatsregierung für die rasche und gründliche Bearbeitung der Gesetzesmaterie gezollt wurden. Dieser Dank ist auch in der Tat gerechtfertigt, da das Gesetz nicht nur einem langegehegten, nicht mehr länger aufschiebbaren Bedürfnisse der protestantischen Landeskirche genügt hat, sondern auch, was die Art seiner Durcharbeitung betrifft, auf Grund der dabei bewiesenen eingehenden Sachkenntnis und Gewissenhaftigkeit auch vom gesetzestechnischen Standpunkt aus eines der besten Gesetzgebungswerke der neueren Zeit überhaupt ist. Eine eingehendere Betrachtung des in dem Gesetzgebungswerke gebotenen Steuerrechtes der protestantischen Landeskirche, wie sie hier versucht werden soll, wird sich naturgemäß zunächst auf die Untersuchung erstrecken, welche Voraussetzungen speziell in Bayern für die Einräumung dieses Rechtes vom staatsrechtlichen Gesichtspunkt aus erfüllt werden müssen und ob insbesondere auch die Notwendigkeit zur Erlassung eines entsprechenden Gesetzes gegeben ist. Daran wird sich eine Darstellung des materiellen Steuerrechtes und der Steuerpflicht, sowie eine Betrachtung der formellen Erfordernisse für die Durchführung derselben anzureihen haben.

2. Gesetzliche Grundlage der Kirchensteuer.

Wie sich über die Kirchenumlagenpflicht hinsichtlich ihrer gesetzlichen Grundlage ein lebhafter Streit in der Wissenschaft und große Disharmonie zwischen Wissenschaft und Praxis entsponnen hat,

Meurer, Kirchenvermögensrecht Bd. I, S. 98 ff.

so gingen auch darüber, wie die gesetzliche Grundlage für die Einführung einer allgemeinen Kirchensteuer zu finden sei, die Meinungen weit auseinander.

Die bayerische Verfassungsurkunde räumt den Glaubensgesellschaften keine Finanzgewalt ein; wenigstens enthält sie über diesen Punkt überhaupt keine Bestimmung. Daraus leitet

Seydel, bayr. Staats-R. Bd. III, S. 540

die Auffassung ab, daß den Glaubensgesellschaften auch kein Besteuerungsrecht zustehe. Denn würde sie das tun, so hätte sie eine ausdrückliche Bestimmung hierüber aufnehmen müssen. „Entscheidend ist, daß die Verfassungsurkunde Kirchensteuern nicht erlaubt."

Seydel, a. a. O. Anm. 70.

Eine andere Meinung schließt aus diesem Mangel einer besonderen verfassungsmäßigen Bestimmung, daß die Erhebung von Kirchensteuern durch die Glaubensgesellschaften jedenfalls nicht verboten sei.

A. Luthardt, Bl. f. administr. Praxis XLIII, S. 164.

Eine ausdrückliche Einräumung des Besteuerungsrechtes ist nach Luthardt nicht erforderlich. Die Verfassungsurkunde regele die Verfassung der öffentlich rechtlich anerkannten Kirchengesellschaften im allgemeinen und ihr Verhältnis zum Staat. Innerhalb der hiedurch gezogenen Schranken und vorbehaltlich der hienach erforderlichen Einzelgenehmigungen könnten sie sich frei bewegen. Durch die Erhebung der Kirchensteuer sei aber weder eine Einzelbestimmung der Verfassung verletzt, noch das verfassungsmäßige Verhältnis von Staat und Kirche im allgemeinen alteriert, vorausgesetzt nur, daß der Beschluß in verfassungsmäßiger Weise gefaßt sei. Die verfassungsmäßige Form für die Einführung einer allgemeinen Kirchensteuer sieht Luthardt aber in einem mit der königlichen Genehmigung ausgestatteten Beschluß der Generalsynode der evangelisch-lutherischen Kirche rechts des Rheins bezw. der protestantisch-unierten Kirche der Pfalz. Die königliche Genehmigung mache den Beschluß der Generalsynode zum Kirchengesetz. Und ein solches genügt nach Luthardts Auffassung. Eine Mitwirkung des Landtages hält er nicht für erforderlich.

Luthardt, a. a. O. S. 165, 163.

Die allein hier einschlägigen Bestimmungen der Verfassungsurkunde und des Religionsediktes hält er nicht für anwendbar. Die in Betracht kommenden Bestimmungen der Verfassungsurkunde lauten folgendermaßen:

Titel VII § 2: „Ohne den Beirat und die Zustimmung der Stände des Königreiches kann kein allgemeines neues Gesetz, welches die Freiheit der Personen oder das Eigentum der Staats-

angehörigen betrifft, erlassen, noch ein schon bestehendes abgeändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden."

§ 3: „Der König erholt die Zustimmung der Stände zur Erhebung aller direkten Steuern, sowie zur Erhebung neuer indirekter Auflagen oder zur Erhöhung oder Veränderung der bestehenden."

Nach der Meinung Luthardts sprechen diese Bestimmungen nur von Eigentumsbeschwerungen und Steuern, die den Staatsangehörigen als solchen auferlegt werden sollen, nicht aber von solchen, die den Staatsangehörigen in ihrer Eigenschaft als Angehörigen einer bestimmten Glaubensgesellschaft aufgebürdet werden. Die Kirchensteuer sei aber eine Belastung, die nur die Angehörigen einer bestimmten Kirche treffe und daher nicht im Staatsverband, sondern im Kirchenverband ihre Grundlage habe. Es handle sich um kirchliche Pflichten und diese würden durch die kirchlichen Ordnungen und Gesetze geregelt. Beschlüsse der Generalsynode erhielten durch die königliche Genehmigung bindende Kraft für alle Kirchenangehörigen, sie würden dadurch kirchliche Gesetze. Wenn der König (oder die Staatsregierung) glaube, ein Beschluß der Generalsynode sei an sich ungerecht oder unzweckmäßig oder er greife in die Zuständigkeit der staatlichen Behörden, so versage er ihm die Genehmigung; werde aber die Genehmigung erteilt, so werde damit zugleich anerkannt, daß durch jenen Beschluß die Rechte des Staates und die Interessen der Staatsangehörigen nicht verletzt werden.

Auch die Kirchenangehörigen könnten sich nicht über die Verletzung eines Rechtes durch einen solchen Beschluß der Gesamtkirchenvertretung beschweren; denn wer sich der Kirchensteuer nicht fügen wolle, brauche nur aus der Kirche auszutreten, so sei er von derselben frei und erledige im übrigen nicht die mindeste Einbuße an seinen staatsbürgerlichen Rechten.

Luthardt, a. a. O. Seite 163—164.

Die Auslegung, die hier den angeführten Bestimmungen der Verfassungsurkunde gegeben wird, ist aber keineswegs zutreffend und begründet, sondern vielmehr eine rein willkürliche und dem Sinne der Bestimmungen direkt widersprechende. Die Bestimmungen wollen vielmehr gerade die Staatsangehörigen in dieser ihrer Eigenschaft treffen, ohne Rücksicht darauf, daß sie außer in dieser ihrer Eigenschaft auch noch als Mitglieder einer bestimmten Glaubensgenossenschaft in Betracht kommen. Mit der willkürlichen Einführung einer derartigen Klausel, daß nämlich die Verfassungsbestimmungen nur für die Untertanen als solche, d. h. als Staatsangehörige, nicht aber für die Angehörigen einer bestimmten Kirche Geltung hätten, könnte man, wie

Meurer, Kirchenvermögensrecht Bd. 1 S. 97,

treffend bemerkte, die ganze Verfassung auf den Kopf stellen. Man

brauche stets nur zu sagen: das trifft nicht die Staatsangehörigen als solche.

Auch die in Luthardts Ausführungen zum Ausdruck kommende Auffassung, daß man gegen die kirchliche Steuerschraube weniger Schutz nötig habe als gegen den Staat, ist nicht richtig. Denn wenn auch für diejenigen Mitglieder einer Glaubensgesellschaft, welche sich durch die Auferlegung einer Kirchensteuer übermäßig belastet fühlen, immerhin die Möglichkeit offen steht, sich dieser Last durch freiwilligen Austritt aus der Religionsgemeinschaft zu entziehen, so liegt darin doch nur ein schwacher Trost und man darf, wie Meurer sagt, vom staatlichen Schutzrecht schon eine bessere Leistung verlangen, als den Hinweis auf offene Türen zur Flucht.

Der fundamentale Irrtum aber, von dem sich Luthardt in seinen Ausführungen leiten läßt, besteht darin, daß er die Auferlegung einer allgemeinen Kirchensteuer als innerkirchliche Angelegenheit im Sinne der §§ 38 ff. der zweiten Verfassungsbeilage ansieht, bei deren Regelung die Kirche das alleinige Anordnungsrecht, wenn auch unter der obersten Staatsaufsicht, hat. Er glaubt, es handle sich um kirchliche Pflichten, die durch kirchliche Ordnungen und kirchliche Gesetze zu regeln seien.

Zu dem gleichen Resultat wie Luthardt käme man auch, wenn man der Auffassung folgen wollte, die Professor Dr. Heiner in Form eines Gutachtens in seinem Artikel „Das Besteuerungsrecht der Kirche“ im „Archiv für katholisches Kirchenrecht“, Bd. 77 1897, S. 340 ff., kundgibt. Seine Ausführungen betreffen zwar zunächst nur die Verhältnisse der katholischen Kirche, und zwar dieser im allgemeinen ohne Rücksicht auf ihre territoriale Beschränkung als Landeskirche. Der vorgetragene Beweisgang trifft aber in gleicher Weise auch die protestanstische Kirche.

Heiner geht davon aus, daß das Besteuerungsrecht der Kirchen gemeines Recht sei. Es folge aus dem Wesen der Kirche, als einer sichtbaren Anstalt mit äußerem Gottesdienst, mit besonderen, diesem Dienst ausschließlich gewidmeten Kultusdienern, mit materiellen Kultusstätten und Institutionen. Der Besitz materieller Güter sei ein, wenn auch untergeordnetes, so doch notwendiges Mittel zur Verwirklichung der ihr nach göttlichem Auftrag obliegenden Zwecke, die ohne zeitliche Güter entweder gar nicht oder doch nur unvollkommen erreicht werden könnten. Habe die Kirche aber das Recht, als sichtbare Anstalt in einem Staate zu existieren, so besitze sie damit auch das Recht auf die zur Erreichung ihrer Aufgaben notwendigen Mittel. Hieraus folge aber von selbst das Recht der Kirche, die notwendigen Mittel, falls ihr dieselben fehlen, von ihren Angehörigen zu fordern; dies ergebe sich aus der Natur des Gesellschaftsverbandes, da diejenigen, welche die Vorteile einer Gemeinschaft genießen, auch die Mittel zu deren äußerer Existenz und der Erreichung des Gesellschafts-

zweckes beschaffen müßten. Würde ein Staat der Kirche dieses Recht bestreiten oder sie in der Ausübung desselben behindern, so wäre dies nicht bloß ein Eingriff in ihre inneren Verhältnisse, sondern auch eine Beugung ihrer äußeren Existenzberechtigung.

Nun ist es nicht zu bestreiten, daß die Zugehörigkeit zu einem Kirchengemeindeverband bezw. zu einer Kirchengesellschaft nicht bloß Rechte, sondern auch Pflichten der einzelnen Angehörigen mit sich bringt. Eine allgemeine Pflicht der Konfessionsangehörigen zur Deckung der Kultusbedürfnisse besteht jedoch, wie auch v. Seydel, bayer. Staatsrecht Bd. 3 S. 540 Anm. 70 sagt, nicht, wenigstens nicht eine Pflicht im Sinne einer mit äußeren Zwangsmitteln eventuell durchzusetzenden Rechtspflicht. Moralisch werden ja die Glaubensgenossen durch die Gemeinschaft zur Bestreitung der notwendigen Bedürfnisse, wenn keine anderen Deckungsmittel vorhanden sind, immerhin gebunden sein.

Nicht beizupflichten ist jedoch der Folgerung Heiners, daß mit der Anerkennung einer Kirche in einem Staate implicite auch die Anerkennung eines Besteuerungsrechtes derselben verbunden sei, eine Meinung, die auch Dr. Freyer in seiner Abhandlung „Der Staat und die Kirchensteuer in Deutschland", Archiv für kathol. Kirchenrecht Bd. 87 S. 417, vertritt. Denn schafft die Anerkennung für die Kirche Rechtspersönlichkeit, so wird damit nur ihre Vermögensfähigkeit überhaupt anerkannt; diese ist jedoch etwas wesentlich anderes als eine Finanzgewalt, die der Kirche die Möglichkeit gäbe, sich für den Fall, daß sie kein oder kein ausreichendes Vermögen besitzt, solches durch Heranziehung ihrer Angehörigen mit Beiträgen zu verschaffen. Dieses letztere Recht ist nicht ein Essentiale einer Kirchengesellschaft. Wegen der möglichen Kollision mit den den Rechten der Kirche jedenfalls vorgehenden staatlichen Rechten muß sich vielmehr der Staat das ausschließliche Recht vorbehalten, den von ihm anerkannten oder zugelassenen Kirchengesellschaften ein Besteuerungsrecht seiner Untertanen einzuräumen. Und ob er dies tun will, ist für ihn in erster Linie eine Zweckmäßigkeitsfrage, wenn er sich auch durch die gegebenen äußeren Verhältnisse in die Notlage gebracht sehen kann, mit der Gewährung dieses Rechtes nicht mehr länger zurückzuhalten. Verpflichtet zur Verleihung einer Finanzgewalt ist der Staat aber in keinem Fall; er braucht auch auf eine innerhalb einer Kirchengesellschaft bereits bestehende Rechtsgewohnheit in dieser Beziehung keine Rücksicht zu nehmen. Denn selbst, wenn man, wie Heiner es fordert, für die katholische Kirche das Besteuerungsrecht als g e m e i n e s Recht anerkennen will, so würde diesem „Recht" doch beim Mangel der staatlichen Bestätigung die faktische Durchführbarkeit fehlen, weil die Kirche selbst nur mit geistlichen, nicht aber auch mit weltlichen Zwangsmitteln einschreiten könnte.

Es ist daher auch unrichtig, wenn Heiner weiter die Schluß-

folgerung zieht, daß das kirchliche Besteuerungsrecht auch vor dem Forum des Staates ohne weiteres in Kraft besteht, wenn die Kirche in dem Staate anerkannt ist und keine dem Besteuerungsrecht der Kirche entgegenstehenden staatlichen Gesetze existieren. Denn da die Kirche zur Durchführung ihres Besteuerungsrechtes der staatlichen Mithilfe bedürfte, kann der Staat in der Frage, ob überhaupt ein Besteuerungsrecht der Kirche besteht, nicht bloß eine passive Rolle spielen, sondern er müßte von sich aus die Normen feststellen, unter welchen Umständen und Voraussetzungen er überhaupt ein solches Recht anerkennt und seine Mitwirkung bei Ausübung dieses Rechtes zusagt.

Beide, Luthardt und Heiner, gehen sonach fehl, wenn sie glauben, daß es einer positiven staatlichen Mitwirkung bei der Feststellung eines kirchlichen Besteuerungsrechtes nicht bedürfte, daß dieses vielmehr eigene Angelegenheit der betreffenden Kirche sei.

Diese Auffassung wird auch von Meurer und v. Seydel übereinstimmend als unhaltbar bekämpft.

Meurer, Kirchenvermögensrecht Bd. I, S. 98.

v. Seydel, bayr. Staatsrecht Bd. 3, Seite 540, Anm. 70, und v. Seydel in Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, N. F. XVII, S. 297 ff.

Die Kirchensteuerfrage zählt zu den weltlichen Angelegenheiten der Kirche im Sinne des § 64 der zweiten Verfassungsbeilage, und zwar läßt sie sich unter zwei der dort aufgezählten Kategorien von weltlichen Angelegenheiten subsummieren, nämlich sowohl unter lit. b), die von den „Rechten der Kirchen" spricht, als auch unter lit. e), wo „Privilegien zum Besten ganzer Kirchengesellschaften, insoferne sie politische Verhältnisse berühren, als weltliche Gegenstände erklärt werden".

Gemäß § 65 der zweiten Verfassungsbeilage kommt, mag man die eine oder die andere Einreihung annehmen, der Staatsgewalt allein die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit zu.

In welcher Form danach die Einführung einer Kirchensteuer vor sich gehen muß, geht aus dieser Bestimmung nicht hervor, da der Ausdruck „Gesetzgebung" im § 65 das Verordnungsrecht im weitesten Sinn begreift. Dieses kann aber sowohl in der Form der Gesetzgebung im engeren Sinn, als auch in der Form einer königlichen Verordnung oder auch einer Ministerialentschließung ausgeübt werden.

Welche Form hier bei Einführung einer Kirchensteuer Platz zu greifen hat, ist nach Staatsrecht zu beurteilen.

Da es sich um eine Steuerfrage handelt, ist Titel VII § 2 mit § 3 der Verfassungsurkunde maßgebend, wonach die Regelung der Materie in der Form eines Staatsgesetzes unter Mitwirkung des Landtages zu erfolgen hat. Die Mitwirkung des Landtages erfolgt

in der Form der Zustimmung. Der Landtag ist mit dem König zusammen beschließendes Organ der Gesetzgebung.

Verfassungsurkunde Titel VII §§ 2 und 3; 30.

Eine Abänderung des in dieser Form erlassenen Steuergesetzes hätte in der gleichen Form zu erfolgen, ohne daß dabei die erschwerenden Formvorschriften des Tit. X § 7 der Verfassungsurkunde einzuhalten wären, wonach die Beschlußfassung in der Abgeordneten- und Reichsratskammer „wenigstens in Gegenwart von drei Vierteilen der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen zu erfolgen hätte".

Denn diese Sondervorschrift gilt nur für die Aenderung, Erläuterung oder Aufhebung von Verfassungsgesetzen. Der Charakter eines solchen kommt aber nur der Verfassungsurkunde selbst, ferner denjenigen Gesetzen aus älterer Zeit zu, welche durch die Verfassungsurkunde als Bestandteile derselben erklärt sind, endlich denjenigen späteren Gesetzen, welchen die Eigenschaft eines Verfassungsgesetzes beigelegt ist.

v. Seydel, bayer. Staatsrecht, 2. Aufl. Bd. 2 S. 323.

Eine ausdrückliche Bezeichnung des Kirchensteuergesetzes vom 15. August 1908 als Verfassungsgesetz ist aber weder in der Einleitung dieses Gesetzes, noch innerhalb des Gesetzes selbst erfolgt und hätte auch keine Veranlassung hiezu bestanden. Denn das Gesetz hat seiner Natur nach nur einen beschränkten Wirkungskreis, insofern es nur für eine der vielen im bayerischen Staate bestehenden Religionsgemeinschaften bestimmt ist, während es für die Gesamtheit der Staatsangehörigen von verschwindender Bedeutung ist, insofern deren Rechtsverhältnisse in keiner Weise durch das Gesetz berührt werden.

Die von Luthardt vertretene Auffassung, daß nicht ein Staatsgesetz erforderlich sei, sondern eine kirchliche Anordnung in der Form eines mit königlicher Genehmigung ausgestatteten Beschlusses der Generalsynode genüge, wird auch durch die kgl. Entschließung vom 2. November 1882 (Kult.-Min.-Bl. v. 1882, S. 241 ff.) nicht gestützt. Diese Entschließung war die Antwort auf eine Bitte der protestantischen Generalsynode rechts des Rheins vom Jahre 1881 um vermehrte Staatszuschüsse zur Erhöhung der Pfarrbesoldungen. Der über die Verhandlungen der Generalsynode ergangene, an das Oberkonsistorium gerichtete königliche Bescheid spricht sich auf diese Bitte in lit. a Abs. IV folgendermaßen aus:

„Da bei dem bisherigen Verfahren nach der gegenwärtigen Finanzlage des Landes einer weiteren Belastung des Staatsbudgets außer den bisher gewährten Zuschüssen, wie von Euch selbst nicht verkannt wird, erhebliche Bedenken entgegenstehen, so wollen Wir Eurer Erwägung anheimgeben, ob nicht der nächsten ordentlichen Generalsynode die Frage über die Erhebung einer

Kirchenumlage zum Zwecke einer entsprechenden Aufbesserung der Pfarrgehalte zur Prüfung und gutachtlichen Aeußerung vorzulegen wäre."

Zweifellos ist, daß damit die Regierung eine Behebung des Mißstandes nicht durch einzelne Kirchengemeindeumlagen, sondern im Wege der Erlassung eines allgemeinen Umlagengesetzes im Auge gehabt hat. Denn zur Anordnung der ersteren wäre die Mitwirkung der ordentlichen Generalsynode nicht erforderlich. Aus dem Hinweis auf die Generalsynode darf jedoch nicht geschlossen werden, daß es sich bei der von der Regierung angeratenen Regelung in der Hauptsache um eine innerkirchliche Sache handle und die Regelung in der Weise zu erfolgen habe, daß die Generalsynode nach entsprechender Prüfung und gutachtlichen Aeußerung die Entschließung des Königs veranlaßt oder daß überhaupt die Beschlußfassung durch die Generalsynode zu erfolgen habe und zur Gültigkeit desselben nur die Genehmigung des Königs als des Trägers des Kirchenregimentes (Prot. Edikt § 19) einzuholen sei. Denn nur in dieser Eigenschaft kommt der König hier in Betracht, nicht auch als Träger der Staatsgewalt, da es sich nach Luthardts Meinung nicht um einen weltlichen, sondern einen rein innerkirchlichen, der Mitwirkung der Staatsgewalt entzogenen Gegenstand handelt, während der König sonst den staatsrechtlichen Beschränkungen unterworfen wäre, denen er bei Ausübung der Staatsgewalt infolge des Mitwirkungsrechtes des Landtages unterliegt. Es handelt sich aber, wie bereits ausgeführt, nicht um eine innere Kirchenangelegenheit, sondern um einen weltlichen Gegenstand, bezüglich dessen nach Verf.-Beil. II § 65 der Staatsgewalt allein die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit zusteht.

In diesem Sinne darf der königliche Bescheid nicht verstanden werden. Er will nicht einen Hinweis auf eine vorhandene Zuständigkeit der Generalsynode geben und damit diese Zuständigkeit anerkennen. Er will nur die Regelung der Frage ins Rollen bringen und hält dazu die gutachtliche Mitwirkung der Generalsynode für zweckmäßig und fördernd, während über die Art des Organes, das in der ganzen Frage beschlußmäßig zu entscheiden haben sollte, nichts gesagt ist und nichts gesagt sein wollte.

Ueberdies wäre mit der Anerkennung der Zuständigkeit der Generalsynode zur Erlassung eines Steuergesetzes noch nichts gewonnen für die Lösung der Frage im allgemeinen. Denn es würde sich dann fragen, welches Organ für die katholische Kirche maßgebend wäre; diese kennt aber ein der protestantischen Generalsynode entsprechendes Gesamtvertretungsorgan in ihrer rechtlichen Verfassung bis jetzt überhaupt noch nicht, demnach ist auch ein Beschluß, der die gesamte katholische Kirche in Bayern verpflichten könnte, zurzeit undenkbar, obwohl die katholische Kirche, soweit sie als bayerische Landeskirche in Betracht

kommt, gleich der protestantischen Kirche Rechtspersönlichkeit und damit auch Vermögensfähigkeit genießt. Vgl. Seydel, bayer. Staats-R. Bd. 3 S. 529. Verfass.-Beil. II § 44 mit §§ 24—28 (Rel.-Ed. v. 1809 § 48).

Darin muß man Luthardt allerdings recht geben, daß die Bestimmungen der zweiten Verfassungsbeilage, soweit sie hier in Betracht kommen, die Zuständigkeit der Generalsynode, falls sie nicht schon nach den Verfassungsbestimmungen ausgeschlossen wäre, nicht ausschließen würden.

Die in Frage kommenden Bestimmungen der §§ 42 und 71 der zweiten Verfassungsbeilage lauten folgendermaßen:

§ 42: „Keine Kirchengewalt ist befugt, Glaubensgesetze gegen ihre Mitglieder mit äußerem Zwang geltend zu machen."

§ 71: „Keinem kirchlichen Zwangsmittel wird irgend ein Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse, ohne Einwilligung der Staatsgewalt, im Staate gestattet."

Unter den Begriff „Glaubensgesetz" ist nun ein allgemeines Kirchensteuergesetz zweifellos nicht zu bringen, da es die äußere Verwaltung der Kirche betrifft und mit der rein geistlichen Seite, Lehre und Ritus, die durch Glaubensgesetze zu regeln sind, in keinem Zusammenhang steht.

Auch unter den Normen zur Aufrechterhaltung der Kirchenzucht, von der § 41 der zweiten Verfassungsbeilage spricht und der sich nach dieser Vorschrift jedes Mitglied einer Kirchengesellschaft zu unterwerfen hat, darf man die Regelung finanzieller Verhältnisse, wie sie die Kirchensteuer ist, nicht rechnen, ganz abgesehen davon, daß bei Erlaß dieser Bestimmung kaum an die damals noch völlig unbekannte Kirchensteuer gedacht worden sein wird.

Die Kirchensteuer ist aber, wie bereits oben nachgewiesen wurde, keine innere Kirchenangelegenheit, sondern ein weltlicher Gegenstand und daher nicht durch Kirchengesetz, sondern durch Staatsgesetz zu regeln.

Dieser Standpunkt ist auch bei der tatsächlichen Regelung der Materie zum Ausdruck gekommen, indem auf Grund des von der Regierung dem Landtage vorgelegten Entwurfes nach eingehender Beratung in beiden Kammern des Landtages das Gesetz vom 15. August 1908, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt 1908, Seite 513, geschaffen wurde.

Die hierin kundgegebene Auffassung der Rechtslage hat auch im Regierungsentwurf deutlich Ausdruck gefunden, indem dort unter besonderem Hinweis auf die Stellung Meurers in dessen „Kirchenvermögensrecht" und v. Seydels in dessen „bayerischem Staatsrecht" die Bestimmungen in Titel VII § 2 der Verfassungsurkunde und in §§ 64 und 65 der zweiten Verfassungsbeilage für grundlegend erachtet wurden, wonach die Regelung der Kirchensteuerfrage nicht durch Kirchengesetz, sondern ausschließlich durch Staatsgesetz zu erfolgen hat.

Notwendigkeit der Einführung der Kirchensteuer.

Der tatsächlichen Erlassung eines Staatsgesetzes wird sich aber der Staat unter bestimmten Umständen nicht entziehen können, so daß sie für ihn sogar zur Notwendigkeit werden kann. Dies ist dann der Fall, wenn die Bedürfnisse der protestantischen Landeskirche mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln nicht oder nicht ausreichend gedeckt werden können und wenn der Staat selbst es ablehnt, seinerseits das Erforderliche zur Deckung dieser Bedürfnisse zu tun, wenn er also insbesondere mit Rücksicht auf seine finanzielle Lage sich weigert, die von ihm bisher gewährten Zuschüsse den wachsenden Anforderungen entsprechend zu erhöhen.

Daß demnach eine Notwendigkeit für den Staat, mittels Gesetzes einzugreifen, schon seit längerer Zeit bestand, war weder den kirchlichen Behörden, noch dem Staate selbst zweifelhaft. Der Notstand, in dem sich die Kirche seit Jahren und Jahrzehnten befand, verlangte gebieterisch nach einer eingreifenden und dauernden Heilung.

Ein Notstand zeigte sich aber, insoferne es der Kirche nicht mehr möglich war, ihre dringendsten allgemeinen Bedürfnisse selbst aus eigenen oder ihr zu Gebote stehenden fremden Mitteln zu befriedigen. Das Stiftungsvermögen, das nach dem Willen der Stifter zur Deckung allgemeiner Kirchenbedürfnisse bestimmt ist, die freiwilligen Beiträge und Kollekten, die gleichfalls einen stattlichen Fond bildeten, sodann die Staatszuschüsse, die der Kirche nur zum kleineren Teil als Pflichtleistungen, zum größten Teil als Leistungen rein freiwilliger Natur bisher zuflossen, reichten nicht mehr aus, um den stetig wachsenden Bedarf ausreichend zu decken. Was insbesondere die Staatsbeiträge betrifft, so läßt sich, wie Niedner bei Stutz, Abs. 13/14, S. 135/63, überzeugend nachweist, kein Rechtstitel finden, aus dem die rechtliche generelle Verpflichtung gefolgert werden könnte, die Ansicht begründet wäre, die finanziellen Beziehungen zwischen dem Staat und der Kirche seien einheitlich nach dem Prinzip geordnet, daß die Kirche als solche oder Verbände in ihr einen allgemeinen subjektiven Anspruch auf Gewährung von Staatsbeileistungen gegenüber dem Staate hat. Es machten sich wirkliche N o t s t ä n d e und zwar sowohl auf personalem als auch auf sachlichem Gebiete geltend.

Unter die ersteren fällt vor allem die unzureichende Bezahlung der Pfarrer, die Unzulänglichkeit der Emeritenbezüge und der Reliktenfürsorge, sowie die ungenügende Besoldung der unständigen Geistlichen.

Als schwer empfundene Notstände auf sachlichem Gebiet erscheinen die unzureichende kirchliche Versorgung in den Großstädten und der Diaspora, ferner der Mangel an Mitteln für Kultusbauten und endlich insbesondere auch das Fehlen eines Dispositionsfonds, der den kirchlichen Oberbehörden zur Deckung

momentan und unerwartet auftretender Bedürfnisse die Mittel an die Hand gibt, ohne daß erst der ganze schwerfällige Apparat des normalen Bewilligungsverfahrens in Bewegung gesetzt werden müßte.

Wie sehr insbesondere eine Verbesserung der Gehalts- und Pensionsverhältnisse der protestantischen Geistlichen, sowie der ständigen und unständigen Hilfsgeistlichen in Bayern am Platze war, lehrt eine Betrachtung der dem Regierungsgesetzentwurf beigegebenen Uebersichten über die entsprechenden Verhältnisse in den benachbarten deutschen Staaten.

Siehe Entwurf S. 895 ff.; S. 905 ff.

Diese ergibt, daß die Verhältnisse in allen größeren deutschen Bundesstaaten durchwegs besser sind wie in Bayern, und zwar zum Teil in so erheblichem Maße, daß sie zu einer wenn auch nicht sehr erheblichen Auswanderung bayerischer, namentlich pfälzischer protestantischer Geistlicher in außerbayerische Länder geführt haben.

Außerordentliche Schwierigkeiten bot in der letzten Zeit auch die Aufbringung der Mittel für die Herstellung von Kultusbauten nicht nur in den Diaspora- und Großstadtgemeinden, sondern auch in solchen Kirchengemeinden, in denen ein genügendes Stiftungsvermögen nicht vorhanden ist und die Aufbringung deshalb auf dem Wege der Kirchenumlagen geschehen muß. Die Unterstützung dieser Gemeinden erfolgte bisher auf dem Kollektenweg und auf dem Weg der freiwilligen Staatshilfe. Die Bewilligung von Kirchenkollekten hat ihre naturgemäße Grenze und konnte deshalb nur in den dringendsten Ausnahmefällen erfolgen; die fakultativen Staatszuschüsse zu Kirchenbauten aber stehen bei der Menge der einlaufenden Gesuche außer Verhältnis zu der Höhe des Bedarfs. An gar manchen Orten müssen auch bei der Armut der Ortskirchengemeinden die dringend notwendigen kirchlichen Bauten, insbesondere Pfarrhausbauten, ganz unterbleiben.

Die unzureichende kirchliche Versorgung in der Diaspora erhellt schon daraus, daß Pfarreien, und zwar namentlich Vorstadtpfarreien größerer Städte, mit einer Seelenzahl von 10,000 bis 30,000 nur mit einem einzigen Pfarrer besetzt sind. Das hat natürlich zur Folge, daß jede individuelle Seelsorge ausgeschlossen ist und das kirchliche Leben dadurch schwer geschädigt wird. Eine Erhöhung der Staatszuschüsse auch zur Bildung neuer Pfarreien ist, da die erforderlichen Mittel fehlen, ausgeschlossen.

Alle diese Notstände, die sich im Laufe der Zeit immer stärker geltend machen, konnten nur durch die endliche Einführung der allgemeinen Kirchensteuer beseitigt werden. Da der Staat selbst an dem Fortbestand der von ihm anerkannten Religionsgesellschaften mit Rücksicht auf die hohen kulturellen Aufgaben, die diese erfüllen und deren Erfüllung sie vielfach dem primär hie-

zu verpflichteten Staat abnehmen, ein unleugbares Interesse hat, durfte er zurzeit auch nicht länger mit der Einräumung einer eigenen Finanzgewalt an die Kirche zurückhalten.

Staatliche Beschränkung des Besteuerungsrechtes der Kirche.

Das von dem Staate gewährte Besteuerungsrecht durfte und konnte naturgemäß kein unbedingtes sein. Vielmehr ergaben sich von selbst hiebei gewisse allgemeine Grundsätze, auf deren Einhaltung der Staat in seinem eigensten Interesse wie auch im Interesse seiner kirchensteuerpflichtigen Angehörigen bestehen mußte.

Der Staat konnte der Kirche insbesondere nicht gestatten, die Höhe ihrer Steuer nach dem von ihr nachgewiesenen Bedarf an Deckungsmitteln zu bestimmen, da hier die Gefahr besteht, daß das staatliche und gemeindliche Besteuerungsrecht selbst durch eine zu starke Belastung mit der Kirchensteuer Einbuße erleide. Die zulässige Höhe der Kirchensteuer muß sich vielmehr nach der Höhe der anderweitigen Staats- und Gemeindesteuerbelastung der Bevölkerung richten. Das erfordert auch das eigenste Interesse der Kirche, da durch ein zu starkes Anziehen der Steuerschraube die Zahl der Austritte aus der Kirche sich steigern und damit ihre finanzielle Grundlage beeinträchtigt würde. Es wird also Gegenstand der eingehendsten Erwägungen in jedem einzelnen Fall sein müssen, welche Obergrenze der kirchlichen Steuerleistung gewährt werden soll. Dabei ist insbesondere auf eine etwa schon vorhandene Gewöhnung der Kirchengenossen Rücksicht zu nehmen.

Dr. phil. A. Fellmeth, „Das kirchliche Finanzwesen in Deutschland", Karlsruhe 1910, S. 152 ff.

Ein weiterer allgemeiner Grundsatz, von dem sich der Staat bei Gewährung des Steuerrechtes leiten lassen muß, ist, daß das gewährte Steuerrecht nur ausgeübt werden darf, soweit keine anderen Deckungsmittel vorhanden sind, daß es also nur mit subsidiärem Charakter ausgestattet wird. Denn der Staat hat wohl ein Interesse daran, daß notwendige Bedürfnisse der Kirche nicht ungedeckt bleiben, nicht aber auch daran, daß die Kirche sich zur Deckung möglicher Bedürfnisse durch die Steuer Mittel auf Vorrat beschafft.

Der Staat wird sich also im Einzelfall die Notwendigkeit eines nach dem Willen der Kirche durch Steuern zu deckenden Bedürfnisses nachweisen lassen müssen.

Da bei zu starker Belastung der Kirchengenossen die Gefahr besteht, daß diese von ihrem Austrittsrecht Gebrauch machen, muß der Staat auch Normen darüber aufstellen, in welcher Weise die von der Steuer Belasteten selbst bei Anordnung der Steuer, insbesondere bei der Frage, ob und zu welchen Zwecken eine Steuer angeordnet werden soll, zur Vertretung ihrer Interessen beteiligt

sein sollen. Er wird also ein Organ zu schaffen haben, in dem zum Zwecke der Beschlußfassung über die Steuer nicht bloß das geistliche, sondern in überwiegendem Maße auch das durch die steuerliche Belastung unmittelbar betroffene Laienelement vertreten ist.

Schließlich muß sich der Staat auch das Kontrollrecht über die Verwendung der mit seiner Hilfe erhobenen Steuern vorbehalten, wie er ja überhaupt die Oberaufsicht über die gesamte Kirchenvermögensverwaltung hat.

Diese Grundsätze sind wie in den meisten deutschen Bundesstaaten, die die Kirchensteuer bereits kennen, überhaupt, so auch in Bayern anerkannt und bei der Ausarbeitung des Gesetzes auch in vollstem Umfang berücksichtigt worden. Wie die einzelnen Grundsätze im bayerischen Gesetzgebungswerk zur Geltung gelangt sind, soll jedoch erst bei Betrachtung des Gesetzessystems selbst geprüft und erörtert werden.

Verhältnis der Kirchensteuer und der freiwilligen Staatsbeiträge.

Eine weitere allgemeine Frage, die angesichts der speziellen bayerischen Verhältnisse zur Erörterung herausfordert, ist die, wie sich der Staat, nachdem er der protestantischen Kirche mit der Gewährung des Besteuerungsrechtes Selbständigkeit in finanzieller Beziehung verliehen hat, hinsichtlich der von ihm bisher gewährten freiwilligen Beiträge in Zukunft verhalten wird.

Eine Regelung dieser Frage ist im Gesetze selbst nicht erfolgt, obwohl in einer Petition des Vorstandes des pfälzischen Pfarrvereins zu Zweibrücken um ausdrückliche Aufnahme des Grundsatzes strenger Parität hinsichtlich der Staatszuschüsse in das Gesetz selbst gebeten worden war.

XIII Pet. Verz. F Nr. 11.
Landtags-Verh. 1908 Beil. Bd. IV. Beil. 584, S. 347.

Eine besondere Festlegung der künftigen Stellung des Staates bezüglich freiwilliger Beiträge erschien auch mit Rücksicht auf die zweifelsfreie Stellungnahme der Regierung im Gesetzesentwurf und den Verhandlungen des Landtages nicht angebracht. Danach soll auch in Zukunft an dem jetzigen Stand festgehalten werden. Daß eine Pflicht des Staates zur Leistung von Beiträgen auch in Zukunft überhaupt nicht besteht. ist bereits oben unter Bezugnahme auf die Untersuchungen Niedners bei Stutz Abh. 13/14 S. 135/63 dargelegt worden; insbesondere läßt sich eine solche Pflicht nicht aus dem allgemeinen Fürsorgeverhältnis, in dem der Staat zur Kirche steht, noch auch aus der Tatsache der seitens des Staats vorgenommenen Einziehung von Kirchengut ableiten.

Hinsichtlich seiner freiwilligen Leistungen aber ist der bayerische Staat bisher von dem Grundsatz der Parität ausgegangen, d. h. er hat die beiden größten Kirchengesellschaften, denen er bis-

her solche Beiträge gewährte, hinsichtlich der Höhe des gewährten Betrages gleichgestellt. Das gilt insbesondere von den staatlichen Aufbesserungszuschüssen zum Gehalt und Ruhegehalt der Geistlichen und der Reliktenbezüge, was auch die erst kürzlich erfolgte neuerliche Aufbesserung wieder beweist. Siehe ME. vom 29. November 1908 (KMBl. 503).

Eine Parität im wahren Sinne des Wortes ist jedoch damit noch nicht geschaffen. Denn die Bedürfnisse, zu deren Deckung die gleich hohen Beträge gewährt werden, sind tatsächlich in beiden Kirchen nicht die gleichen, sondern im Gegenteil, was insbesondere den persönlichen Bedarf betrifft, in der protestantischen Kirche durchwegs weit höher. Denn es leuchtet ohne weiteres ein, daß ein protestantischer Pfarrer, der eine Familie besitzt, eines höheren Einkommens bedarf, als ein katholischer Geistlicher, der nur für sich selbst zu sorgen hat.

Die Auffassung der bayerischen Staatsregierung von dem Begriff „Parität" wird sich jedoch auch in Zukunft nicht ändern; denn diese hat sich nur für verpflichtet erklärt, die Beiträge in der bisherigen Weise auch in Zukunft weiter zu gewähren.

„Das Eintreten der protestantischen Kirche auf dem Weg der Besteuerung der Konfessionsgenossen für Zwecke, für welche bisher Staatszuschüsse geleistet wurden, wird, wie der Entwurf zu dieser Frage sagt (Begründung Seite 879), nicht dazu führen dürfen, die protestantische Kirche hinsichtlich dieser Staatszuschüsse ungünstiger zu behandeln wie die katholische Kirche. Weder wird daran gedacht werden können, einseitig der protestantischen Kirche die ihr gegenwärtig gewährten fakultativen Staatszuschüsse aus dem Grunde zu entziehen, weil sie nunmehr in der Lage sei, für ihre Bedürfnisse selbst Sorge zu tragen; noch werden ihr in Zukunft unter Berufung hierauf erhöhte Staatszuschüsse dann versagt werden wollen, wenn der katholischen Kirche solche weitere Staatsbeiträge gewährt würden. Auch in dem Allerh. Bescheid auf der Generalsynode Speyer 1905 vom 20. Mai 1906 Abs. I und II war bereits ausgesprochen, daß an dem Verhältnis des Staates zur Kirche bezüglich der fakultativen Zuschüsse nichts geändert werde.

Vielmehr werde die Parität erheischen, daß der Staat an freiwilligen Zuschüssen für die protestantische Kirche stets verhältnismäßig die gleichen Aufwendungen macht wie für die katholische Kirche.

Dagegen, sagt jedoch der Entwurf weiter, wird der Staat nach Einführung der Kirchensteuer für die protestantische Kirche allerdings in der Lage sein, die Befriedigung von Bedürfnissen, welche lediglich in der protestantischen Kirche hervortreten, unter Beachtung der oben ausgesprochenen Grundsätze über Parität, der protestantischen Kirche selbst auf dem Wege der Kirchensteuer zu überlassen.

Das Steuerrecht der protestantischen Landeskirche in Bayern.

Eine systematische Darstellung des Steuerrechtes der protestantischen Landeskirche in Bayern muß naturgemäß von einer Scheidung materieller und formeller Rechtsvorschriften ausgehen. Der erstere Teil unserer Darstellung hat sich mit dem materiellen Steuerrecht der protestantischen Landeskirche in Bayern zu befassen. Dieses läßt sich scheiden

1. in das Besteuerungsrecht der Kirche, das nach Subjekt, Inhalt und Umfang untersucht werden soll, und
2. in die Steuerpflicht der Kirchengenossen, die als Korrelat dem Steuerrecht der Kirche gegenübersteht.

Eine zweite Abteilung unserer Darstellung bildet sodann das formelle Steuerrecht. Dieses umfaßt die gesamten Vorschriften für das bei der Steuererhebung zu beachtende Verfahren, also insbesondere die Umlegung und Beitreibung, die zulässigen Rechtsmittel und die Kostenfrage.

A. Das materielle Steuerrecht.

I. Das Besteuerungsrecht der protestantischen Kirchen des Königreichs Bayern.

§ 1. Subjekt.

In dem Artikel 1 des Gesetzes, die Kirchensteuer für die protestantischen Kirchen des Königreichs Bayern, ist der langersehnte Wunsch der bayerischen Protestanten nach Verselbständigung auch in finnanzieller Beziehung endlich zur Wirklichkeit geworden.

Art. 1 bestimmt: Die protestantische Kirche Bayerns r. d. Rh. und die vereinigte protestantische Kirche der Pfalz sind berechtigt, für ihre kirchlichen Bedürfnisse allgemeiner Natur, welche durch Leistungen des Staates oder sonst bereite Mittel nicht ausreichend gedeckt sind, Kirchensteuern zu erheben.

Damit ist das bisher unbekannte Besteuerungsrecht geschaffen. Als Subjekte dieses Rechtes bezeichnet das Gesetz selbst die protestantische Kirche Bayerns r. d. Rh. und die vereinigte protestantische Kirche der Pfalz. Diese Zweiteilung hat ihren Grund darin, daß die protestantische Kirche nach ihrer historischen Entwicklung in den beiden Landesteilen diesseits des Rheins und in der Pfalz eine verschiedene verfassungsmäßige Gestalt angenommen hat. Tatsächlich scheidet sich ja die prote-

stantische Kirche in Bayern in drei von einander verschiedene Bekenntnisgruppen, in die evangelisch-lutherische, die reformierte und die unierte Kirche. Die bayerische Verfassung kennt jedoch nur eine Zweiteilung der protestantischen Kirche, nämlich eine Scheidung derselben in die protestantische Kirche rechts des Rheins und die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche der Pfalz.

Durch das Verfassungsgesetz vom 4. Juni 1848 (Amtshandbuch f. d. protestantischen Geistlichen Bd. 1, S. 794) ist nämlich die bis dahin einheitliche „protestantische Kirche des Königreichs Bayern", wie sie auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 28. Oktober 1824 (a. a. O. Bd. 1, S. 502) bezeichnet zu werden pflegte, in zwei selbständige, von einander unabhängige Kirchen, die protestantische Kirche r. d. Rh. und die protestantische Kirche der Pfalz geschieden worden. Auf Grund der im Art. III dieses Gesetzes gegebenen Ermächtigung wurde nämlich durch k. Entschließung vom 11. Mai 1849 die Trennung des Konsistorialbezirks Speyer vom Wirkungskreis des protestantischen Oberkonsistoriums genehmigt und damit überhaupt die Trennung der Pfälzer Kirche von der diesrheinischen vollzogen. Nach dieser Entschließung hat das bisher dem Oberkonsistorium untergeordnete Konsistorium Speyer das oberste Episkopat nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde auszuüben und in allen den Fällen, in denen nach § 19 des „Ediktes über die inneren Kirchenangelegenheiten der protestantischen Gesamtgemeinde im Königreich" jenes Oberkonsistorium an das Staatsministerium gutachtliche Berichte zu erstatten und durch dieses die Allerhöchste Genehmigung einzuholen hat, seine Berichte unmittelbar an das Staatsministerium zu erstatten. Dadurch hat also das Konsistorium zu Speyer die Funktionen des Oberkonsistoriums übernommen und die bayerische protestantische Kirche jenseits des Rheins ist damit eine selbständige, von der rechtsrheinischen unabhängige Kirche geworden.

Rieker, Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands, Leipzig 1893, S. 364.

Die protestantische Kirche der Pfalz ist eine unierte Kirche; denn durch die vom König unter dem 10. X. 1818 bestätigte Vereinigungsurkunde wurde die bis dahin getrennte lutherische und reformierte Kirche in Lehre, Ritus, Kirchenvermögen und Kirchenverfassung zur „protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche der Pfalz" vereinigt.

Auch die rechtsrheinische protestantische Kirche ist als Einheit anzusehen, obgleich sie lutherische und reformierte Gemeinden enthält und diesen letzteren durch königliche Entschließung vom 26. II. 1853, Amtshandbuch Bd. I, S. 823, gestattet worden ist, eine für ihre Kirchenangelegenheiten bestimmte reformierte Synode mit einem Moderamen aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern zu bilden und jährlich einmal abzuhalten. Denn

dieses reformierte Moderamen wurde nicht, wie es der Wunsch der reformierten Erlanger Synode von 1854 war, direkt dem Kultusministerium unterstellt, sondern die frühere Kompetenz des Oberkonsistoriums blieb trotz jener synodalen Organisation der reformierten Gemeinden erhalten.

Rieker, a. a. O.

Eine Union im Sinne der Pfälzer Kirche besteht jedoch zwischen Evangelisch-lutherischen und Reformierten im diesrheinischen Bayern nicht. Vielmehr sind die Reformierten im Bekenntnisstand von den Angehörigen der evangelisch-lutherischen Konfession geschieden, wie sie denn auch von der bayerischen Verfassung als verschiedene Glaubenskonfessionen behandelt werden. (S. § 24 der II. Verf.-Beil.)

Auch in kirchenverfassungsrechtlicher Beziehung besteht abgesehen von dem oben genannten Moderamen und dem Presbyterium, dem als innerkirchlichen Organ außer der Vertretung der reformierten Kirchengemeinde auch die Verwaltung des Kirchenvermögens obliegt, kein Unterschied zwischen den beiden Konfessionen. Von den genannten Besonderheiten abgesehen, sind die reformierten Gemeinden in gleicher Weise dem Organismus der protestantischen Kirche rechts des Rheins eingegliedert, wie die evangelisch-lutherischen Gemeinden. Insbesondere bildet für sie das Oberkonsistorium das Kirchenregiment in gleicher Weise, wie für die Angehörigen der evangelisch-lutherischen Konfession. Auch in sonstiger Hinsicht werden die Reformierten als Angehörige der protestantischen Kirche behandelt. Die allgemeinen kirchlichen Sammlungen werden auch in den reformierten Gemeinden und für reformierte Gemeinden oder Zwecke erhoben; bei der Heranziehung mit verfügbaren Rentenüberschüssen nach § 48 der II. Verfass.-Beil. und bei der Verwendung solcher für Zwecke des nämlichen Religionsteils wird ein Unterschied zwischen evangelisch-lutherischen und reformierten Gemeinden nicht gemacht. Die reformierten Pfarrer nehmen an den Fürsorgeeinrichtungen in ganz derselben Weise teil, wie die evangelisch-lutherischen Pfarrer. Der Staat behandelt bei den Aufbesserungen und Zuschüssen zu Pfarrgehältern und Reliktenbezügen die reformierten Pfarrer vollkommen gleich den evangelisch-lutherischen Pfarrern.

Nach Art. 4 Abs. II des Kirchengemeinde-O.-Entw. soll ferner eine Scheidung der beiden im rechtsrheinischen Bayern bestehenden protestantischen Bekenntnisse hinsichtlich des Kirchengemeindeverbandes nur da eintreten, wo ein und dasselbe Gebiet sowohl einem evangelisch-lutherischen als einem reformierten Kirchenbezirk angehört.

Begr. S. 881.

Hienach entspricht es den bestehenden rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen, wenn auch das Kirchensteuergesetz die reformierten Protestanten r. d. Rh. als Angehörige der protestan-

tischen Landeskirche r. d. Rh. betrachtet. Eine besondere Berücksichtigung erfordern diese eigenartigen verfassungsrechtlichen Verhältnisse der im rechtsrheinischen Bayern lebenden Reformierten, wie jetzt schon erwähnt werden soll, hinsichtlich des zur Ausübung des Besteuerungsrechtes berufenen Organes, der Steuersynode. Da diese, wie unten des Näheren zu erörtern sein wird, ihre Organisation aus der Generalsynode für die Konsistorialbezirke diesseits des Rheins ableitet, die Angehörigen der reformierten Kirche in dieser Generalsynode aber keine Vertretung haben,

K. Entschl. v. 26. II. 1853 (Günther, Amtshandbuch Bd. I, S. 823),

so erschien es notwendig für sie, da ihre Steuerkraft in der gleichen Weise, wie die der evangelisch-lutherischen Konfessionsgenossen in Anspruch genommen werden soll, wenigstens in der Steuersynode eine besondere Vertretung zu schaffen. Dies ist gemäß Art. 3 Abs. II Ziff. 3 des Gesetzes vom 15. August 1908 in der Weise geschehen, daß ein geistliches und zwei weltliche Mitglieder der reformierten Synode in die Steuersynode für die protestantischen Kirchen Bayerns r. d. Rh. zu wählen sind.

§ 2. Inhalt und Umfang des Besteuerungsrechtes.

Das in dieser Weise den beiden protestantischen Kirchen Bayerns gewährte Besteuerungsrecht ist seinem Inhalt nach das Recht, zur Deckung ihrer Bedürfnisse unter gewissen Voraussetzungen Zwangsbeiträge von ihren Angehörigen zu erheben. Denn die auf Grund des Besteuerungsrechtes zur Erhebung kommenden Beiträge sind keine freiwilligen, sondern Pflichtbeiträge. Infolge der den öffentlichen Kirchengesellschaften überhaupt und damit auch der protestantischen Kirche durch die Verfassungsurkunde (§ 28 der II. Verf.-Beil.) gewährten Stellung als öffentliche Korporation haben die Beiträge auch nicht bloß den Charakter von privaten Vereinsbeiträgen, sondern die Natur öffentlich-rechtlicher Abgaben. Aus diesem Grund mußte sich der Staat auch veranlaßt sehen, der Kirche auch die Beitreibung ihrer auf Grund des erhaltenen Besteuerungsrechtes verlangten Beiträge zu garantieren. Er hat dies auch getan, indem er den Kirchen in Art. 10 Abs. I des Gesetzes vom 15. Aug. 1908 die hiezu erforderliche Zwangsgewalt einräumte, und zwar in der Weise, daß er sich selbst als Exekutivorgan der Kirche zur Verfügung stellte.

Mit dem Rechte der Besteuerung und der Befugnis, sich des staatlichen Zwanges zur Beitreibung ihrer Steuern zu bedienen, ist die protestantische Landeskirche bezw. ihre beiden verfassungsmäßigen Bestandteile, die protestantische Kirche rechts des Rheins und die protestantische Kirche der Pfalz, gleich dem Staate und den staatlichen Selbstverwaltungskörpern selbst zu einer Art Zwangsgemeinwirtschaft geworden. Der Zwang ist aber, da er nur ein vom Staate abgeleiteter ist und daher von

diesem auch einseitig, z. B. bei Trennung von Kirche und Staat, wieder aufgehoben werden kann, und außerdem jeder sich diesem Zwang durch Austritt aus der Religionsgemeinschaft entziehen kann, nur ein für das gegenwärtige Verhältnis von Staat und Kirche in Bayern berechneter und wirkt nur gegen den, der sich ihm freiwillig unterwirft. Er ist also wie Fellmeth in seinem „Kirchlichen Finanzwesen Deutschlands" S. 15 sagt, eine Art freiwilliger Zwang, eine contradictio in adjecto, wie sie auch sonst vorkommt, der aber einmal in dem Wesen der Kirche überhaupt begründet ist. Denn man darf jedenfalls nicht so weit gehen, wie dies Luthardt in dem Artikel über „Gemeindeumlagen der Kirchengemeinde"

Bl. f. adm. Pr. Bd. XX, S. 46

hinsichtlich der Kirchenumlagen tut, was aber analog auch für die Kirchensteuer zuträfe, nämlich zu behaupten, daß Zwangsvollstreckung und Zwangseinhebung dem Begriff der Kirchengemeinschaft und Kirchenbeisteuer überhaupt widerspreche. Man muß eben die Kirchengemeinschaft nach ihrer ideellen und materiellen Seite unterscheiden und auseinanderhalten: die Kirchengemeinschaft als Gemeinschaft der Konfessionsgenossen zum gemeinsamen Gottesdienst und die Kirchengemeinschaft als Korporation zur Verwaltung ihrer weltlichen Angelegenheiten, vor allem ihres Vermögens. Hier ist die Kirchengemeinde nur eine weltliche Anstalt, ausgestattet mit weltlichen Mitteln und Befugnissen.

Vergl. C. C. Freyer in Archiv f. kath. K.-R. Bd. 88, Seite 15 ff.

Das Besteuerungsrecht der protestantischen Kirchen ist aber, wie in seinem Inhalt, so auch nach seinem U m f a n g mancherlei Beschränkungen unterworfen. Das hat, wie schon oben bei Erörterung der allgemeinen Grundsätze der Gewährung des Steuerrechtes ausgeführt worden ist, seinen selbstverständlichen Grund in dem Verhältnis, das zwischen Staat und Kirche überhaupt besteht. Mit Rücksicht auf seine Pflicht zur Selbsterhaltung kann das vom Staate eingeräumte Besteuerungsrecht kein unbedingtes sein, sondern muß an bestimmte Schranken gebunden sein.

Die in dieser Hinsicht vom Gesetze gezogenen Grenzen sind folgende:

Die Kirche hat nach Art. I des Gesetzes nur das Recht, für i h r e e i g e n e n kirchlichen Bedürfnisse Kirchensteuern zu erheben. Die Befriedigung der Bedürfnisse fremder protestantischer Kirchen aus Steuermitteln, also aus Zwangsbeiträgen bayerischer Konfessionsangehöriger, erscheint nicht zulässig.

Denn für die kirchlichen Bedürfnisse in anderen Staatsterritorien dadurch zu sorgen, daß er die Steuerkraft seiner Angehörigen zur Verfügung stellt, hat der Staat keine Veranlassung, zumal er keinen Anspruch gegen fremde Staaten auf eine entsprechende gleichartige Entlastung seiner kirchlichen Korporationen hat.

Das Besteuerungsrecht ist ferner nur kirchlichen Bedürfnissen allgemeiner Natur zu dienen bestimmt. Die Befriedigung ortskirchlicher Bedürfnisse hat nicht durch die allgemeine Kirchensteuer, sondern gegebenen Falles durch Ortskirchenumlagen zu erfolgen. Der Umstand, daß man sich nicht von vornherein schon darüber einig war, was als allgemeines Kirchenbedürfnis anzusehen sei, hatte verschiedenerseits den Wunsch nahegelegt, die Erlassung des Kirchensteuergesetzes überhaupt an die vorherige Erledigung der zurzeit zur Beratung stehenden Kirchengemeindeordnung zu knüpfen, in der feste Anhaltspunkte dafür geschaffen werden sollten, welche Bedürfnisse durch örtliche Kirchenumlagen zu decken und somit als Ortskirchenbedürfnisse zu erachten seien, woraus man dann e contrario auch einen Anhaltspunkt für die Art der allgemeinen Kirchenbedürfnisse hätte gewinnen können, Da sich aber die Erlassung eines besonderen Kirchensteuergesetzes bei den allgemein anerkannten in der protestantischen Landeskirche herrschenden Notständen nicht länger hinausschieben ließ und die Verabschiedung der Kirchengemeindeordnung nach damaliger Voraussicht, die nunmehr durch die Erfahrung der Gegenwart zur Genüge bestätigt ist, noch längere Zeit in Anspruch nahm, mußte man den umgekehrten Weg beschreiten und in dem Kirchensteuergesetze selbst positiv feststellen, was als allgemeines Kirchenbedürfnis, zu dessen Deckung die Steuer bestimmt wurde, zu gelten habe, während man es der Kirchengemeindeordnung überließ, den Begriff des Ortskirchenbedürfnisses durch Schlußfolgerung e contrario aus den positiven Normen des Kirchensteuergesetzes abzuleiten oder von sich aus gleichfalls durch bestimmte Normen diesen Begriff festzulegen. Der von verschiedenen Seiten befürchteten Kollision des Kirchensteuergesetzes und der Kirchengemeindeordnung ist man so in zufriedenstellender Weise aus dem Weg gegangen.

Die Grenze zwischen ortskirchlichen und allgemein-kirchlichen Bedürfnissen ist schwer zu ziehen, da die Zwecke der beiden Verbände, der Ortskirchengemeinde einerseits und der Landeskirche anderseits sachlich vielfach gar nicht verschieden sind. Daß z. B. in einer größeren Gemeinde genügend geistliche Kräfte und genügend Kirchen zur Befriedigung des religiösen Bedürfnisses vorhanden sind, liegt gleicherweise im Interesse der Gemeinde wie der Gesamtkirche. Die Abgrenzung ist daher niemals eine natürliche, den gegebenen Unterschieden entsprechende, sondern eine künstliche, zum Teil willkürliche. Sie wird denn auch in den einzelnen Staaten sehr verschieden gezogen. Viele Staaten vermeiden es überhaupt, eine erschöpfende Aufzählung der als „allgemeiner“ geltenden Bedürfnisse zu geben und beschränken sich darauf, nur exemplifikativ den Kreis derselben anzudeuten. Dies ist z. B. der Fall im badischen Kirchensteuergesetz von 1906, wo als allgemein-kirchliche Bedürfnisse „jedenfalls“ der Aufwand für die oberste kirchliche Landesbehörde, für

das theologische Prüfungswesen, für die allgemeine Leitung und Beaufsichtigung des kirchlichen Bauwesens etc. anzusehen sind.

Die bayerische Gesetzgebung ist einen anderen Weg gegangen. Sie begnügt sich nicht mit einer nur beispielsweisen Aufzählung derjenigen Bedürfnisse, die als „allgemeiner Natur" gelten sollen, sondern zählt diese Bedürfnisse im einzelnen erschöpfend auf. Es ist dies, wie schon angedeutet, geschehen, um keine Kollision des Geltungsbereiches der künftigen Kirchengemeindeordnung mit dem Kirchensteuergesetz eintreten zu lassen. Eine solche wird umsomehr vermieden, als auch der Entwurf der Kirchengemeindeordnung im Gegensatz zum derzeit geltenden Recht eine erschöpfende Einzelaufzählung derjenigen kirchlichen Bedürfnisse vorsieht, welche als Ortskirchenbedürfnisse zu gelten haben und zu deren Deckung daher die Erhebung von örtlichen Kirchenumlagen zulässig sein soll.

Vergl. Art. 12 Abs. I und II des Entw. d. K.-G.-O.

Um aber einer möglichen künftigen Aenderung der Anschauungen der beteiligten Kreise darüber, was als allgemein-kirchliches Bedürfnis anzusehen sei, Rechnung zu tragen, hat der Gesetzgeber eine Ergänzung der jetzigen im Gesetz enthaltenen Aufzählung zugelassen. Diese Ergänzung soll, um nicht von neuem den Weg der Gesetzgebung beschreiten zu müssen, auf dem Wege der königlichen Verordnung zulässig sein. Voraussetzung hiefür ist die Uebereinstimmung aller beteiligten Faktoren über die Notwendigkeit der Erweiterung des Kreises der allgemeinen Kirchenbedürfnisse, die formell durch einen Antrag der kirchlichen Oberbehörde mit Zustimmung der Steuersynode dargetan wird.

Art. 2 Abs. II des Ges. v. 15. Aug. 1908.

Im einzelnen sind die kirchlichen Bedürfnisse allgemeiner Natur, zu deren Deckung die Ausübung des Besteuerungsrechtes ausschließlich zulässig ist, folgende im Art. 2 Abs. I des Ges. aufgezählte: (Eine Erweiterung durch k. Entschließung hat sich bis jetzt, was bei der Kürze der Zeit seit Inkrafttreten des Gesetzes eigentlich selbstverständlich ist, nicht als notwendig erwiesen.)

In Ziff. 1 des Art. 2 Abs. I ist als allgemein kirchliches Bedürfnis erklärt „die Unterstützung von Kirchengemeinden oder kirchlichen Konkurrenzverbänden, welche mit Kirchenumlagen überbürdet sind". Danach hat also die Allgemeinheit einzutreten, wenn die zunächst in Betracht kommenden rechtlich Verpflichteten den an sie gestellten Bedürfnissen nicht genügen können. Dieser allgemeine Gedanke, der der Ziff. 1 zugrunde liegt, hat auch sonst schon zu verschiedenen Malen in der bayerischen Gesetzgebung Ausdruck gefunden.

Vergl. Art. 38 Armengesetzes,
Art. 16 Schuldbedarfsgesetzes,
Art. 17 Distriktsratsgesetzes.

Begr. S. 882.

Auch ist bisher schon die Allgemeinheit, freilich nur durch freiwillige Sammlungen und Kirchenbaulotterien, für örtliche Kirchen-Bedürfnisse eingetreten.

Die Unterstützung nach Ziff. 1 soll nur „Kirchengemeinden" gewährt werden. Der Begriff „Kirchengemeinde" läßt sich nach dem derzeitigen Rechtszustande dahin feststellen, daß sie die Organisation der einer Kirche zur gemeinschaftlichen Kultusbetätigung und Seelsorge zugewiesenen Konfessionsangehörigen zur Verwaltung des Ortskirchenvermögens und der vermögensrechtlichen Angelegenheiten des Verbandes ist. Die Kirchengemeinde ist eine Korporation und zwar ein öffentlich rechtlicher Verband, eine Körperschaft im Sinne des § 89 BGB.

Als Korporation ist die Kirchengemeinde eine Gebietskörperschaft, welche die dem abgegrenzten Kirchengemeindebezirk zugehörigen Konfessionsgenossen, die sogenannten „Eingepfarrten" umfaßt.

Die Pfarrsprengel- oder Kirchengemeindezugehörigkeit eines Gebietes mit seinen Bewohnern beruht auf der organisatorischen Zuweisung durch die zuständige Behörde. Die Bildung einer Kirchengemeinde oder Pfarrei erfordert zwei Handlungen: Die Errichtung eines für die Seelsorgebedürfnisse der räumlich abgegrenzten Gläubigen bestimmten Kirchenamtes, dessen Konstitution, soweit die protestantische Kirche in Betracht kommt, ein Reservatrecht des landesherrlichen Kirchenregiments ist.

§ 19 litt. c und f des II. Anhangs zur zweiten Verfassungsbeilage, Konsistorial-Ordnung v. 1809 Nr. 1 § 45.

Die zweite Handlung ist die feste Dotierung dieses Amtes. Die Dotierung ist im Gegensatz zur Konstitution, die als rein geistliche Angelegenheit zu betrachten ist, weltliche Angelegenheit im Sinne des § 88 II. Verfass.-Beilage. Die Dotation neu zu errichtender Stellen muß ein Erträgnis abwerfen, das der congrua einschließlich des vom Staate gewährten Aufbesserungszuschusses (z. Zt. ME. v. 29. XI. 1908 die Einkommens-Aufbesserung der protest. Seelsorgegeistlichen aus Staatsmitteln betr. Ziff. X K.-M.-Bl., S. 503) mindestens gleichkommt. Vom Nachweise dieses Mindesteinkommens ist auch die landesherrliche Genehmigung abhängig. Krick, Pfründewesen S. 6.

Mitglieder einer Kirchengemeinde sind alle diejenigen Personen, welche der gleichen Konfession sind und im Kirchengemeindebezirk wohnen. Entsch. d. VGH. S. Bd. 10, S. 130, 220. Bd. 12, S. 8, Bd. 15, S. 237.

Dabei fällt der Begriff des „Wohnens" nicht mit dem Begriff des Wohnsitzes im Sinne des § 7 BGB. zusammen. Es wird nicht ein ständiges Wohnen erfordert, sondern es genügt das Innehaben einer festen Wohnung auf längere Zeit.

Entsch. d. VGH. S. Bd. 4, S. 597; Bd. 7, S. 175.

Die Begriffe der Kirchengemeinde und der Kirchengemeindemitgliedschaft sollen auch durch die Einführung der Kirchen-

gemeindeordnung keine Aenderung erfahren; es sollen vielmehr nur bisher bezüglich dieser Begriffe bestehende Streitfragen durch positive Normen im Sinne der Billigung der bisher in der Praxis herrschenden Meinung beseitigt werden. Nach dem Entwurf zur KGO. Art 1 Abs. I sind die Kirchengemeinden rechtsfähige, zur Befriedigung der örtlichen Kirchenbedürfnisse organisierte Beitragsverbände, die (gemäß Abs. II a. a. O.) die Vorrechte der öffentlichen Stiftungen genießen sollen. Sie sollen schon durch das Gesetz ausdrücklich als juristische Personen anerkannt werden, sodaß sie als „juristische Personen des öffentlichen Rechtes" im Sinne des § 89 BGB. erscheinen und zwar als „Körperschaften des öffentlichen Rechts".

Begr. S. 398.

Auch in den Arten der Kirchengemeinden wird in Zukunft, abgesehen von der geplanten Neueinführung der „Gesamtkirchengemeinde", keine Aenderung eintreten. Auch die Kirchengemeindeordnung teilt, wie es die Praxis bereits bisher schon getan hat, die Kirchengemeinden in Mutter- und Tochtergemeinden, sowie Pfarrgemeinden überhaupt ein. Der letztere Begriff faßt die beiden ersten in sich. Für den Begriff der Tochter- oder Filialgemeinde ist entscheidend, daß die Bekenntnisgenossen innerhalb eines räumlich abgegrenzten Bezirks hinsichtlich einer wenn auch eingeschränkten Kultusübung durch organisatorischen Akt (maßgebend ist auch für das protestantische Kirchenrecht die Dismembrations-Verordnung v. 13. Juli 1811 (Weber Bd. 1, S. 351) oder tatsächlich seit unvordenklichen Zeiten einer anderen als der Pfarrkirche zugewiesen sind. Es genügt, daß für den Filialbezirk überhaupt ein „rechtlich geordnetes kirchliches Eigenleben" besteht, und es steht der Annahme einer Filialkirchengemeinde nicht entgegen; wenn im übrigen auch für die Filialisten der Mittelpunkt der Kultusausübung die Pfarrkirche ist.

Vergl. ME. v. 31. I. 1835 und 16. II. 1836, Döllinger, Bd. 11, S. 1292 u. 1293.

Meurer, Bayr. Kirchenvermögensrecht, Bd. I S. 32 f.; Hinchius, Kirchenrecht IV, S. 313 mit Anm. 8.

Begr. z. Entw. d. KGO. S. 396.

Der Entwurf geht damit etwas weiter in der Ausdehnung des Begriffes der „Filialkirchengemeinde" als es die Praxis bisher getan hat. Der Verwaltungsgerichtshof (Entsch. S. Bd. 4, S. 23; Bd. 9, S. 297; Bd. 10, S. 214; Bd. 15, S. 272) machte nämlich das Vorliegen einer „Filialkirchengemeinde" davon abhängig, daß die Kirche, welcher die Filialisten zur Kultusausübung zugewiesen sind, in einem ziemlich hoch gegriffenen Maß „den Mittelpunkt der gesamten Kultusübung für die Filialisten zu bilden vermag. Im Gegensatz hiezu läßt der Entwurf auch eine erheblich eingeschränktere Kultusübung für den Begriff genügen und zieht eine bestimmte Grenze nach unten gegenüber der vereinzelten Kultusausübung überhaupt nicht. Als Mindestforderung verlangt er nur,

daß nicht bloß vereinzelt sonn- oder feiertägiger pfarrlicher Gottesdienst (Predigtgottesdienst) für die Filiale anspruchsgemäß abgehalten wird.

Das Vorhandensein einer Kirche ist wie nach dem bisherigen so auch nach künftigem Recht nicht Voraussetzung für das Bestehen einer Filialkirchengemeinde. Es genügt vielmehr, daß überhaupt ein passendes Lokal für die Feier des Gottesdienstes vorhanden ist. Dieses braucht überdies auch nicht einmal im Eigentum der Filialgemeinde stehen, es kann auch ein gemietetes Lokal (z. B. Betsaal) ausreichen.

Entsch. VGH. S. Bd. 9, S. 297.
Allh. E. v. 10. April 1846 (Günther, Amtshandbch Bd. 2, S. 7.)
Entw. z. KGO. S. 396.

Zu den Arten von Kirchengemeinden, deren Unterstützung nach Ziff. 1 des Art. 1 Abs. I als zu den allgemein-kirchlichen Bedürfnissen zu zählen ist, wird in Zukunft auch die im Entwurf der Kirchengemeindeordnung vorgesehene, dem bisherigen Recht fremde „Gesamtkirchengemeinde" zu rechnen sein.

Nach Art. 3 Abs. I des Entw. z. KGO. sollen nämlich mehrere benachbarte Kirchengemeinden desselben Bekenntnisses, unbeschadet ihres gesonderten Fortbestandes, zum Zwecke der Verwaltung gemeinsamen Vermögens, dann der gemeinsamen Deckung von Ortskirchenbedürfnissen zugleich zu einer Gesamtkirchengemeinde vereinigt werden können. Die Bildung erfolgt durch k. Entschließung nach Einvernahme der kirchlichen Oberbehörde und Gehör der Kirchenverwaltungen der zu vereinigenden Einzelkirchengemeinden. Als Kirchengemeinden „desselben Bekenntnisses" gelten zwar nicht evangelisch-lutherische und reformierte Gemeinden. Doch kann auch für sie eine Gesamtkirchengemeinde gebildet werden. In Ansehung des Gesamtkirchenverbandes gehört dann das betreffende Gebiet nicht etwa „sowohl einem evangelisch-lutherischen als einem reformierten Kirchengemeindebezirk an, sodaß also eine Scheidung der beiden Bekenntnisse bestände; (Art. 4 Abs. I u. II des Entw. z. KGO.) die Gesamtkirchengemeinde schließt vielmehr diese Scheidung aus.

Begr. z. Entw. d. KGO. S. 402.

Die Gesamtkirchengemeinden sollen durch Art 18 als Träger einer Finanzgewalt anerkannt werden und zwar soll ihnen insbesondere die Möglichkeit einer allgemeinen Umlagengemeinschaft zur Deckung der sämtlichen Ortskirchenbedürfnisse der einzelnen Kirchengemeinden gewährt werden können. Reichen in diesem Fall die unmittelbar von den Angehörigen der Gesamtkirchengemeinde geschuldeten Gesamtkirchenumlagen (Art 22 Abs. IV d. Entw.) nicht zur Deckung der vorhandenen Bedürfnisse aus, so kann sich auch hier wie bei einfachen Kirchengemeinden die Möglichkeit eines Eingreifens der Gesamtkirche durch Unterstützung mit Kirchensteuereinkommen ergeben. Daher sind auch die Ge-

samtkirchengemeinden unter die „Kirchengemeinden“ der Ziff. 1 zu rechnen.

Den Kirchengemeinden sind in Ziff. 1 des Art. 1 Abs. I auf Antrag des Ausschusses V. d. K. d. A. 1908 Beil. Bd. IV Beil. 573, S. 338 a Ziff. 1 die „kirchlichen Konkurrenzverbände“ gleichgestellt. Ihre Einfügung erschien deshalb notwendig, weil es insbesondere auch nach dem Entwurfe der Kirchengemeindeordnung Verbände gibt, die eigene Bedürfnisse zu befriedigen haben und zur Erhebung von Umlagen berechtigt sind (siehe Entw. d. KGO. Art. 90), denen aber gleichwohl die Natur von „Kirchengemeinden“ nicht zukommt. Man dachte hiebei insbesondere an die Sepulturgemeinden, wie solche in der protestantischen Kirche zwar nicht rechtlich, wohl aber tatsächlich bestanden. Ohne Rücksicht darauf, ob ihnen die künftige gesetzliche Regelung auch die selbständige Rechtsfähigkeit bringen wird, soll ihnen gleich den Kirchengemeinden schon jetzt die Unterstützungsfähigkeit zuerkannt werden.

Filialkirchengemeinden fallen nicht unter die „kirchlichen Konkurrenzverbände“, sondern sind wie bereits oben ausgeführt, unter den Begriff der „Kirchengemeinde“ selbst zu subsummieren, da sie nur eine Abart desselben bilden.

Vergl. Erklärung des Staatsministers von Wehner in der Ausschußberatung der K. d. RR. Beil. Bd. 3, S. 384.

Kirchenbauvereine können eine Unterstützung auf Grund der Ziff. 1 nicht erhalten, wohl aber fallen sie, wie unten auszuführen ist, unter die Ziff. 2.

Die Unterstützung der Kirchengemeinden und der kirchlichen Konkurrenzverbände ist aber nach dem Gesetze noch an eine besondere Voraussetzung geknüpft. Die Unterstützung gilt nur dann als allgemein-kirchliches Bedürfnis, wenn die genannten Verbände mit Kirchenumlagen überbürdet sind, d. h. also wenn sie ortskirchliche Bedürfnisse zu decken hätten, zu deren Deckung die Erhebung von Kirchenumlagen zulässig ist, wenn aber im gegebenen Falle die Deckung dieser Bedürfnisse auf diesem Wege deshalb ausgeschlossen ist, weil eine weitere Erhöhung der Kirchenumlagenlast nicht statthaft ist.

Es müssen also in erster Linie ortskirchliche Bedürfnisse in der Kirchengemeinde bezw. dem kirchlichen Konkurrenzverband ungedeckt sein. Welcher Art diese Bedürfnisse im einzelnen sein können, ergibt sich bei den letztgenannten Verbänden aus deren innerer Natur. Bei Sepulturgemeinden z. B. werden nur die durch die Verfolgung des Verbandszweckes hervorgerufenen Bedürfnisse als solche, zu deren Deckung Umlagen erhoben werden dürfen, erachtet werden können.

Als ortskirchliche Bedürfnisse der Kirchengemeinden sind nach dem geltenden Recht anzusehen:

Deckung der Kosten der Kirchenverwaltung, Neubau und Reparatur von Kirchen, Pfarr-, Mesner- und Schulhäusern nach den hierüber bestehenden Verträgen, Urkunden, Herkommen, Ver-

ordnungen und geltenden Gesetzen und insofern die Gemeinden der älteren Gebietsteile vor dem Jahre 1808 und jene der erworbenen Länder vor ihrer Vereinigung mit der Krone Bayern hiezu verbunden waren; Erwerbung, Anlage und Unterhaltung von Begräbnisorten und Leichenhäusern; Anschaffung von Kirchen- und Schulrequisiten; dann Unterhaltszuschüsse für Geistliche und Schullehrer nach den bestehenden Verträgen, Urkunden, Herkommen und geltenden Gesetzen, insofern nämlich die auf dem Finanzetat hiezu gesetzlich bestimmten Summen und das hiezu bestimmte Stiftungsvermögen nicht ausreichen; Deckung eines bleibenden oder vorübergehenden Defizits der Ortsstiftungen nach vorgängiger Vernehmung der Gemeinden; Verzinsung, dann sukzessive Rückzahlung der auf Gemeindevermögen oder auf dem Privatvermögen der Gemeindeglieder mit solidarischer Haftung ruhenden Schulden nach Erfordernis und Ausweis der hiefür bestehenden oder zu fassenden Schuldentilgungspläne.

Seeberger, Protest. KR. S. 857/8.

Die gleichen Bedürfnisse erkennt nebst einer Anzahl weiterer auch der Entwurf zur Kirchengemeindeordnung an. Die Kirchengemeindeordnung geht hiebei wie das Kirchensteuergesetz hinsichtlich der allgemein-kirchlichen Bedürfnisse von dem Grundsatz der Spezialität aus, indem es die Bedürfnisse, die sie als Ortskirchenbedürfnisse anerkennt und zu deren Deckung sie die Erhebung von Kirchenumlagen für zulässig erklärt, einzeln und erschöpfend aufzählt.

Darnach gelten als Ortskirchenbedürfnisse außer dem Bedarf für die Erfüllung der in besonderen Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung oder sonstigen Gesetzen festgestellten Verpflichtungen des ortskirchlichen Stiftungsvermögens und der Kirchengemeinde die notwendigen Erfordernisse für die würdige Feier des Gottesdienstes, die Seelsorge und die Vermögensverwaltung, und zwar im einzelnen:

1. Die Herstellung und Unterhaltung der Kirchen mit regelmäßigem pfarrlichen Gottesdienst, dann der erforderlichen Gebäude für die Pfarrgeistlichen, und, wo dies bisher üblich war, für die Mesner nebst der Bezahlung der Brandversicherungsbeiträge, ferner die Unterhaltung der bestehenden kirchlichen Friedhöfe und der dazu gehörigen Bauwerke, sowie die Anbringung und Unterhaltung der nötigen Blitzableiter auf größeren kirchlichen Gebäuden.

2. Die Beschaffung und Unterhaltung der inneren Einrichtung für solche Kirchen, einschließlich der Kirchenstühle und Gerätschaften, dann die Bereitstellung des sonstigen sachlichen Bedarfes für Zwecke des Gottesdienstes und der Seelsorge.

3. Die Aufbringung des Diensteinkommens der niederen Kirchendiener, das angemessen sein soll.

4. Die Bezahlung von Pfarrvisitations- und Installationskosten nach Maßgabe der hierüber jeweils bestehenden Mini-

sterialvorschriften, vor deren Aenderung die kirchliche Oberbehörde einvernommen wird.

5. Die Sorge für die nach Ministerialvorschrift zu haltenden Gesetz- und Amtsblätter sowie für die Pfarrmatrikeln.

6. Die Bestreitung des sonstigen Verwaltungsaufwandes.

Ferner gehören zu den Ortskirchenbedürfnissen die Erfordernisse für die Verbindlichkeiten des ortskirchlichen Stiftungsvermögens und der Kirchengemeinde auf Grund Herkommens, besonderer Rechtsverhältnisse oder gesetzmäßiger Beschlüsse.

Entw. z. KGO. Art. 12 Abs. I. und II.

Zu den Ortskirchenbedürfnissen zählen demnach wie nach dem bisher geltenden Recht insbesondere nicht die Bereitstellung der Mittel zur Errichtung neuer oder zur Umwandlung bestehender Seelsorgestellen, sofern nicht die Kirchengemeinde durch gesetzmäßige Beschlüsse sich zur Errichtung oder Umwandlung beschlußmäßig verpflichtet hat. Eine Unterstützung aus allgemeinkirchlichen Mitteln kann jedoch nach Ziff. 2 gewährt werden, wie dies unten noch des näheren ausgeführt wird.

Weitere Voraussetzung ist, daß die Kirchengemeinde bezw. ein sonstiger kirchlicher Konkurrenzverband die Bestreitung derartiger ortskirchlicher Bedürfnisse auf dem ihr durch das Gesetz hiezu eröffneten Wege der Erhebung von Kirchengemeindeumlagen nicht vornehmen kann, weil die Kirchengemeinde oder der betreffende Verband bereits mit Kirchenumlagen überbürdet ist. Wann die Kirchengemeinde etc. als mit Kirchenumlagen überbürdet anzusehen ist, ist im Gesetz nicht näher geregelt, weil bei der Mannigfaltigkeit der Verhältnisse eine für jeden Fall treffende Formel nicht gegeben werden konnte. Im allgemeinen hat man von der im Armengesetz gegebenen Begriffsbestimmung auszugehen.

Armen-Ges. v. 29. April 1869. Art 38. Abs. II.

Hiernach ist eine Kirchengemeinde als mit Kirchenumlagen überbürdet anzusehen

1. wenn die Kirchenumlagen für sich allein,

2. aber auch schon dann, wenn sie im Zusammenhalt mit den sonst von den Kirchengemeindegliedern zur Erhebung kommenden Umlagen (Gemeindeumlagen, Distriktsumlagen) eine Höhe erreichen, daß hiedurch der Nahrungsstand eines erheblichen Teiles der Umlagepflichtigen gefährdet wird.

Begr. S. 882.

Der Entwurf hatte die Unterstützung mit allgemein-kirchlichen Steuermitteln ausdrücklich davon abhängig gemacht, daß die Ueberlastung der zu unterstützenden Verbände mit Kirchenumlagen „durch die Befriedigung von Ortskirchenbedürfnissen“ veranlaßt sein müsse. Auf Antrag des Ausschusses wurde jedoch der Passus „durch die Befriedigung von Ortskirchenbedürfnissen“ gestrichen, da er mit Rücksicht darauf, daß Kirchenumlagen überhaupt nur zur Deckung von Ortskirchenbedürfnissen zulässig sind

und zwar sowohl nach geltendem wie künftigem Recht, als überflüssig befunden wurde.

V. d. K. d. A. 1908, Beil. Bd. IV, Beil. 573, S. 338. a) Ziff. 1.

V. d. K. d. A. 1908, Sten. Ber. Bd. VI Nr. 173, S. 434.

Die Ziff. 1 wird wohl hauptsächlich dann praktische Bedeutung erlangen, wenn in einer Kirchengemeinde die Erbauung einer neuen Kirche oder eines neuen Pfarrhauses notwendig wird und durch diesen Aufwand die Kirchenumlagen eine übermäßige Höhe erreichen müßten. Doch kann auch durch die Notwendigkeit zur Befriedigung anderer ortskirchlicher Bedürfnisse, z. B. zur Beschaffung der Mittel für die Aufhebung eines Simultaneums, eine Ueberlastung mit Kirchenumlagen eintreten.

Begr. S. 882.

Die Unterstützung von Kirchengemeinden etc. aus Mitteln der Kirchensteuer gemäß Ziff. 1 setzt selbstverständlich ein entsprechendes Gesuch um Gewährung derselben voraus.

In welcher Weise die Gesuche um Unterstützung von den Kirchengemeinden zu stellen und wie und von wem sie zu instruieren sein werden, werden die kirchlichen Oberbehörden im Wege von Vollzugsvorschriften näher zu regeln haben.

Begr. S. 882.

Als weiteres allgemein-kirchliches Bedürfnis, zu dessen Deckung die allgemeine Kirchensteuer Verwendung finden darf, nennt Ziff. 2 des Art. 2 Abs. 1

„Die Errichtung neuer oder Umwandlung bestehender Seelsorgestellen sowie die Herstellung kirchlicher Bauten an Orten, an denen ein kirchlicher Notstand besteht."

Abweichend von dieser Fassung, die die Ziff. 2 auf Antrag des Ausschusses (V. d. K. d. A. 1908 Beil. Bd. IV, Beil. 573, S. 338, a) Ziff. 2) mit Einverständnis der Staatsregierung erhielt, hatte der Entwurf nur „die Gewährung von Zuschüssen" zu den in Ziff. 2 aufgeführten Zwecken als allgemein-kirchliches Bedürfnis erklären wollen. Der Entwurf hatte demnach für die Gewährung von Unterstützungen nach Ziff. 2 vorausgesetzt, daß bereits irgend eine Organisation bestehe, welche die in Ziff. 2 genannten Einrichtungen zu treffen unternommen habe. Die Streichung der Worte „die Gewährung von Zuschüssen" hatte daher den Zweck, es auch der Allgemeinheit, der Kirche selbst ohne das Erfordernis des Bestehens einer besonderen Organisation zu ermöglichen, Einrichtungen der in Ziff. 2 genannten Art zu treffen.

Vgl. V. d. K. d. A. 1908, Sten. Ber. Bd. IV, S. 434.

Im übrigen kommt es für die Anwendung der Ziff 2 nicht darauf an, ob an dem Ort, dem der Zuschuß zugute kommen soll, bereits ein organisiertes kirchliches Gemeinwesen besteht oder nicht, während im Gegensatz hiezu die nach Ziff. 1 gewährte Unterstützung das Bestehen eines Kirchengemeindeverbandes oder eines kirchlichen Konkurrenzverbandes zur unbedingten Voraussetzung hat. Es ist ferner belanglos, ob es sich bei der

Errichtung neuer oder Umwandlung bestehender Seelsorgestellen, sowie bei den Kirchenbauten um die Befriedigung eines Ortskirchenbedürfnisses handelt und ob an dem betreffenden Ort Kirchenumlagen erhoben werden oder nicht, beides Voraussetzungen, die bei Anwendung der Ziff. 1 vorhanden sein müssen.

Es können also die Mittel zur Herstellung der in Ziff. 2 genannten Einrichtungen auch an private Vereine gegeben werden, welche sich die Organisation eines geordneten Kirchenwesens oder die Erbauung von Kirchen zum Ziel gesetzt haben, also insbesondere Kirchenbauvereine, denen wie oben ausgeführt, eine Unterstützung auf Grund der Ziff. 1 nicht gewährt werden könnte. Dabei braucht es sich bei Durchführung der genannten Einrichtungen nicht um Befriedigung eines Ortskirchenbedürfnisses zu handeln. Die Ziff. 2 ermöglicht also z. B. auch die Errichtung von Reiseprediger- und Vikariatsstellen an Orten, an denen eine Kirchengemeinde überhaupt noch nicht organisiert ist, ferner die Errichtung von Kirchen, in denen regelmäßiger sonntäglicher Gottesdienst nicht stattfinden soll, wie in Diaspora- und Kurorten, wo also die Kirche auch nicht einmal dazu bestimmt ist, den Mittelpunkt der Kultusausübung für eine Filialkirchengemeinde zu bilden.

Die Errichtung von Seelsorgestellen und Erbauung von Kirchen kann ferner auf Grund der Ziff. 2 auch in organisierten Kirchengemeinden mit Mitteln aus dem Ertrag der allgemeinen Kirchensteuer betrieben werden, wenn dortselbst, was in Ziff. 1 vorausgesetzt wird, Kirchenumlagen zur Befriedigung dieser Bedürfnisse aus irgendwelchen Gründen, z. B. wegen der Armut der Bevölkerung, überhaupt nicht erhoben werden.

Voraussetzung für die Gewährung von Mitteln aus der Kirchensteuer zur Errichtung und Umwandlung von Seelsorgestellen oder zur Herstellung kirchlicher Bauten ist jedoch, daß in einer dieser Beziehungen an dem Ort, der für diese Einrichtungen in Betracht kommen soll, ein kirchlicher Notstand besteht.

Was unter kirchlichem Notstand zu verstehen ist, hat die Praxis bei der Gewährung von Staatszuschüssen zur Errichtung von Pfarreien und anderen Seelsorgestellen sowie zur Herstellung von Unterrichts- und Kultusbauten in einer auch für die Handhabung der Bestimmung der Ziff. 2 maßgebenden Weise herausgebildet. Nach den auf die Einreichung von Gesuchen um Gewährung derartiger Staatsbeihilfen beinahe alljährlich an die einzelnen Regierungen ergangenen Erlassen des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten

Vergl. z. B. ME. v. 9. XII. 1908, KMBl. 1908, S. 523.

sollen nämlich Staatsbeiträge nur dann bewilligt werden, wenn ein absolut dringendes Bedürfnis, ein seelsorgerischer Notstand vorliegt, nicht aber in Fällen, in welchen die wesentlichen Bedürfnisse der Seelsorge schon Befriedigung finden, wenn auch nicht in vollkommener und wünschenswerter Weise.

(Stenogr. Ber. 1888, Bd. II S. 459, 460, 463.)

Ein kirchlicher Notstand liegt sonach vor, wenn infolge der ungenügenden seelsorgerischen Bedienung oder der weiten Entfernung von der nächsten Kirche oder der ungenügenden Fassungskraft der vorhandenen Kirche Gefahr besteht, daß ein großer Teil der in Frage kommenden Konfessionsangehörigen dem kirchlichen Leben entfremdet wird und der kirchlichen Verwahrlosung anheimfällt.

Begr. S. 883.

Unter Seelsorgestellen sind nicht nur ständige, sondern auch unständige Stellen zu verstehen.

Als weiteres allgemein-kirchliches Bedürfnis läßt das Gesetz in Ziff. 3 „die Aufbesserung unzureichend besoldeter Geistlicher" gelten.

Das Einkommen der protestantischen Geistlichen in Bayern setzt sich zusammen aus den fassionsmäßigen Einkommensbeträgen der Pfarrstelle und eventuell, wenn diese das vom Staate garantierte Mindesteinkommen nicht erreichen, aus einem entsprechenden staatlichen Aufbesserungszuschuß.

Die Fassionen haben den Zweck, alle Einnahmequellen einer Pfarrstelle zu ermitteln und ihren Ertrag festzusetzen. Die in den Fassionen verzeichneten Einnahmeposten teilen sich ihrer Natur nach in ständige und veränderliche. Zu den ersteren zählen z. B. die dotations- und fundationsmäßigen Leistungen, zu den letzteren die auf Durchschnittsberechnungen oder Schätzungen beruhenden Einnahmen aus Dienstgründen, Getreidereichnissen, Holzbezügen, Stolgebühren u. s. w.

Die veränderlichen Einnahmen sind in den Pfarrfassionen mit einem Durchschnittssatz oder Wertanschlag eingestellt, welcher im großen und ganzen den Stelleninhabern günstig ist. Dies gilt insbesondere von den Holzbezügen, welche im rechtsrheinischen Bayern nach dem Durchschnitt der Lokalpreise aus den Jahren 1847/48 bis 1856/57, weiter von den Stolgebühren, welche nach dem Durchschnitt der gleichen Jahre in die Fassion eingesetzt werden. In der Pfalz werden die Stolgebühren in der Fassion überhaupt nicht vorgetragen, ebensowenig die nur auf die Amtsdauer eines Geistlichen bewilligten Bezüge aus Gemeinde-, Kirchen- und Stiftungskassen.

Begr. S. 877.

Der Pfründebesitzer hat für seine Person nur Anspruch auf die ihm dekretmäßig zugewiesenen fassionsmäßigen Bezüge der Pfründe.

E. d. VGH. S. Bd. II 703.

Eine Gewährleistung bestimmter in der Fassion angegebener Ertragsgrößen findet jedoch bei den Pfarrverleihungen nicht statt.

ME. v. 16. IV. 1839 Günther, Amtshandbuch Bd. II S. 609 und ME. v. 8. V. 1882 Abs. 8, Amtshandbch. Bd. II S. 242.

Der Pfründebesitzer kann einen rechtlichen Anspruch auf

den ungeschmälerten Fortbezug nur jener in der Pfarrfassion aufgestellten Pfründeerträgnisse machen, welche auf bestimmte Fundationen und Privatrechtstiteln begründet sind; es steht ihm aber ein solches Recht bezüglich derjenigen Einnahmen nicht zur Seite, welche aus bloß zufälligen vorübergehenden Funktionen oder zeitlich geltenden Verwaltungsnormen hervorgehen, da diese mit dem Aufhören der einzelnen Funktion oder unter Umständen mit dem Erscheinen neuer organischer Verfügungen jederzeit wieder erlöschen können.

ME. v. 21. II. 1851, Günther, Amtshandbch. Bd. II, S. 158.

Die zeitweise Reduktion der fundationsmäßigen kirchenamtlichen Obliegenheiten begründet keine Aenderung im Bestande des Kirchenamtes. Es kann daher wegen Nichterfüllung eines Teiles der stiftungsmäßigen Obliegenheiten eines Kirchenamtes ohne einen hieraufgerichteten ausdrücklichen Vorbehalt in der Stiftungsurkunde nicht auch ein gleichmäßiger Teil der stiftungsmäßigen Reichnisse von dem Stifter oder dessen Rechtsnachfolger vorenthalten oder zurückgezogen werden.

E. d. VGH. S. II, S. 184. Schmidt I, 548.

Seeberger, Handbch. d. Amtsführg. S. 234.

Als Mindestertrag, den eine Pfarrpfründe zum Unterhalt des Geistlichen abwerfen mußte (congrua), war dch. die Allh. V. v. 29. V. 1812 (Günther, Amtshandbch. Bd. II, S. 469) und ME. d. M. d. I. v. 17. XI. 1865 a. a. O. Bd. II, S. 522 der Betrag von 800 fl = 1371 M. 43 Pfg. für verheiratete Pfarrer festgesetzt, denen unter gewissen Voraussetzungen verwitwete und geschiedene gleichgestellt wurden. Die Kongrua der unverheirateten Geistlichen wurde auf 600 fl = 1028 Mk. 57 Pfg. festgesetzt, die auch für verwitwete kinderlose Pfarrer galt.

Vergl. Seeberger, a. a. O., S. 234.

Diese Kongrua war auch maßgebend für die Errichtung neuer Pfarreien; war ein fassionsmäßiger Pfründeertrag in Höhe der Kongrua nicht garantiert, so konnte die allerhöchste Genehmigung zur Errichtung der Pfarrei nicht erlangt werden.

Da sich jedoch im Laufe der Zeit diese Kongrua als zum Unterhalt des Pfarrers nicht ausreichend erwies, wurde als Mindesteinkommen, das bei Gesuchen um Errichtung neuer Pfarreien garantiert werden mußte, die Kongrua zuzüglich der jeweils vom Staate gegebenen Aufbesserungszulagen erachtet.

Vergl. ME. v. 29. XI. 1908 KMBl. 1908, S. 515 Ziff. VI Abs. II.

Die Zuschüsse, die der Staat zur Aufbesserung unzureichend dotierter Seelsorgestellen gewährte, haben sich im Laufe der Zeit den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechend vielfach geändert.

Nach der letzten zur Zeit (seit 1. I. 1909) geltenden Regelung.

ME. d. M. d. In. f. KSchA. v. 9. XI. 1908 (KMBl. 08, S. 512) wurde das Einkommen der protestantischen Geistlichen, soweit

sie geringer besoldet sind, durch Aufbesserungszulagen ergänzt wie folgt:

1. für Pfarrer im allgemeinen
von der Uebertragung der Pfarrei an auf 2400 ℳ,
vom vollendeten 12. Dienstjahr an auf 2600 ℳ,
die bis zum vollendeten 30. Dienstjahr bis auf 3600 ℳ steigt;

für Pfarrer in den unmittelbaren Städten r. d. Rh. und die Pfarrer auf Pfarrstellen II. und III. Klasse in der Pfalz:
von Uebertragung der Pfarrei an auf 2700 ℳ,
vom vollendeten 12. Dienstjahr an auf 2900 ℳ,
die bis zum vollendeten 30. Dienstjahr auf 3900 ℳ steigen.

Den Pfarrern stehen die ständigen Pfarrvikare, d. h. diejenigen Geistlichen, welche in selbständigen Vikarsgemeinden die vollen pfarrlichen Rechte ausüben und vom König ernannt werden, gleich.

Das Mindesteinkommen der in der Seelsorge verwendeten protestantischen Hilfsgeistlichen, der Stadtvikare, der Hilfsgeistlichen im engeren Sinn, der exponierten Vikare und der Reiseprediger beträgt:
von Uebertragung der Stelle an 1800 ℳ,
vom vollendeten 5. Dienstjahr an 1900 ℳ, die bis
zum vollendeten 10. Dienstjahr auf 2000 ℳ steigen.

Der Bezug der Pfarrverweser wurde auf 1600 ℳ aufgebessert.

Die Berechnung der Aufbesserungszulagen für die Pfarrer und ständigen Pfarrvikare hat unter Zugrundelegung des fassionsmäßigen Reineinkommens zu erfolgen. An diesem Reineinkommen sind jedoch die seit dem 1. Januar 1878 angefallenen Bezüge aus Stiftungen oder sonstigen Zuwendungen, insoweit dieselben in der Fassion enthalten sind, abzurechnen.

Bei Bemessung der den Hilfsgeistlichen zukommenden Aufbesserung sind künftig die Einkünfte aus Erteilung von Religionsunterricht an öffentlichen Schulen und Anstalten, sodann aus der Militärseelsorge, sofern diese Einkünfte nicht bei Errichtung der Stelle in das Stelleneinkommen eingerechnet wurden, nicht mehr in Anschlag zu bringen.

Trotz dieser neuerlichen Aufbesserung ist der Gehalt der protestantischen Geistlichen insbesondere mit Rücksicht darauf, daß sie meistens eine Familie zu unterhalten haben, bei den heutigen gesteigerten Lebensbedürfnissen verhältnismäßig sehr gering, wenn auch immerhin in vielen Fällen das tatsächliche Einkommen das Mindesteinkommen übersteigt.

Soweit sich darnach die Notwendigkeit einer Gehaltsaufbesserung im einzelnen Fall ergibt, kann auf Grund der Ziff. 3 Abhilfe aus Mitteln der Kirchensteuer geschaffen werden. Dabei wird kein Unterschied zwischen ständigen und nicht ständigen Geistlichen gemacht. Es wird allerdings wegen des zurzeit noch in Bayern vorherrschenden Fassionssystems, das keine

genaue Feststellung des wirklichen Einkommens gestattet, in vielen Fällen sehr schwierig sein, festzustellen, ob im gegebenen Fall eine unzureichende Besoldung vorliegt. An die schon seit langer Zeit, insbesondere auch bei Anregung des Kirchensteuergesetzes wiederholt geforderte Umwandlung des Pfründesystems in das reine Besoldungssystem, wie es in den meisten übrigen größeren Bundesstaaten (Preußen, Baden, Württemberg, Hessen) bereits eingeführt ist, scheint die Regierung sich zurzeit noch nicht wagen zu wollen.

Wie die Gehaltsverhältnisse, sind auch die Pensions- und Hinterbliebenenversorgungsverhältnisse vielfach ungenügend, sodaß sich auch hier nicht länger zu mißachtende Notstände entwickelt haben.

Ziff. 4 gewährt daher auch hier die Möglichkeit einer Abhilfe, indem sie als kirchliches Bedürfnis allgemeiner Natur erklärt, „die Gewährung von Zuschüssen zu den Ruhegehalten der Geistlichen sowie zu den Bezügen der Hinterbliebenen".

Geistliche, die wegen einer durch Alter oder Krankheit entstandenen Dienstunfähigkeit ihr Amt freiwillig niederlegen, haben, wenn sie ihre Resignation unbedingt erklären, Anspruch auf einen lebenslänglichen Ruhegehalt, der

1) Aus dem Ertrage der resignierten Stelle geschöpft wird,

2) in der Regel den dritten Teil des reinen Einkommens desselben betragen,

3) nach dem Tode des Resignierenden unmittelbar an die Stelle zurückfallen,

4) in keinem Falle 500 fl übersteigen,

5) nur dann in dem vollen Drittel des Einkommens gereicht werden soll, wenn der für den Amtsfolger übrig bleibende Ertrag dadurch nicht unter 400 fl herabfällt.

(§ 34 und 35 der Beförderungsordnung der Geistlichen, genehmigt dch. Allh. E. v. 27. X. 1820, Günther, Amtshandbch. Bd. III, S. 275 und Allh. E. v. 4. Okt. 1863 a. a. O. Bd. IV, S. 502.)

Diese Bestimmungen sind zum Teil jetzt in der Weise modifiziert, daß der Emeritengehalt mit Hilfe der jährlichen Staatszuschüsse — soweit er nicht aus dem Ertrage der betreffenden Stelle geschöpft werden kann, und dies geschieht nach neuerlicher Praxis bei gutdotierten Stellen bis zum vollen Betrag — gleichwie die Pensionen und Alimentationsbeiträge aus dem im Jahre 1831/32 gegründeten Pensionsfonds gezahlt wird. Der Emeritenbezug beträgt zurzeit im rechtsrheinischen Bayern 2250 ℳ und steht somit, wie die dem Entwurf beigefügte vergleichende Uebersicht ersehen läßt, hinter den Pensionen der Geistlichen in den übrigen deutschen Bundesstaaten wesentlich zurück. Die Pensionen der wegen Krankheit in den Ruhestand versetzten Pfarrer betragen zwischen 1200 ℳ und 1600 ℳ.

In der Pfalz sind die Verhältnisse infolge der mit Allh. E. v. 30. Dezember 1905 (KMBl. 1906 S. 1) genehmigten Erhöhung der

Pensionen bis zum Höchstbetrag von 3200 ℳ nach zurückgelegtem 45. Dienstjahr etwas besser.

Die Emeritierungsverhältnisse leiden aber abgesehen von der unzureichenden Höhe der Emeritenbezüge insbesondere auch noch unter dem Umstand, daß infolge der Unzulänglichkeit der Mittel die protestantischen Pfarrer sich nicht ohne weiteres mit der Vollendung des 70. Lebensjahres emeritieren lassen können, sondern warten müssen, bis ein Emeritenbezug frei wird. Dies hat wiederum zur Folge, daß vielfach vollkommen dienstunfähige oder nur beschränkt dienstfähige Pfarrer auf ihren Stellen bleiben und ihr Amt durch junge Vikare versehen lassen, was weder dem Ansehen des geistlichen Standes noch den Interessen der Gemeinden dienlich ist. Auch eine Ueberalterung des geistlichen Standes und in Verbindung damit eine ungewöhnliche Verzögerung der Erlangung von Pfarreien seitens der Pfarramtskandidaten ist die notwendige Folge dieser Mißstände.

Kraußold, Gesetze und Verordnungen S. 177 ff.
Silbernagel, Verfassg. u. Verwaltg. S. 181 ff.
Seeberger, Handbuch d. Amtsführg. S. 298.
Begr. z. Entw. S. 878.

Eine Milderung derselben für die Zukunft herbeizuführen, ist der Zweck der Ziff. 4, indem das Gesetz gestattet, die unzureichenden Emeritenbezüge und Pensionen durch Zuschüsse aus Mitteln der allgemeinen Kirchensteuer zu erhöhen.

Die gleiche Möglichkeit besteht nach Ziff. 4 auch zur Verbesserung der ebenfalls unzulänglich geregelten Verhältnisse der Hinterbliebenen von Geistlichen.

Für die Witwe eines Pfarrers und ihre minderjährigen unversorgten Kinder, sowie für die Doppelwaisen ist zunächst dadurch gesorgt, daß sie das Einkommen des Sterbemonats des betreffenden Pfarrers vollständig erhalten. Auch die Ausbezahlung des Pensionsbezugs an die Witwen und Waisen emeritierter und des Pensions- oder Sustentationsbezugs entlassener Pfarrer geschieht für den ganzen Sterbemonat.

Die Relikten genießen ferner den sechsmonatlichen Nachsitz, während dessen sie das gesamte Einkommen der betreffenden Pfarrei und die staatliche Aufbesserung samt den Alterszulagen, die der Verstorbene bekam, fortbeziehen.

Volljährigen, unversorgten Doppelwaisen soll eine verhältnismäßige Gratifikation zugebilligt werden bis zu einem Drittel des Nachsitzbetrags.

Kraußold, a. a. O. S. 180, wo auch die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen aufgeführt sind.

Die weitere Versorgung der Witwen und Waisen erfolgt in der Form von Pensionen aus der „allgemeinen Pensionierungsanstalt für die Witwen sämtlicher protestantischer Geistlichen diess. d. Rh.“, deren Organisation in der „Ordnung der Pfarrwitwenpensionsanstalt des Königreichs Bayern d. d. Rh.“ (Pfarr-

witwenkassen-O. vom 18. XI. 1826) (Günther, Amtshandbch. Bd. IV, S. 531) eingehend geregelt ist.

Gegen die Leistung des jährlichen Prozentbeitrags haben sämtliche Teilnehmer — die Teilnahme ist für gewisse Personenkategorien Pflicht — das Recht, daß nach ihrem Tode ihren Hinterbliebenen die verordnungsmäßige jährliche Pension aus dieser Anstalt geleistet werden muß.

Alle Witwen von Geistlichen ohne Unterschied erhalten gleiche nach Verhältnis des reinen Rentenertrags der Anstalt alljährlich zu regulierende Witwenpensionen, in deren Bezug sie mit dem ersten Tag nach beendigtem Nachsitz eintreten, wobei die sonstigen Bezüge aus Stiftungs-, Kommunal- und Lokal- oder Privatmitteln nicht in Anrechnung kommen. Zu diesen Normalpensionen kommen noch Staatsbeiträge von wechselnder Höhe.

Wenn ein Geistlicher keine Witwe, aber minderjährige Kinder hinterlassen hat, so erhalten sie als Doppelwaisen ohne Rücksicht auf ihre Zahl von dem ersten Tag nach Beendigung des Nachsitzes an eine ganze Witwenpension, welche nach und nach, sowie eines der Geschwister wegen erlangter Volljährigkeit oder früherer Versorgung aus dem Genuß tritt, auf die übrigen Geschwister übergeht, bis jedes derselben entweder zur Volljährigkeit oder zur früheren Versorgung gelangt ist. Kinder aus einer früheren Ehe eines Geistlichen, deren Stiefmutter in dem Bezug der Witwenpension steht, sind nicht als Doppelwaisen anzusehen, sondern genießen mit der Stiefmutter und den Kindern aus der späteren Ehe gemeinschaftlich die Witwenpension. Volljährige und angeheiratete Kinder, Eltern, Enkel und Seitenverwandte haben keinen Anspruch auf Pension.

Die Verordnung regelt ferner des Näheren die Verhältnisse, die sich bei Ehescheidung aus Verschulden eines wie beider Teile, bei Wiederverheiratung eines geschiedenen Geistlichen sowie der Witwe, bei Verzug der Witwe ins Ausland etc. etc. ergeben.

Seeberger, a. a. O. S. 307 ff.

Silbernagl, a. a. O. S. 184 ff.

Kraußold, a. a. O. S. 180 ff.

Zurzeit beträgt die Pension einer Pfarrerswitwe im rechtsrheinischen Bayern 860 ℳ, in der Pfalz 864 ℳ (Allh. E. v. 1. II. 02, KMBl. S. 50), einschließlich des Staatsbeitrags; der Bezug einer einfachen Pfarrerswaise 150 ℳ, in der Pfalz 160 ℳ. Minderjährige Doppelwaisen erhalten im diesrheinischen Bayern den Pensionsbezug der Mutter, in der Pfalz Bezüge von zusammen 600—1320 ℳ (je nach der Kinderzahl).

Diese Beträge bilden ohne Zweifel keine ausreichende standesgemäße Versorgung, insbesondere wenn man die Hinterbliebenenfürsorge für die Geistlichen in den übrigen deutschen Bundesstaaten und die Pensions- und Reliktenbezüge der bayerischen Staatsbeamten dagegen zum Vergleich heranzieht. Eine Besserung dieser Verhältnisse durch die Gewährung der Möglich-

keit, mit Zuschüssen aus Kirchensteuermitteln die unzulänglichen Bezüge der Hinterbliebenen zu erhöhen, war deshalb ein Gebot der Notwendigkeit.

Wie in Ziff. 3 sind auch in Ziff. 4 unter „Geistlichen" sowohl die ständigen als auch die nicht ständigen Gestlichen zu verstehen. Denn wie ihre Gehaltsverhältnisse sind auch ihre Pensions- und Hinterbliebenenfürsorgeverhältnisse in einer den Anforderungen des Lebens in keinem Falle genügenden Weise geregelt. So besteht insbesondere im diesrheinischen Bayern überhaupt keine Sicherstellung der Pfarramtskandidaten für Krankheits-, Invaliditäts- oder Unglücksfälle. In der katholischen Kirche bietet in dieser Beziehung wenigstens der Tischtitel einen gewissen Ersatz, insofern er Kandidaten, welche die Subdiakonatsweihe erhalten haben und kein Vermögen besitzen oder erwerbsunfähig geworden sind, beim Mangel einer Pfründe den notwendigen Lebensunterhalt gewährleistet. Auch eine Versorgung für etwaige Hinterbliebene von unständigen Geistlichen besteht im rechtsrheinischen Bayern nicht. Denn auf die Pfarrunterstützungskasse haben die nicht ständigen Geistlichen keinen Anspruch.

Allh. E. v. 12. I. 1874, Günther, Amtshandbch. Bd. IV, S. 474. Seeberger, a. a. O. S. 179 und Note 67.

Auch an der Pfarrwitwen-Pensionsanstalt des Königreichs Bayern diesseits des Rheins können die Vikare und Kandidaten des Pfarramts keinen Anteil nehmen.

§ 9 der Pfarrwitwen-Pens.-Anst.-Ordng. v. 18. XI. 1826 (Günther, a. a. O. Bd. IV, S. 536), ferner Allerh. E. v. 18. VIII. 1853 Ziff. 3. Günther, a. a. O. Bd. IV, S. 572, und Allh. E. v. 7. I. 1856 Ziff. 5. Günther, a. a. O. Bd. IV, S. 573.

Nur in ganz besonderen Ausnahmefällen kann die Aufnahme in die Pfarrwitwenkasse auf Grund gutachtlicher Anträge des Oberkonsistoriums durch allerhöchste Entschließung gestattet werden.

ME. v. 4. X. 1863 Ziff. 5 Abs. II, Günther, a. a. O. Bd. IV, S. 577 mit ME. v. 23. XII. 1874, Günther, a. a. O. Bd. IV, S. 582. Seeberger, a. a. O. S. 180 mit Note 71.

Eine wesentliche Verbesserung erfuhren die Verhältnisse auch nicht dadurch, daß seit der Finanzperiode 1902/03 für die Unterstützung von Pfarramtskandidaten des diesrheinischen Bayern jährlich 1500 ℳ aus Staatsmitteln zur Verfügung gestellt werden und daß zu dem gleichen Zweck auch die Zinsen eines aus den für die Aufbesserung der protestantischen Geistlichen reservierten Beständen der XXV. Finanzperiode der Pfarrunterstützungskasse überwiesenen Kapitals von 36,000 ℳ zu dienen haben.

Für die Kandidaten der Pfalz ist insofern besser gesorgt, als es ihnen gestattet ist, der Pfarrwitwen- und Pfarrtöchterkasse beizutreten, wenn sie die Anstellungsprüfung bestanden haben

und im Dienste der protestantischen Landeskirche der Pfalz Verwendung finden.

Auch kann ihnen, wenn sie wegen Dienstunfähigkeit aus dem Dienste ausscheiden müssen, in widerruflicher Weise ein Ruhegehalt bis zum Betrag von 900 Mark jährlich aus der protestantischen Pfarrunterstützungskasse bewilligt werden, der unter Umständen sogar noch erhöht werden kann.

Allh. E. v. 30. XII. 1905 III und Beilage II § 1 (KMBl. 1906, S. 3—5).

Auch in der Pfalz steht außerdem ein jährlicher Zuschuß an die Pfarrunterstützungskasse für außerordentliche Unterstützungen an dürftige oder nicht verwendete Pfarramtskandidaten in Höhe von nunmehr 1500 Mark zur Verfügung.

Allh. E. v. 30. XII 1905, I. Nr. 3 (KMBl. 1906, S. 2).

Diesen immer noch ungenügenden Verhältnissen kann nunmehr generell oder im Einzelfall durch Zuschüsse aus Kirchensteuermitteln in gleicher Weise wie bei den ständigen Geistlichen abgeholfen werden.

Ueber die näheren Voraussetzungen der Gewährung von Zuschüssen nach Ziff. 4 werden die Vollzugsbestimmungen Vorschriften zu treffen haben.

Die Art und Weise, in der die Zuschüsse gewährt werden, wird je nach Lage des einzelnen Falles eine verschiedene sein, und zwar wird die Unterstützung entweder nur eine momentane, der gegenwärtigen Notlage abhelfende oder eine auf die Dauer berechnete sein können. Auch werden die Zuschüsse immer nur in widerruflicher Weise gewährt werden dürfen.

Als kirchliches Bedürfnis allgemeiner Natur ist ferner die Entschädigung der Geistlichen anerkannt in Fällen, in denen sie sich gewissen. sie in ihrem Einkommen schädigenden Ereignissen nicht oder nur unter Schädigung anderer Interessen entziehen können. Solche Fälle sind gegeben, wenn sich der Umzug eines Geistlichen von seinem bisherigen auf einen neuen Amtssitz ergibt oder wenn infolge Erkrankung eines Geistlichen eine Stellvertretung im Amte notwendig wird. Das Gesetz gewährt daher in Ziff. 5 die Möglichkeit einer Beihilfe „durch Gewährung von Entschädigungen an Geistliche für Umzugskosten und für Stellvertretungskosten in Krankheitsfällen nach Maßgabe der hierüber jeweils bestehenden Vorschriften".

Das geltende Recht kennt bereits eine Entschädigungspflicht bei Umzügen von Geistlichen, jedoch nicht allgemein für ganz Bayern, sondern nur auf Grund noch geltender partikularrechtlicher Normen in einigen wenigen Gebietsteilen. Für das protestantische Kirchenrecht kommen überhaupt nur die Gebietsteile der ehemaligen fränkischen Fürstentümer Ansbach und Bayreuth in Betracht, während ähnliche Normen auch in katholischen Gebieten, insbesonders für das Fürstbistum Fulda und das ehemalige Hochstift Würzburg galten.

In den ersteren obliegt nach der durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes festgestellten Auslegung der Kirchengemeinde die unentgeltliche Abholung eines neuen Pfarrers, seiner Familie und seiner Mobilien (an Kleidern, Wäsche, Hausrat und Büchern), worunter die Verrichtung der nötigen Fuhren, eventuell Bezahlung derselben und die Vergütung der Zehrungskosten begriffen sind, jedoch bei Pfarrern, welche die Gemeinde nicht selbst gewählt hat, mit der Beschränkung auf eine Entfernung von zwei Tagreisen. Wenn jedoch der Pfarrer innerhalb der Zeit von zehn Jahren von seiner Bestellung an einen auswärtigen Ruf annimmt, hat er die auf seinen Aufzug verwendeten Kosten zurückzuerstatten.

Entsch. d. VGH. S. Bd. 3. S. 177.

Quellen für Bayreuth: Markgräfl. Reskript vom 23. I. 1731 und das mit Bezug auf dieses Reskript erlassene Ausschreiben der preuß. Regg. zu Bayreuth vom 13. VI. 1798;

für Ansbach: Markgräfl. Verordng. v. 28. I. 1739;

für beide Fürstentümer gemeinsam: Publikationspatent vom 29. XI. 1795 und Teil II Tit. XI §§ 409—411 und § 25 des preuß. Landrechts als subsidiäre Rechtsquelle.

Diese Normen sollen nach dem Entwurf zur Kirchengemeindeordnung Art. 112 Abs. II im Interesse der für ganz Bayern herzustellenden Rechtsgleichheit ohne Ablösung oder Entschädigung aufgehoben werden.

Vergl. Begr. z. Entw. d. KGO., S. 527.

Das bedeutet speziell für die protestantischen Geistlichen, denen ein Umzug mit Rücksicht auf ihren durch das Bestehen einer Familie bedingten größeren Haushalt vielfach teurer zu stehen kommt, als einem katholischen Geistlichen und die auch im Interesse einer Verbesserung ihres Einkommens in höherem Maße auf den Wechsel ihres Amtssitzes angewiesen sind als die katholischen Geistlichen, eine nicht zu unterschätzende Benachteiligung, die sich um so fühlbarer macht, als den Staatsbeamten wie auch den protestantischen Geistlichen in anderen Bundesstaaten Umzugsentschädigung gewährt werden. Diese Erwägungen haben dazu geführt, die Mittel der Kirchensteuer auch für diesen Zweck verfügbar zu machen, zumal sich die Umzugsentschädigungen schon ihrer inneren Natur nach als allgemein-kirchliche Bedürfnisse erweisen. Die Gewährung von Entschädigung soll aber nicht nur, wie bisher, dann stattfinden können, wenn ein Pfarrer ohne seinen Willen auf einen anderen Amtssitz versetzt wird, was immer nur in Straffällen möglich war, sondern auch dann, wenn die Versetzung auf Ansuchen erfolgte, sei es daß der Geistliche ein weiteres gedeihliches Wirken in seiner bisherigen Gemeinde wegen bestehender Differenzen für aussichtslos hält, sei es daß er durch die Veränderung eine Besserung seines Einkommens bezweckt. Die nähere Regelung der Voraussetzungen für die Gewährung von Umzugsentschädigungen ist durch die oberste Kirchenbehörde

im Wege der kirchlichen Verordnung zu treffen. Das Oberkonsistorium hat mit königlicher Genehmigung zu bestimmen, wann und in welcher Höhe Umzugsgebühren gewährt werden, soweit nicht schon, wie es zurzeit noch der Fall ist, partikularrechtliche Bestimmungen hierüber in Geltung sind.

Diese Auslegung der Ziff. 5, wie sie von Oberkonsistorialpräsident Dr. Ritter von Schneider in der Ausschußverhandlung der Reichsratskammer

Verh. d. K. d. R.-R. 1908, Beil. Bd. 3, S. 386

gegeben wurde, hat auch die ausdrückliche Billigung des Staatsministers von Wehner gefunden.

Für die Stellvertretungskosten in Krankheitsfällen hat der erkrankte Pfarrer selbst aufzukommen. Er hat, wenn er durch anhaltende Krankheit oder durch Altersschwäche auf lange Zeit oder für immer unfähig wird, seine Geschäfte ganz oder zum Teil zu verrichten, auf eigene Kosten einen Pfarrgehilfen anzunehmen und sich wegen der Belohnung für die zu leistende Amtshilfe mit diesem zu vergleichen. Es ist allerdings auch eine Unterstützung des Pfarrers zu dieser Ausgabe aus der Pfarrunterstützungskasse möglich, jedoch nur dann, wenn nicht auf die in § 48, II. Verf.-Beil. bestimmte Weise aus Ueberschüssen aus dem Lokalkirchenvermögen geholfen werden kann. Die Unterstützung kann nur in dem Falle eines zur Erhaltung eines Vikars ganz unzureichenden Pfarreinkommens und eines dringenden Bedürfnisses fremder Aushilfe vom Konsistorium erbeten werden und darf auch nur bis zu einem Höchstbetrag von 600 Mark gewährt werden, der übrigens nur in den dringendsten Fällen erreicht werden soll.

Allh. V. v. 27. XI. 1809 Ziff. 4 (Günther, a. a. O., Bd. II, S. 672).

Pfarrunterst.-Kassen-O. Ziff. Id (Günther, a. a. O., Bd. IV, S. 459), mit Allh. E. v. 31. I. 1890 Ziff. II (KMBl. 32).

Bef.-O, § 32 und 33 (Günther, Bd. III, S. 274).

K.-O. I § 16 (Günther a. a. O. Bd. I, S. 545).

Ferner Pfarrunterst.-Kassen-O. Ziff. III litt l. mit Allh. E. v. 13. XI. 81 (Günther, a. a. O., Bd. IV, S. 465 u. 467.

Seeberger, a. a. O., S. 282 mit Note 2, S. 285/86 mit Note 7.

Da auch diese Unterstützungen in vielen Fällen nicht ausreichen wird und eine Unterstützung auch aus rechtlichen Gründen oder mangels momentan hiefür vorhandener Mittel nicht in allen Fällen gewährt werden kann, wurde durch die zweite Alternative der Ziff. 5 die nötige Abhilfe geschaffen und die Möglichkeit einer weiteren Entlastung durch Gewährung von Entschädigungen aus Kirchensteuermitteln in Aussicht gestellt.

Die Gewährung derartiger Entschädigungen hat „nach den jeweils bestehenden Vorschriften" zu erfolgen. Sie setzt also eine nähere Regelung der Voraussetzungen, der Art und der Höhe des eventuellen Rückersatzes der zu gewährenden Unterstützungen

voraus, die auf dem Wege der kirchlichen Verordnung zu erfolgen hat.

Als letztes allgemein-kirchliches Bedürfnis wird in Art. II unter Ziff. 6 „die Bereitstellung eines Dispositionsfonds für kirchliche Zwecke" anerkannt. Ueber die Notwendigkeit und die Berechtigung der Anerkennung dieses Bedürfnisses entspann sich im Laufe der Kammerverhandlungen eine lebhafte Meinungsäußerung, die nur deshalb nicht zur Verwerfung des ganzen Gesetzes geführt hat, weil man sich der Notwendigkeit der Erlassung eines Kirchensteuergesetzes unter den gegebenen Verhältnissen einfach nicht länger verschließen konnte, wollte man die bestehenden Notstände nicht ins Grenzenlose steigern. Daß die Schaffung eines Dispositionsfonds für die kirchliche Oberbehörde nicht zu umgehen war, ist von den meisten Vertretern in der Abgeordneten- wie in der Reichsratskammer rückhaltlos anerkannt worden und auch vom Ministerium wiederholt ausdrücklich betont worden.

Der Dispositionsfonds soll, wie der Entwurf ausführt, der kirchlichen Oberbehörde die Möglichkeit geben, dringende unvorhergesehene kirchliche Bedürfnisse, deren Deckung aus Kirchensteuermitteln deshalb nicht möglich ist, weil ein entsprechender Beschluß der Steuersynode nicht vorliegt und wegen der Unaufschiebbarkeit der Sache auch nicht abgewartet werden kann, ohne weiteres zu befriedigen. Ferner soll er auch zur Unterstützung weiterer kirchlicher Zwecke und Unternehmungen dienen, die nicht als allgemein-kirchliche Bedürfnisse anerkannt sind und deren Befriedigung bisher nur auf dem Wege der freien Liebestätigkeit von Vereinen und einzelnen oder durch Kirchenkollekten und Lotterien erfolgte, ohne jedoch die bisherige Deckungsweise ausschalten zu wollen. Als solche Zwecke führt der Entwurf beispielsweise an die Begründung und Unterhaltung von Pfarrwaisenhäusern, Diakonissenanstalten, Unternehmungen der inneren Mission, Konfessionsschulen im Sinne des Art. 3 Abs. II des Schulbedarfsgesetzes vom 28. Juli 1902, die Gewährung von Stipendien an Theologiestudierende.

Diese Auffassung des Entwurfes wurde auch in den Kammerverhandlungen von maßgebender Seite als die richtige anerkannt und hat demnach der Auslegung der Ziff. 6 des Gesetzes zur Grundlage zu dienen.

Insbesondere wurde trotz lebhaften Widerspruchs von verschiedenen Seiten, vor allem auch des Referenten der Reichsratskammer von Auer, die Verwendung des Dispositionsfonds zur Herstellung und Unterhaltung von Konfessionsschulen für zulässig erachtet. Deren Errichtung ist allerdings zunächst Sache der politischen Gemeinde, die auf Grund des Schulbedarfsgesetzes Art. 1 hiezu verpflichtet ist. Soweit aber die für Errichtung einer gemeindlichen Konfessionsschule vom Gesetze verlangte Kinderzahl nicht vorhanden ist und die Herstellung der Schule aus kirch-

lichen Interessen gleichwohl als notwendig erscheint, Art. 3 Abs. II a. a. O., darf das Oberkonsistorium bezw. das Konsistorium zu Speyer auch hiefür die erforderlichen Mittel aus dem Dispositionsfonds zur Verfügung stellen oder wenigstens Zuschüsse zur Errichtung und Unterhaltung derselben gewähren, zumal auch bisher schon öffentliche Mittel wie Kirchenumlagen, Kreisfondszuschüsse etc. für diesen Zweck gewährt worden sind. Ein „Anspruch" auf derartige Unterstützung besteht jedoch nicht; es handelt sich vielmehr um rein freiwillige Leistungen.

Stark angefochten wurde auch die beabsichtigte Verwendung des Dispositionsfonds für Zwecke der „inneren Mission". Diese ist nach wie vor in erster Linie ein Betätigungsfeld der freien Liebestätigkeit, die auf diesem Gebiete auch schon die denkbar größten Erfolge erzielt hat. Wo diese aber gleichwohl nicht ausreicht, muß der kirchlichen Oberbehörde auch hier die Möglichkeit des Eingreifens zugestanden werden. Diese hat jedoch hier mit ganz besonderer Zurückhaltung vorzugehen und Unterstützung nur solchen Unternehmungen der „inneren Mission" zu gewähren, bei denen auch wirklich ein erhebliches kirchliches Interesse vorliegt, bei denen also nicht politische oder sozialpolitische Zwecke überwiegen. Da es sich bei den Aufwendungen für kirchliche Zwecke aus dem Dispositionsfonds nicht um unmittelbare Aufgaben und Bedürfnisse der Kirche handelt, hat das Gesetz, um ein Mißverhältnis dieser Ausgaben zu den für eigentlich kirchliche Zwecke zu machenden Ausgaben zu verhüten, ein gewisses Höchstmaß für die Bewilligung des Dispositionsfonds überhaupt aufgestellt, indem es in Art. 4 III bestimmte, daß für ihn nicht mehr als der zehnte Teil der übrigen Ausgaben bewilligt werden dürfe.

Vergl. von Schneider Verh. d. K. d. RR. 1908, Beil. Bd. 3, S. 387.

Eine Schranke für die Verwendung des Dispositionsfonds überhaupt setzt auch Art. 1 des Gesetzes, wonach diese nur stattfinden darf für solche Zwecke, die als eigene Bedürfnisse der bayerischen Landeskirche erscheinen. Darunter fällt also nicht die Gewährung von Zuschüssen zur Befriedigung der Bedürfnisse anderer Landeskirchen, da dies unter Umständen zu politischen Bedenken führen könnte, wie es z. B. bei einer Unterstützung der Propaganda für den Protestantismus in Oesterreich („Los von Rom"-Bewegung) der Fall werden könnte. Auch eine Unterstützung der Heidenmission ist danach ausgeschlossen.

Eine weitere Ausnahme in der Verwendungsmöglichkeit des Dispositionsfonds statuiert Art. 6 Abs. II des Gesetzes, wonach für die in Art. 2 Abs. I Ziff. 1—5 bezeichneten Zwecke, die im einzelnen als allgemein-kirchliche Bedürfnisse anerkannt sind, Aufwendungen aus dem Dispositionsfonds nur in außerordentlichen, unvorhergesehenen und dringlichen Fällen gemacht werden dürfen,

also hauptsächlich in Fällen, wo wegen der Unabweisbarkeit des Bedürfnisses eine Beschlußfassung der Steuersynode ohne Gefährdung wichtiger kirchlicher Interessen nicht abgewartet werden kann.

Die Zuständigkeit zur Verfügung über den Dispositionsfonds hat naturgemäß die kirchliche Oberbehörde (Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes). In ihrer Verfügungsbefugnis ist diese durchaus frei und nur hinsichtlich der Frage der Zulässigkeit an die im Gesetze selbst gegebenen Schranken (Art. 1, Art. 2 Abs. I Ziff. 6, ferner soweit eine Verwendung für die in Art. 2 Abs. I Ziff. 1—5 aufgeführten Bedürfnisse auf Grund des Art. 6 Abs. II in Frage kommt, an die dortselbst bezeichneten Voraussetzungen) gebunden.

Einzig und allein in dieser Beziehung unterliegt die kirchliche Oberbehörde auch der Kontrolle durch die Steuersynode, der auf Grund des Art. 5 Abs. II das Prüfungsrecht hinsichtlich der Verwendung der Kirchensteuer im allgemeinen zusteht. Sie hat in diesem Fall nur zu prüfen, ob die Ausgaben der kirchlichen Oberbehörde aus dem Dispositionsfonds gesetzlich zulässig waren oder nicht.

Ob sie eine an sich zulässige Ausgabe machen will, steht ganz im Belieben der kirchlichen Oberbehörde und in dieser Frage der Zweckmäßigkeit ihrer Ausgaben unterliegt sie auch nicht dem Prüfungsrecht der Steuersynode. Eine nachträgliche Ablehnung der Genehmigung von Ausgaben aus dem Grunde der Unzweckmäßigkeit ist daher ausgeschlossen.

Indirekt hat die Steuersynode allerdings auch die Möglichkeit, auf Zweckmäßigkeit von gesetzlich zulässigen Ausgaben aus dem Dispositionsfonds hinzuwirken. Sie kann bei Prüfung der Ausgaben ihrer Meinung dahin Ausdruck geben, daß sie eine Ausgabe für unzweckmäßig halte und daran den Wunsch knüpfen, daß in Zukunft eine Ausgabe für diesen bestimmten Zweck nicht mehr gemacht werde. Wird dieser Wunsch nicht beachtet, so kann sie den Dispositionsfonds überhaupt verweigern. Unter dem Druck dieser Möglichkeit wird die kirchliche Oberbehörde den Wünschen der Steuersynode natürlich auch hinsichtlich der Zweckmäßigkeitsfrage Rechnung tragen.

Vergl. die Ausführungen des Regierungskommissars Dr. Preger. Verh. d. K. d. A. 1908, Sten. Ber. Bd. VI, S. 447.

Die Prüfung der Zulässigkeit einer Ausgabe wird den veranlassenden Organen der kirchlichen Oberbehörde selbst insbesondere auch durch die Möglichkeit eines disziplinären Einschreitens und der Haftbarmachung für die durch eine unzulässige Ausgabe verursachte Schädigung des Dispositionsfonds nahegelegt.

An letzter Stelle führt Artikel 2 unter Ziff. 7 als allgemeinkirchliches Bedürfnis noch auf den „Aufwand für die Abhaltung der Steuersynode, worunter vor allem die Tagegelder und Reisekostenentschädigungen, sowie die sonstigen Kosten für Druck-

sachen etc., soweit sie von den auf die Abhaltung der Generalsynode erwachsenden Kosten überhaupt ausscheidbar sind, fallen, ferner den Aufwand für die Erhebung der Kirchensteuer und die Verwaltung des Kirchensteuererträgnisses.

Diese Bedürfnisse nehmen im Vergleich zu den bisher aufgezählten insofern eine besondere Stellung ein, als die Bereitstellung von Mitteln für sie nicht wie bei diesen in das Belieben der Steuersynode gestellt ist, sondern vielmehr unter allen Umständen genehmigt werden muß. Art. 4 Abs. II Satz 3.

Auf eine nähere Erörterung der für Ziff. 7 in Betracht kommenden einzelnen Ausgaben soll erst bei Darstellung des Verfahrens eingegangen werden.

Damit sind die allgemein-kirchlichen Bedürfnisse erschöpfend aufgezählt, abgesehen von der durch Abs. II Art. 2 ermöglichten Erweiterung dieser Aufzählung (siehe oben Seite 31!)

Als allgemein-kirchliche Bedürfnisse, die durch Kirchensteuermittel gedeckt werden können, dürfen sonach nicht angesehen werden:

a) die Ablösung der Reichnisse an Geistliche oder niedere Kirchendiener (Art. 85—88 Entw. z. KGO.). Jedoch können Kirchengemeinden, die durch die Ablösung von Reichnissen mit Umlagen überbürdet sind, Unterstützung aus der Kirchensteuer nach Art. 2 Ziff. 1 erhalten;

b) die Ablösung der Stolgebühren, für die das gleiche wie für a) gilt (vergl. Art. 89 KGO.-Entw.);

c) die Aufbesserung der Stadtkantoren und Chordirigenten. Sie zählen zu den niederen Kirchendienern und fallen unter Art. 12 Abs. I Ziff. 3 des Entw. z. KGO.:

d) die Uebernahme der Pfarrinstallations- und Visitationskosten, die nach Art. 12 Abs. I Ziff. 4 des Entw. z. KGO. Ortskirchenbedürfnis ist.

Begr. z. Entw. d. KStG., S. 884.

Für die Befriedigung der sämtlichen in Art. 2 als Bedürfnisse allgemein-kirchlicher Natur anerkannten Zwecke können gemäß Art. 1 Mittel der allgemeinen Kirchensteuer verwendet werden .

Die Verwendungsmöglichkeit ist jedoch, abgesehen davon, daß sie, wie oben bereits ausgeführt, nur für diese allgemeinkirchlichen Zwecke und außerdem nur soweit sich diese Zwecke als Bedürfnisse der bayerischen Landeskirche darstellen, gegeben ist, noch an eine weitere Voraussetzung gebunden.

Die Kirchensteuer hat nämlich nur subsidiären Charakter, d. h. sie darf nur dann zur Deckung der genannten Bedürfnisse erhoben werden, wenn diese nicht schon „durch Leistungen des Staates oder sonst bereite Mittel ausreichend gedeckt sind". Art. 1 des Ges.

Das Vorhandensein ausreichender primärer Deckungsmittel

schließt sonach die Erhebung der Kirchensteuer aus. Als solche primäre Deckungsmittel kommen in Betracht: 1. die staatlichen Leistungen für kirchliche Zwecke, die in ihrem Umfang alle anderen Mittel weit übertreffen, insbesondere die freiwilligen Staatsbeiträge für Errichtung neuer oder Umwandelung bestehender Seelsorgestellen, zu Kultusbauten, zur Aufbesserung der Gehälter, der Emeritenbezüge und Reliktenfürsorge,

2. das für die kirchlichen Bedürfnisse allgemeiner Natur bestimmte Kirchen- und sonstige Stiftungsvermögen, also die unter der Aufsicht der protestantischen Kirchenbehörden verwalteten Pfarrunterstützungs-, Pfarrwitwen-, Pfarrtöchterkassen, Pensions- und Hilfsfonds, Diasporakollektenfonds etc., ferner etwaiges sonstiges für allgemein-kirchliche Zwecke bestimmtes Stiftungsvermögen,

3. freiwillige Sammlungen.

Sind solche primäre Deckungsmittel in ausreichendem Maße b e r e i t oder können die notwendigen allgemein-kirchlichen Ausgaben durch Einschränkung und Sparsamkeit entsprechend herabgesetzt werden, so darf die Kirchensteuer nicht zur Deckung herangezogen werden. Daß für die kirchliche Oberbehörde in dem Zeitpunkt, in dem sie an die Deckung ihrer allgemeinen Bedürfnisse zu gehen hat, die Möglichkeit offen steht, diese Deckung durch Heranziehung anderer als der Kirchensteuermittel vorzunehmen, schließt die Erhebung von Kirchensteuern nicht aus, da eben b e r e i t e Mittel zur Deckung in diesem Fall nicht vorliegen. Auch wird die Verwendung vorhandener kirchlicher Kapitalien, gleichviel ob es sich dabei um den Grundstock oder um angesammelte Ersparnisse handelt, zur Vermeidung der Kirchensteuer nur dann gefordert werden können, wenn völlig außer Zweifel steht, daß dies ohne Nachteil für die gegenwärtig zu leistenden oder in Zukunft bevorstehenden laufenden Ausgaben geschehen kann.

Ob und inwieweit die kirchlichen Bedürfnisse allgemeiner Natur durch vorhandene primäre Deckungsmittel befriedigt werden können, hat die Steuersynode (siehe unten!) auf dem ihr durch das Gesetz vorgezeichneten Wege zu prüfen. Jedoch hat, da deren Beschlüsse der allerhöchsten Genehmigung bedürfen, auch das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, das die Beschlüsse der Allerhöchsten Stelle vorzulegen hat, zu prüfen, ob die für die Zulässigkeit der Erhebung der Kirchensteuer im Gesetz vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind.

II. Die Steuerpflicht der Protestanten in Bayern.

Der Befugnis der protestantischen Kirchen Bayerns zur Erhebung von Kirchensteuern in dem bisher dargelegten Inhalt und Umfang entspricht als Korrelat die Kirchensteuerpflicht ihrer An-

gehörigen, d. h. die Verpflichtung, unter bestimmten Voraussetzungen Zwangsbeiträge zur Deckung der allgemein-kirchlichen Bedürfnisse ihrer Kirchengesellschaft zu bezahlen.

Die Kirchensteuerpflicht trifft nach Art. 7 Abs. 1 „alle Angehörigen des protestantischen Bekenntnisses", die im Gebiet des Königreichs r. d. Rh. bezw. im Konsistorialbezirk Speyer mit einer direkten Staatssteuer veranlagt sind.

Die Voraussetzungen der Kirchensteuerpflicht sind demnach

a) Veranlagung mit Staatssteuer,
b) Zugehörigkeit zur protestantischen Konfession,
c) Veranlagung mit Staatssteuer im Gebiete der kirchensteuererhebenden Landeskirche.

Vollz.-Vorschr. KMBek. v. 14. XII. 1910 (KVBl. 1155) § 1 Abs. I.

a) Was die erste Voraussetzung betrifft, so knüpft die Kirchensteuerpflicht an die Staatssteuerpflicht an, ohne eine Unterscheidung hinsichtlich der an sich möglichen Arten der Staatssteuerpflicht zu treffen, wie dies in anderen Bundesstaaten vielfach der Fall ist. Dort werden z. B. gewisse Steuerarten, wie die Wandergewerbesteuer oder gewisse Ertragssteuern nicht als Grundlage der Kirchensteuerpflicht herangezogen.

Als Staatssteuern kommen zurzeit, da die Steuerreform (Art. 1 Abs.1 des Einführungsgesetzes zu den Gesetzen über die direkten Steuern vom 14. August 1910) des Jahres 1910 erst mit dem 1. I. 1912 in Kraft tritt, in Betracht:

1. Die Einkommensteuer auf Grund des Gesetzes die Einkommensteuer betr. vom 9. Juni 1899, geändert durch die k. Deklaration vom 28. Juli 1902.

2. Die Kapitalrentensteuer auf Grund des Gesetzes die Kapitalrentensteuer betr. vom 9. Juni 1899.

3. Die Gewerbesteuer auf Grund des Gesetzes die Gewerbesteuer betr. vom 9. Juni 1899, in einigen Bestimmungen geändert durch den Landtagsabschied vom 4. August 1904 Abschn. III § 82 (GVBl. S. 291).

4. Die Hausiersteuer auf Grund des Gesetzes die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen betr. vom 10. März 1879, geändert durch Ges. v. 20. XII. 1897 in der Neufassung vom 23. XII. 1897.

5. Die Grundsteuer auf Grund des Gesetzes die allgemeine Grundsteuer betr. vom 15. August 1828, in der Fassung vom 10. Juni 1881.

6. Die Häusersteuer auf Grund des Gesetzes die allgemeine Häusersteuer betr. vom 15. August 1828 in der Fassung vom 10. Juni 1881, geändert durch die k. Deklaration v. 21. IV. 1884 Art. 1 und AG. z. BGB. Art. 137 mit 177. Vergl. Vollz.-Vorschr. KMBek. v. 14. XII. 1910 (GVBl. 1910, S. 1155 u. 1157) § 2 Abs. I lit. a. Nicht als direkte Staatssteuer im Sinne der Bestimmung

des Art. 8 Abs. I des Gesetzes gelten die Erbschaftssteuer auf Grund des bayerischen Erbschaftssteuergesetzes vom 18. August 1879 in der Fassung v. 11. XI. 1899 (GVBl. 889) und die Abgaben von Bergwerken auf Grund des Gesetzes die Abgaben von den Bergwerken betr. v. 6. IV. 1869 (vergl. Art. 1 Abs. 1 des Gewerbesteuer-Ges.).

Vollz.-Vorschr. KMBek. v. 14. XII. 1910 § 7 Abs. I.

Wegen eines provisorischen Zuschlags zur Einkommen-, Kapitalrenten-, Gewerbe-, Grund- und Haussteuer für die Jahre 1910 und 1911 vergleiche § 2 des Finanzgesetzes vom 14. August 1910 (GVBl., S. 419).

Das neue Steuersystem der Finanzreform von 1910 ist auf der allgemeinen Einkommensteuer aufgebaut, die im Gegensatz zur bisherigen speziellen Einkommensteuer die gesamten Einkünfte aus dem Grundbesitz, Hausbesitz, Gewerbebetrieb, Kapitalvermögen sowie aus Arbeit und Beruf umfaßt. Durch sie sollen ⅔ des gesamten Staatsbedarfs aufgebracht werden. Der übrige Betrag soll durch die ergänzenden Ertragssteuern aufgebracht werden, nämlich durch die Gewerbesteuer, die Kapitalrentensteuer und die allgemeine Grund- und Haussteuer.

Zu den Staatssteuern zählt wie bisher (Ges. v. $\frac{19. III. 1897}{20. XII. 1897}$ betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen Art. 15) die Steuer auf den Wanderlagerbetrieb. Ihre Erträgnisse werden jedoch vom Rentamt an die Gemeinde des Betriebsortes abgeliefert (Warenhaussteuer-Ges. v. 14. Aug. 1910 Art. 21.). Auch sie kommt demnach als Grundlage für die Kirchensteuerpflicht in Betracht.

Eine Abänderung des Kirchensteuergesetzes wird beim Inkrafttreten des neuen bayerischen Steuersystems, wie auch in den Gesetzesverhandlungen wiederholt betont wurde, nicht notwendig werden, da eben nach dem Wortlaut des Art. 7 das jeweils geltende Staats-Steuersystem auch die Grundlage der Kirchensteuerpflicht bilden soll. Es ist nicht notwendig jeweils erst die einzelnen Steuerquellen in Bezug auf ihre Heranziehung zur Kirchensteuer zu betrachten, sondern es bildet die Staatssteuerkraft des einzelnen zugleich den Maßstab für die Heranziehung zur Kirchensteuer, ein Verhältnis wie es analog auch bisher schon für die Kreisumlagen bestand.

Es wird sonach auch die für die fernere Zukunft wohl in Aussicht stehende Einführung der allgemeinen Einkommenssteuer in Verbindung mit einer Vermögenssteuer eine Aenderung des Kirchensteuergesetzes nicht zur Folge haben.

Die Kirchensteuerpflicht ist sonach da gegeben, wo eine Staatssteuerpflicht besteht und sie fehlt, wo eine Staatssteuerpflicht nicht besteht oder wieder wegfällt. Sohin richtet sich für den Kirchengenossen Beginn und Ende, Erhöhung und Minderung,

Nachholung und Rückvergütung der Kirchensteuer, ohne daß es weiterer gesetzlicher Bestimmugen hierüber bedarf, nach den bezüglichen jeweils für die Staatssteuerpflicht maßgebenden Vorschriften. Eine Darstellung dieser Vorschriften ist hier, da sie den Rahmen der vorliegenden Arbeit weit übersteigen würde, nicht möglich und es muß daher auf die in den einzelnen Steuergesetzen enthaltenen hierauf bezüglichen Vorschriften verwiesen werden.

Kirchensteuerpflichtig sind aber nicht bloß die wirklich mit einer direkten Staatssteuer veranlagten, sondern auch die nur vormerkungsweise veranlagten Angehörigen des protestantischen Bekenntnisses. Eine solche vorläufige Veranlagung findet in den Fällen statt, in denen mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Reichsdoppelsteuergesetzes vom 22. III. 1909 eine Staatssteuer nicht zur Erhebung kommt. Art. 7, Abs. 1, S. 2 des Ges.

Vergl. Art. 12 des Einkommensteuer-Ges.,
Art. 11 des Kapitalrentensteuer-Ges.,
Art. 19 Abs. 1 des Gewerbesteuer-Ges. von 1899,
ferner Art. 6 Abs. I Art. 8 des Einkommensteuer-Ges.,
Art. 3 Abs. 1 des Kapitalrentensteuer-Ges.,
Art. 11 Abs. II, III des Gewerbesteuergesetzes v. 14. Aug. 1910.

In diesen Fällen hat die Veranlagung nur den Zweck, die Grundlage für die Berechnung der Umlagenpflicht zu bilden (vergl. Art. 43 der rechtsrhein. Gemeinde-O. v. 29. IV. 1869; Art. 2 Abs. II des Umlagengesetzes vom 14. Aug. 1910.) Vollz.-V. (KMBek. v. 14. XII. 1910) § 1 Abs. I S. 2 Abs. V.

Ausnahmen von dem Grundsatz, daß die Kirchensteuerpflicht an die Staatssteuerpflicht anknüpft, können gemäß Abs. III des Art. 7 von der Staatsregierung in gewissen Fällen geschaffen werden. In dem einen Fall soll eine Doppelbesteuerung für allgemein-kirchliche Zwecke hintangehalten werden. Wenn nämlich an sich Kirchensteuerpflichtige nicht bloß in Bayern, sondern auch seitens einer nicht bayerischen öffentlichen Kirchengesellschaft zu Kirchensteuern, sei es in demselben Umfang oder nur hinsichtlich gewisser Steuerquellen, herangezogen werden können, soll auf Grund entsprechender Vereinbarungen der beteiligten Staatsregierungen oder durch einseitige Verfügung der bayerischen Staatsregierung eine von der gesetzlichen Regelung abweichende Heranziehung zur Kirchensteuer festgesetzt werden können, worunter natürlich auch die Möglichkeit einer vollständigen Befreiung fällt.

Der zweite in Abs. III vorgesehene Fall will eine übermäßige steuerliche Belastung gewisser Klassen von Steuerpflichtigen oder Steuerobjekten überhaupt verhüten helfen. Wenn nämlich einzelne in Bayern Staatssteuerpflichtige gleichzeitig auch der Steuerhoheit eines oder mehrerer anderer Staaten unterliegen.

neben der Staatssteuer aber in Bayern auch noch zur Kirchensteuer herangezogen werden können, soll gleichfalls ein Erlaß oder wenigstens eine Minderung der Kirchensteuer auf dem oben bezeichneten Wege erfolgen können. (Vergl. Art. 2 d. Einf.-Ges. z. d. Gesetzen über d. direkten Steuern v. 14. Aug. 1910.)

Eine weitere Ausnahme von der gesetzlichen Regelung der Voraussetzungen für die Heranziehung zur Kirchensteuer kann endlich auch zum Zwecke der Retorsion gegenüber dem Auslande geschaffen werden. Die Staatsregierung kann nämlich gegen Ausländer — als Ausländer kommen hier, da innerhalb des Deutschen Reiches schon bei Erlassung der Steuergesetze in der Regel die weitgehendste Rücksicht auf die Angehörigen der anderen Bundesstaaten genommen wird, praktisch nur die Nicht-Reichsangehörigen in Betracht — nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit verfahren werden, wenn deren Heimatstaat bayerische Staatsangehörige ungünstiger behandelt als seine Staatsangehörigen oder sie zu Steuern in Fällen heranzieht, in denen dies für Angehörige jenes Staates in Bayern nicht vorgesehen ist. Satz 2 des Abs. III Art. 7.

Auf Grund der Vorschrift des Abs. III Art. 7 des Gesetzes hat die Staatsregierung angeordnet, daß — vorbehaltlich anderer Verfügung der k. Staatsministerien des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und der Finanzen im Einzelfalle alle auf Grund des Einkommensteuergesetzes Art. 16, Kapitalrentensteuergesetzes Art. 10, 11, Gewerbesteuergesetzes Art. 25, sowie auf Grund des Reichsdoppelsteuergesetzes vom 22. III. 1909 (RGBl. 332) sowie, soweit die neue Steuergesetzgebung in Betracht kommt, auf Grund der diesen Einzelbestimmungen entsprechenden allgemeinen Vorschrift des Art. 2 des Einführungs-Ges. zu den Gesetzen über die direkten Steuern vom 14. Aug. 1910 getroffenen und noch zu treffenden Verfügungen des Staatsministeriums der Finanzen ohne weiteres auch für die Kirchensteuern zu gelten haben.

Etwaige Anträge auf weitere Verfügungen nach der Vorschrift des Abs. III Art. 7 des Ges. sind dem Staatsministerium der Finanzen mit Bericht vorzulegen.

KMBek. v. 14. XII. 1910 (GVBl. 1910, S. 1156) § 4, I, II.

Da die Kirchensteuer von der Staatssteuerveranlagung ausgeht, ergibt sich eine Zweifelsfrage in denjenigen Fällen, in denen nach den geltenden Steuergesetzen die Veranlagung mit Staatssteuer nicht für eine Einzelperson, sondern aus Zweckmäßigkeitsgründen einheitlich gleich für eine Mehrheit von natürlichen Personen zu erfolgen hat, die Voraussetzungen für die Erhebung der Kirchensteuer aber nicht bei allen diesen mehreren Personen, sondern nur bei einer oder einigen vorliegen. Dies ist z. B. der Fall bei einer gemischten Ehe oder bei einer offenen Handelsgesellschaft, deren Gesellschafter nur zum Teil der protestantischen Konfession angehören.

Hier schreibt Abs. II des Art. 7 eine Ausscheidung der Staatssteuer unter die mehreren Personen zum Zweck der Berechnung der Kirchensteuer vor. Die Ausscheidung könnte an sich, wie es in manchen Gesetzgebungen (vergl. Preuß. Ges. betr. die Erhebung von Kirchensteuern in den kath. Kirchengemeinden und Gesamtverbänden v. 1905 § 5 Abs. 1) der Fall ist, nach Kopfteilen der an der gemeinsamen Veranlagung Beteiligten geschehen oder es kann der Ausscheidung die tatsächliche Rechtslage zugrunde gelegt werden, indem der einzelne nur zu dem seinem wirklichen Vermögensanteil entsprechenden Betrag der Staatssteuer zur Kirchensteuer herangezogen wird. Diese letztere dem Grundsatz der Gerechtigkeit mehr entsprechende Regelung hat die bayerische Gesetzgebung gewählt; nur subsidiär, d. h. wenn die Anteile mehrerer natürlicher Personen, die einheitlich mit Steuer angelegt sind, weder nachgewiesen, noch von Amts wegen festgestellt sind, nimmt auch sie eine gleichheitliche Beteiligung aller gemeinsam Veranlagten an der betreffenden Steuer an.

Bestimmungen über die gemeinsame Veranlagung mehrerer natürlicher Personen sind in der z. Zt. noch geltenden Steuergesetzgebung enthalten in Art. 4 des Einkommensteuergesetzes, wonach den Einkommensbeträgen des Haushaltungsvorstandes zum Zwecke der Steuerveranlagung die allenfalls vorhandenen besonderen Einkommensbeträge der nicht dauernd getrennt lebenden Ehefrau und der in seinem Unterhalt befindlichen Kinder zuzurechnen sind, wenn das Einkommen der letzteren der Verfügung des Haushaltungsvorstandes unterliegt.

Analoges gilt nach Art. 9 Gewerbesteuergesetzes für die Anrechnung von Gewerbebetrieben und nach Art. 8 des Kapitalrentensteuergesetzes bezüglich der „allenfalls ausgeschiedenen Kapitalrenten der Ehefrau oder der im Unterhalt des Haushaltungsvorstands stehenden Kinder. Auch die Veranlagungen nach Tarif Nr. 8 lit. c, d, e, f des Hausiersteuergesetzes haben als einheitliche zu gelten."

KMBek. v. 14. XII. 1910 (GVBl. 1910, S. 1156) § 3 Abs. II.

Wenn also beispielsweise beim gesetzlichen Güterstand, der die Verwaltungs- und Nutznießungsbefugnis des Ehemannes am eingebrachten Gut der Frau mit sich bringt, soweit es nicht Vorbehaltsgut ist . . . . . (BGB. § 1363 ff.; 1370 ff.), die Kapitalrente des katholischen Mannes 100 ℳ, jene der protestantischen Frau aus ihrem eingebrachten Gut 1000 ℳ und aus ihrem Vorbehaltsgut 100,000 ℳ beträgt, so sind die 1100 ℳ zusammen mit 3½% (Art. 2 des Kap.-Rentensteuerges.) = 38.50 ℳ zu veranlagen, wovon nach dem Verhältnis von 1 : 10 der Anteil des Mannes $^1/_{11}$ von 38.50 = 3.50 ℳ, der Anteil der Frau, der der Berechnung der Kirchensteuer zugrunde zu legen ist, $^{10}/_{11}$ von 38.50 ℳ = 35 ℳ beträgt.

Mit den 3¾% = 3750 ℳ Steuer aus dem Vorbehaltsgut von 100,000 ℳ ist die Frau an und für sich selbständig zu veranlagen, sodaß eine Ausscheidung für die Kirchensteuer hier nicht nötig wird.

Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft (BGB. § 1437 ff.) sind bezüglich der Steuern aus dem Gesamtgut, das gleichfalls der Verwaltung und Verfügung des Mannes untersteht (BGB. 1443), gleiche Anteile nach § 1476 BGB. anzunehmen.

Dasselbe gilt bezüglich des Gesamtgutes bei der Errungenschaftsgemeinschaft BGB. § 1519 ff. und der Fahrnisgemeinschaft, BGB. § 1549 ff.

Das eingebrachte Gut der Ehegatten wird bei diesen Güterständen für jeden Teil besonders veranlagt, soweit nicht wie für Kapitalrenten gemeinsame Veranlagung vorgeschrieben ist. Im ersteren Fall kann die Kirchensteuer direkt für den protestantischen Eheteil berechnet werden, im letzteren Fall hat zu diesem Zweck erst eine Ausscheidung des den protestantischen Eheteil allein treffenden Teils des Steuersolls zu erfolgen.

Auch das Vorbehaltsgut wird bei Errungenschafts- und Fahrnisgemeinschaft gesondert veranlagt.

Bei der Grund- und Haussteuer kommt es nur auf die Steuerveranlagung an, deren Berichtigung allenfalls bei den Finanzbehörden beantragt werden kann. Ist aus der Steuerveranlagung ersichtlich, daß die beiden Ehegatten gemeinsam Eigentümer sind, so ist im Zweifel gleiche Anteilsberechtigung anzunehmen. Der Nachweis einer anderen Anteilsberechtigung ist jedoch für Berechnung der Staats- und damit auch der Kirchensteuer zulässig.

Nach den gleichen Grundsätzen wie bei gemischten Ehen erfolgt die Ausscheidung des Steuersolls für die einzelnen Personen auch bei Gesellschaften, die nicht selbständige Rechtspersönlichkeit besitzen, wie z. B. die offene Handelsgesellschaft, die einfache Kommanditgesellschaft, die stille Gesellschaft, sowie der Erbengemeinschaft, und bei nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen, wie bei Vereinen mit nicht geschlossener Mitgliederzahl, bei Personenverbänden zur gesamten Hand mit korporativer Verfassung, bei nicht eingetragenen Genossenschaften, wenn einzelne der der Gesellschaft bezw. Gemeinschaft angehörigen Mitglieder mit Rücksicht auf ihre protestantische Konfession zur Kirchensteuer heranzuziehen sind.

Auch die neue Steuergesetzgebung kennt Fälle der gemeinsamen Veranlagung mehrerer natürlicher Personen, bei gemischten Ehen jedoch in weiterem Umfang als das bisherige Recht, insofern sie auf den Güterstand der Ehegatten überhaupt keine Rücksicht nimmt.

Vergl. Einkommenst.-Ges. Art. 9,
Gewerbest.-Ges. Art. 5,
Kapitalrentenst.-Ges. Art. 5.

Es wird also hier die Ausscheidung in noch größerem Umfang Platz greifen müssen wie bisher.

Ist in den Fällen, in denen eine Ausscheidung des Steuersolls stattfinden muß, mangels eines anderweitigen Nachweises von der Steuerbehörde gleichheitliche Anteilsberechtigung angenommen worden, so hat ein späterer Nachweis eines anderen Berechtigungsbedürfnisses keine rückwirkende Kraft. Eine anderweitige, den nachgewiesenen Verhältnissen entsprechende Berechnung der Kirchensteuer ist erst von diesem Zeitpunkt an möglich. Das gleiche gilt von einer späteren abweichenden amtlichen Feststellung der Anteilsberechtigung.

b) Außer der Veranlagung mit direkten Staatssteuern setzt die Kirchensteuerpflicht in zweiter Linie die Zugehörigkeit zur protestantischen Konfession voraus. Diese umfaßt sowohl die Angehörigkeit zur evangelisch-lutherischen, reformierten oder unierten Kirche Bayerns als auch die Angehörigkeit zu einer protestantischen Konfession des Auslands, vorausgesetzt, daß diese in Bayern nicht bereits als Privatkirchengesellschaft anerkannt ist und daher gegenüber der protestantischen Kirche, die die Eigenschaft einer öffentlichen Kirchengesellschaft hat, als fremdes Bekenntnis anzusehen ist. Denn das Kirchensteuerrecht ist nur ein Privileg der als öffentliche Kirchengesellschaft anerkannten protestantischen Landeskirche. VollzV. KMBek. v. 14. XII. 1910 § 1 Abs. VII.

Auf die Staatsangehörigkeit der Bekenntnisgenossen der protestantischen Religion kommt es hiebei nicht an. VollzV. a. a. O. § 1 Abs. VI.

Eine notwendige Folge des Grundsatzes, daß nur Bekenntnisangehörige kirchensteuerpflichtig sein sollen, ist die Beschränkung der Kirchensteuerpflicht auf natürliche Personen. Juristische Personen sowohl des öffentlichen wie des Privatrechts können als solche keinem Bekenntnis zugehören und sind daher auch nicht zur Kirchensteuer heranzuziehen. Diese Auffassung wird auch von Fellmeth „Das kirchliche Finanzwesen", Seite 152 ff. und Freyer „Der Staat und die Kirchensteuer in Deutschland", Arch. f. kath. KR. Bd. 87, S. 427 vertreten.

Vollz.-Vorschr. (KMBek. v. 14. XII. 1910 GVBl. 1155) § 1 Abs. II.

Dem von verschiedenen Seiten gehegten Wunsch, auch die juristischen Personen für steuerpflichtig zu erklären, hat die Staatsregierung in strikter Beachtung des obigen Grundsatzes keine Folge gegeben.

Der schon von der Generalsynode der Pfalz i. J. 1905 und auch bei den Gesetzesverhandlungen selbst, insbesondere von dem Referenten der Abgeordnetenkammer, Mahla, vertretene Wunsch

vergl. Verh. d. K. d. A. Sten.-Ber. Bd. VI, S. 435/6.

der Beiziehung der juristischen Personen zur Kirchensteuerlast ist jedoch nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen. Denn die juristischen Personen stehen doch zu den natürlichen Personen und damit zu den in der Bevölkerung vertretenen Bekenntnissen in naher Beziehung. Eine solche ist schon dadurch gegeben, daß häufig die Bevölkerung (in ihrer konfessionellen Mischung) das Substrat und sozusagen den Nährboden von Assoziationen, insbesondere von Erwerbsgesellschaften und dergleichen bildet und deren Bediensteten- und Arbeiterpersonal, welches bei der Nutzbarmachung der fraglichen Vermögenswerte wesentlich mitwirkt, größtenteils den öffentlichen Religionsgesellschaften und damit auch der protestantischen Kirche zu einem großen Prozentsatz angehört. Außerdem steht überhaupt hinter den sog. juristischen Personen regelmäßig eine Mehrheit von natürlichen Personen, und zwar sind dies bei Personenvereinigungen (Genossenschaften, Vereinen, Aktiengesellschaften etc.) die Mitglieder, deren etwaiger auswärtiger Wohnsitz wie bei den Forensen (siehe unten!) der Heranziehung nicht entgegenstünde.

Auch praktische Gründe sprechen für die Heranziehung der juristischen Personen. Denn ein protestantischer Großunternehmer könnte sich leicht durch Umwandlung seines Unternehmens in eine nach dem Gesetz nicht steuerpflichtige Gesellschaftsform der Kirchensteuerpflicht entziehen, obwohl vielleicht materiell eine Aenderung der bisherigen Verhältnisse durch diese Umwandlung nicht hervorgerufen wird, indem z. B. der Hauptgewinn aus dem Unternehmen nach wie vor in die Hand des früheren Einzelunternehmers fließt. Es dürfte innerlich nicht gerechtfertigt sein, in der Frage der Verteilung öffentlich rechtlicher Lasten den Zufälligkeiten und Aeußerlichkeiten einer Rechtsform eine so durchschlagende Bedeutung beizumessen und insbesondere der willkürlichen Wahl einer gewissen rechtlichen Organisation einen Einfluß im Sinne einer völligen Abwälzung öffentlicher Lasten auf andere, minder tragfähige Schultern einzuräumen, wodurch unter Umständen eine tief eingreifende Störung der gesamten Finanzgebarung des betreffenden öffentlich-rechtlichen Verbandes herbeigeführt zu werden vermag.

Zudem sind gerade die mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten großen industriellen Unternehmungen, insbesondere mit Rücksicht auf den vielfach vorhandenen Grundbesitz, ganz besonders leistungsfähig und daher auch der angesonnenen Steuerlast gewachsen. Dieses Moment fällt insbesondere auch insofern ins Gewicht, als nach dem neuen bayerischen Steuersystem die kleinen und kleinsten Einkommen erheblich entlastet werden sollen, was zur Folge hat, daß die übrigen Steuerpflichtigen in ihrer Steuerlast durch Deckung dieses Ausfalls gesteigert werden müssen und sonach auch zur Kirchensteuer in erhöhtem Maße beizutragen haben.

Diese Erwägungen, die eine Beiziehung der juristischen Personen zur Kirchensteuer nahelegen, haben auch bereits in der Praxis auf einem ähnlichen Gebiete Anerkennung gefunden, insofern man sich nämlich bei Beratung und Entwurf der Kirchengemeindeordnung der Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der Beiziehung der juristischen Personen zu den Kirchenumlagen nicht verschließen konnte, wenn diese auch nur in beschränktem Umfang, nämlich nur zu Kirchenbauzwecken, statthaft sein sollte.

Vergl. Art. 21 der KGO. nebst Begr. S. 431, 432.)

Diese Beschränkung der Beiziehungsmöglichkeit in der künftigen Kirchengemeindeordnung steht nun allerdings der unbeschränkten Beiziehung der juristischen Personen zur Kirchensteuer im Wege, da dadurch eine willkürliche Rechtsungleichheit und damit Rechtsunsicherheit geschaffen würde. Auf diesen von Abgeordneten, Referenten Frank-Dillingen, vertretenen Standpunkt (Verh. d. K. d. A. 1907/08 Sten.-Ber. Bd. VI, S. 440) stützte sich auch die Staatsregierung bei Ablehnung (Verh. d. K. d. A. a. a. O., S. 447) des Antrags auf Beiziehung. Sie machte ferner geltend, daß eine Beiziehung der juristischen Personen zu konfessionellen Abgaben nur auf Grund enger lokaler Beziehungen der zu Besteuernden zu dem steuerberechtigten Verbande für angängig erachtet werden könne. An einer derartigen Beziehung fehle es aber, soweit die Kirchensteuer in Frage komme. Auch sei diese nicht, wie es bei der Beiziehung zu den örtlichen Kirchenumlagen der Fall sei, durch die historische Rechtsentwicklung berechtigt. Tatsächlich bedeutet ja die Heranziehung von Personenvereinigungen zu der Deckung ortskirchlicher Bedürfnisse nichts Neues, da sie bereits auf Grund des Umlagengesetzes von 1819 Art. V bestanden hat. Die Abweichung von dem Grundsatz der Bekenntniszugehörigkeit für die Kirchensteuer sei dagegen etwas neues und in der Entwicklungsgeschichte der Kirchensteuer nirgends anerkannt, wie die Gesetzgebung Badens, Hessens etc. beweise.

Dazu kommt noch, und dieser Grund ist tatsächlich einer der beachtenswertesten, daß auch eine weitere Rechtsungleichheit insofern geschaffen würde, als den Katholiken nicht gleichfalls ein Besteuerungsrecht für allgemeine Kirchenzwecke zusteht. Denn es würde, wie Frank-Dillingen in der Plenarberatung der Abgeordnetenkammer

V. d. K. d. A. 1907/08 Sten.-Ber. Bd. VI, S. 440

zutreffend ausführt, seitens der katholischen Bevölkerung sicherlich nicht begriffen werden, wenn beispielsweise in rein katholischen Landesteilen Vermögensorganisationen, Genossenschaften, Aktiengesellschaften vorhanden sind, welche kirchensteuerpflichtig sind und z. B. mit dem vierten Teil ihrer Steuerkraft für eine rein protestantische Kirchensteuer herangezogen werden könnten, wie es auch umgekehrt der Fall wäre, wenn eine rein katholische

Kirchensteuer in Frage käme und in protestantischen Gegenden von juristischen Personen ein Teil ihrer Steuerkraft für diese Zwecke in Anspruch genommen werden müßte.

Der praktischen Durchführbarkeit der Besteuerung der juristischen Personen stünde so wenig im Wege, wie ihrer Heranziehung zu ortskirchlichen Bauumlagen und der hiefür anzunehmende Beitragsmaßstab wäre auch für die erstere ausschlaggebend. Nach dem dieser Regelung entsprechenden, aus den obigen Gründen jedoch abgelehnten Antrag des Referenten Mahla, sollte die Beitragspflicht der juristischen Personen in der Art geregelt werden, daß Kirchensteuer erhoben werden sollte von allen juristischen Personen, und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen, die im Gebiete des Königreichs r. d. Rh. bezw. im Konsistorialbezirk Speyer mit einer direkten Staatssteuer veranlagt bezw. vormerkungsweise veranlagt sind, und bei denen eine Ausscheidung des kirchensteuerpflichtigen Steuersolls gem. Abs. 2 des Art. 7 nicht Platz greifen kann, mit Ausnahme

1) der juristischen Personen des öffentlichen Rechtes und den nicht ohnehin zu diesen gehörigen konfessionellen, aber öffentlichen Zwecken dienenden Körperschaften, Stiftungen und Anstalten,

2) der juristischen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten, die anderen als protestantisch-konfessionellen Charakter haben.

Für die hienach Steuerpflichtigen kommt bei Berechnung der Kirchensteuer nur jener Teil ihres Steuersolls in Ansatz, welcher dem Anteil des protestantischen Bekenntnisses an der Gesamteinwohnerzahl der politischen Gemeinde entspricht, in welchem der Pflichtige seinen Sitz hat.

V. d. K. d. A. 1907/08, Sten.-Ber. Bd. VI, S. 435/6.

In dieser Weise hätte sich sehr wohl eine Besteuerung auch der juristischen Personen erzielen lassen. Die genannten Gründe und insbesondere auch die vom Staatsminister von Wehner noch betonte Notwendigkeit der Vermeidung einer noch höheren steuerlichen Belastung der an sich schon durch die Staats- und Kommunalbesteuerung stark getroffenen Industrie haben jedoch zur Ablehnung dieses Antrags geführt. Damit wurde das Prinzip der Bekenntniszugehörigkeit als Voraussetzung für die kirchliche Besteuerung uneingeschränkt gewahrt.

Von dem Grundsatz, daß alle Angehörigen der protestantischen Konfession überhaupt, also auch die der protestantischen Kirche eines außerbayerischen Staates angehörenden Konfessionsgenossen, wegen dieser ihrer Zugehörigkeit der Kirchensteuerpflicht unterliegen, läßt unter gewissen Voraussetzungen der Abs. IV des Art. 7 des Ges. zu und zwar aus Gründen der Billigkeit. Wenn nämlich diese einer protestantischen Kirche des Auslands angehörigen Nichtbayern durch gottesdienstliche Einrichtungen ihrer eigenen oder einer dieser verwandten Kirche an dem

Orte, wo sie ihre Steuerpflicht zu erfüllen haben, oder in dessen nächster Nachbarschaft die Möglichkeit erlangen, ihre religiösen Bedürfnisse durch Benützung dieser Einrichtungen unter Umgehung der Benützung der von den protestantischen Kirchen Bayerns getroffenen Einrichtungen zu befriedigen, so sollen sie das Recht haben, die Bezahlung der an sich von ihnen geschuldeten Kirchensteuer zu verweigern. Eine Veranlagung dieser Personen zur Kirchensteuer wird infolge der ihnen zugestandenen Befugnis nicht erübrigt, da in erster Linie festzustellen ist, ob überhaupt für eine Person die allgemeinen Voraussetzungen für die Kirchensteuerpflicht vorliegen und die im Art. 7 Abs. IV begründete Befugnis nur das Recht darstellt, die Leistung der an sich geschuldeten Steuer unter gewissen Voraussetzungen zu verweigern.

Zu diesen Voraussetzungen gehört außer den genannten auch, daß den bayerischen Protestanten im Ausland die gleiche Begünstigung zuteil wird: Prinzip der Gegenseitigkeit. Ob dies der Fall ist, und in welchen Ländern die Gegenseitigkeit garantiert ist, ist aus den Bekanntmachungen der beteiligten bayerischen Staatsministerien zu ersehen. Als Einrichtungen der fraglichen Art sind z. B. die für Engländer und Amerikaner in ihrer Sprache und nach ihrem Ritus gehaltenen Gottesdienste zu betrachten. Der Vergünstigung des Abs. IV können naturgemäß Angehörige einer nach in Bayern aufgenommenen Privatkirchengesellschaft nicht teilhaftig werden, da diese ja, wie bereits oben ausgeführt, nicht als Bekenntnisgenossen der als öffentliche Korporation anerkannten protestantischen Landeskirche Bayerns anzusehen und daher auch nicht zur Kirchensteuer heranzuziehen sind (vergl. Art. 1 des Ges.).

Im Falle der Ablehnung der Bezahlung von Kirchensteuern auf Grund dieser Bestimmung ist die veranlagte Kirchensteuer auf Verlangen bis zur Entscheidung über die Streitigkeit (Art. 11 Abs. II des Ges.) zu stunden, wenn sich das zu erholende Gutachten der Distriktsverwaltungsbehörde der zuständigen Gemeinde dafür ausspricht.

KMBek. v. 14. XII. 1910 (GVBl. 1910, S. 1157) § 5.

Die dritte Voraussetzung für die Kirchensteuerpflicht ist, daß die Veranlagung mit direkten Staatssteuern im Gebiete der kirchensteuererhebenden Landeskirche erfolgt sein muß. Wenn sonach die Kirchensteuerpflicht für die protestantische Kirche r. d. Rh. bestehen soll, muß die Veranlagung im Gebiete des rechtsrheinischen Bayern bestehen, soll sie für die vereinigte protestantische Kirche der Pfalz bestehen, so muß die Veranlagung in der Pfalz, d. h. in dem territorial mit dem linksrheinischen Bayern zusammenfallenden Konsistorialbezirk Speyer erfolgt sein. Das Wohnen in dem betreffenden Gebiete bildet keine Voraussetzung für die Kirchensteuerpflicht.

Da die Kirchensteuerpflicht sich streng an die Staatssteuerpflicht anschließt, gelten für die Besteuerung der nicht in dem kirchensteuererhebenden Gebiete wohnenden Steuerpflichtigen, der sogenannten Forensen, die gleichen Grundsätze wie für deren Staatssteuerpflicht. In den Fällen, in denen sie daher der Staatssteuer unterworfen sind,

(vergl. Art. 11 des Einkommensteuer-Ges.
Art. 10 des Kapitalrentensteuer.-Ges.
Art. 3 des Gewerbesteuer-Ges. } von 1899,
Art. 1 und Art. 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenst.-Ges.
Art. 2 des Kapitalrentensteuer-Ges.
Art. 2 des Gewerbesteuer-Ges.
Art. 1 mit Art. 2 des Warenhaussteuer-Ges.
vom 14. August 1910)

sind sie auch kirchensteuerpflichtig, wenn die übrigen Voraussetzungen hiefür gegeben sind. Der Grundsatz, daß es für die Beiziehung zu finanziellen Leistungen zum Bedarf einer Kirche nicht auf den Wohnsitz und die damit verbundene Möglichkeit, von den kirchlichen Einrichtungen, zu deren Herstellung und Erhaltung diese Leistungen bestimmt sind, Gebrauch zu machen, ankommt, hat übrigens in der neueren Zeit auch auf dem Gebiete der kirchlichen Umlagepflicht im Gegensatz zur bisherigen bayerischen Rechtsauffassung (Art. V des Umlagengesetzes von 1815 mit Landtagsabschied vom 28. Mai 1892 § 23 Ziff. II Abs. 1) Anerkennung gefunden.

Vergl. Art. 20 Abs. 1 des Entw. z. KGO. nebst Begr., S. 430.

Einer infolge dieser Grundsätze etwa eintretenden Doppelbesteuerung kann in dem bereits oben erörterten Umfang gemäß Abs. III des Art. 7 abgeholfen oder vorgebeugt werden.

Infolge der Vorschriften der Staatssteuergesetze über den Ort, an dem die Steuerpflicht zu erfüllen ist,

Art. 18 ff. des Eink.-St.-G.; Art. 13 Kapitalrentenst.-Ges.; Art. 26 Gewerbest.-Ges. von 1899;
Art. 10 ff. des Kapitalrentensteuer.-Ges.
Art. 22 ff. des Einkommensteuer-Ges. } vom 14. August 1910,
Art. 12 ff. des Gewerbesteuer.-Ges.

kann ein Angehöriger der protestantischen Konfession sowohl im rechtsrheinischen Bayern als in der Pfalz mit Staatssteuer veranlagt sein. In diesen Fällen ist er für jede Kirche mit dem Steuerbetrag heranzuziehen, mit dem er entweder im rechtsrheinischen Bayern oder in der Pfalz veranlagt ist. Ein Recht des Staats- und Kirchensteuerpflichtigen nach eigenem Ermessen gewisse Quoten seiner Staatssteuer für die eine oder die andere protestantische Kirche zum Zwecke der Kirchensteuerberechnung auszuscheiden, wie es z. B. analog für den Einkommensteuerpflichtigen gemäß Art. 17 Abs. IV des Einkommenst.-Ges. von 1899 für die Berech-

nung der Gemeindeumlagen der mehreren umlagenberechtigten Gemeinden besteht, ist sonach hier nicht anerkannt worden.

Die nach diesen Voraussetzungen im Einzelfalle vorliegende Kirchensteuerpflicht wird rechnerisch durch einen Prozentsatz der festgestellten Staatssteuerpflicht ausgedrückt. Die Form, in der die Kirchensteuer zur Erhebung gelangt, ist die eines gleichmäßigen prozentualen Zuschlags zu den jeweils zur Erhebung kommenden direkten Staatssteuern Art. 8 Abs. 1 des Ges.

Zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des staatlichen Besteuerungsrechtes wie auch im Interesse der steuererhebenden Kirche selbst, die bei übermäßiger Anspannung ihres Besteuerungsrechtes sich durch die dadurch veranlaßten Austritte ihrer Angehörigen nur selbst schädigen würde, hat das Gesetz einen Höchstsatz für die Kirchensteuer vorgeschrieben. Dieser beträgt gem. Abs. 2 des Art. 8 zehn Prozent der von den einzelnen Kirchensteuerpflichtigen geschuldeten direkten Staatssteuern.

In der einmal begründeten Kirchensteuerpflicht können sich naturgemäß im Laufe einer Steuerperiode (siehe unten!) infolge des Eintritts bestimmter Ereignisse Aenderungen ergeben. Soweit diese Ereignisse auch gleichzeitig eine Aenderung (Beginn, Erlöschen, Erhöhung, Minderung, Nachholung, Rückvergütung) in der Veranlagung mit Staatssteuern bedingen, ist die hinsichtlich der Kirchensteuerpflicht eintretende Veränderung nur die Folge des Grundsatzes, daß die Kirchensteuerpflicht an die Staatssteuerpflicht anknüpft. Für den Fall aber, daß sich eine solche Aenderung ohne gleichzeitige Aenderung in der Staatssteuerpflicht ergibt, hat das Gesetz eine besondere Bestimmung im Abs. V des Art. 7 geschaffen, indem es für diese Fälle die Aenderung mit dem Beginn des nächsten Kalender-Vierteljahres wirksam werden läßt, das auf den Eintritt der die Aenderung begründenden Tatsache folgt.

Fälle der genannten Art sind z. B. gegeben, wenn ein Staatssteuerpflichtiger aus der protestantischen Kirche rechtsförmlich austritt oder in sie neu eintritt oder wenn er aus dem rechtsrheinischen Bayern in die Pfalz verzieht oder umgekehrt. Eintritte in die protestantische Kirche und Austritte aus ihr sind daher auch rechtzeitig von den zuständigen Pfarrämtern an die Steuerbehörden mitzuteilen.

Siehe Vollz.-Vorschr. KMBek. v. 14. XII. 1910 (GVBl. 1910, S. 1157) § 6 I., II.

Ein Fall, der nach Abs. V des Art. 7 zu beurteilen wäre, ist jedoch nicht gegeben, wenn während des Laufes einer Steuerperiode eine gemischte Ehe oder eine Handelsgesellschaft von Gesellschaftern verschiedenen Bekenntnisses eingegangen oder aufgelöst wird. Da hier schon nach den Bestimmungen der Staatssteuergesetze eine Aenderung in der Steuerpflicht eintritt, ist die Aenderung der Kirchensteuerpflicht die unmittelbare Folge hievon.

Begr. S. 890.

B. Das formelle Kirchensteuerrecht.

Das formelle Steuerrecht umfaßt die Normen darüber, wie die nach dem materiellen Recht begründete Kirchensteuerpflicht ins Leben tritt, also insbesondere die Vorschriften über die zur Beschlußfassung über die Kirchensteuer und deren Kontrolle zuständigen Organe, sowie die Bestimmungen über die Durchführung der rechtswirksam entstandenen Kirchensteuerpflicht, also Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuer, ihre zwangsweise Beitreibung und die gegen eine ungerechtfertigte Besteuerung zulässigen Rechtsmittel, sowie die Kosten des Verfahrens.

I. Beschlußfassung über die Kirchensteuer.

Die Beschlußfassung über die Erhebung einer Kirchensteuer erfolgt gemäß Art. 3 des Ges. durch ein eigens hiefür geschaffenes Organ, die Steuersynode. Es wäre zwar, wie das in anderen Bundesstaaten tatsächlich der Fall ist, auch möglich gewesen, über die Frage, ob und zu welchen Zwecken Kirchensteuern erhoben werden dürfen, die allgemeinen Vertretungsorgane der protestantischen Kirchen, nämlich die vereinigte Generalsynode für die Konsistorialbezirke des Königreichs diess. d. Rh. und die Generalsynode für den Konsistorialbezirk Speyer, entscheiden zu lassen. Diese Regelung hätte jedoch eine Aenderung in den verfassungsmäßigen Bestimmungen über die Zuständigkeit und den Wirkungskreis dieser Organe zur Voraussetzung gehabt, da ihnen bisher ein Ausgaben- und Steuerbewilligungsrecht nicht zukam.

Siehe § 38 der II. Verfass.-Beil.
§ 7 des Protestanten-Edikts i. d. Fassung des Verf.-Ges. v. 4. Juni 1848 Art. II.

Sie hätte ferner den Nachteil gehabt, daß sich bei der Beschlußfassung über die in die wirtschaftlichen Verhältnisse des einzelnen oft tief eingreifende Steuerfrage Geistliche und Laien in gleichem Stimmenverhältnis gegenübergestanden wären, während doch ein Ueberwiegen des Laienelementes, auf dessen Schultern die Steuerlast vorwiegend ruht, bei der Beschlußfassung durchaus geboten erscheint.

Um diesem Gedanken Rechnung zu tragen, schuf das Gesetz allerdings im engsten Anschluß an die bereits bestehende Vertretungsorganisation ein neues selbständiges Organ, in dem auch den in der Generalsynode des rechtsrheinischen Bayern nicht vertretenen reformierten Konfessionsgenossen ein unmittelbares Mitwirkungsrecht zugestanden wurde.

Die Bildung der Steuersynoden erfolgt für jede der beiden Kirchen, der rechtsrheinischen wie der pfälzischen, gesondert.

Die Steuersynoden werden nicht, wie es theoretisch wohl am entsprechendsten gewesen wäre, in der Praxis jedoch zu großen Umständlichkeiten und Kosten geführt hätte, aus unmittel-

bar von den steuerpflichtigen Konfessionsgenossen gewählten Abgeordneten gebildet, sondern ihre Bildung schließt sich enge an die allgemeinen Vertretungskörper an.

Für die Pfalz ist die Steuersynode zu bilden aus den sämtlichen weltlichen Mitgliedern der Generalsynode für den Konsistorialbezirk Speyer und durch geistliche Mitglieder dieser Generalsynode in der Zahl der Hälfte ihrer weltlichen Mitglieder.

Für das rechtsrheinische Bayern erfolgt die Bildung der Steuersynode in der gleichen Weise aus den Mitgliedern der vereinigten Generalsynode für die Konsistorialbezirke diess. d. Rh. dazu kommen jedoch als Vertreter der in der vereinigten Generalsynode nicht vertretenen reformierten Bekenntnisangehörigen des diesrheinischen Bayern noch ein geistliches und zwei weltliche Mitglieder der reformierten Synode.

Darnach ist die Zahl der geistlichen Mitglieder auf die Hälfte der weltlichen Mitglieder und somit auf ein Drittel der sämtlichen Mitglieder der Steuersynode festgesetzt.

Die Wahl der weltlichen Mitglieder der Generalsynoden geht auf folgende Weise vor sich:

Die sämtlichen männlichen selbständigen Mitglieder der einzelnen Kirchengemeinden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, in der Kirchengemeinde ihren selbständigen Wohnsitz haben, bayrische Staatsangehörige sind und nicht schon wegen eines Verbrechens oder des Vergehens der Fälschung, des Betrugs, Diebstahls oder der Unterschlagung verurteilt sind, wählen die weltlichen Mitglieder zu den Kirchenvorständen in der Zahl von mindestens vier und höchstens zwölf je nach der Größe und dem Bedürfnisse der Gemeinde. Wählbar sind alle wahlstimmberechtigten weltlichen Mitglieder der Kirchengemeinde, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, einen christlichen ehrbaren Lebenswandel führen und ihre dem Glauben und dem Bekenntnisse der Kirche gemäße Gesinnung durch entsprechende Teilnahme an dem öffentlichen Gottesdienst und dem heiligen Abendmahl an den Tag legen.

Siehe § 4, 5, 6 der Allh. Entschl. v. 7. Okt. 1850, die Einführung der Kirchenvorstände betr. Weber IV, S. 188, 189.

In analoger Weise erfolgen auch die Wahlen der weltlichen Mitglieder zu den den Kirchenvorständen der evang.-luth. Kirche des diesrheinischen Bayern entsprechenden Presbyterien der unierten Kirche der Pfalz und der reformierten rechtsrheinischen Kirchengemeinden.

Siehe Wahlordnung vom 17. Juni 1876 bei Wand-Wagner, Hdbuch d. Verfassg. u. Verwaltg. der prot. Kirche der Pfalz, S. 151 ff., 161, 175).

Diese weltlichen und die nicht aus Wahlen hervorgehenden, sondern ex lege berufenen geistlichen Mitglieder der Kirchenvorstände bezw. Presbyterien wählen die weltlichen Abgeordneten

zu den protestantischen Diözesansynoden nach den Bestimmungen der ME. v. 26. Aug. 1851 (Weber IV, 294; Amtshandbch. I, S. 159.)

siehe Diözesanal-Ordnung vom 30. Aug. 1851 § 4 Ziff. 3, (Weber IV, S. 294; Amtshandbch. Bd. I, S. 162).

Die Diözesansynoden wählen ihrerseits wieder je einen geistlichen und einen weltlichen Abgeordneten sowie je einen Ersatzmann für die vereinigte Generalsynode.

§ 6, 8 d. Allh. E. v. 31. Juli 1853, die Wahlordnung für die protest. Generalsynoden diess. d. Rh. betr.

(Weber IV, 583; Amtshandbch. I, 187).

Aehnliches gilt für die Wahl der Mitglieder zur pfälzischen Generalsynode nach der genannten Wahl-O. v. 1876.

Die weltlichen Mitglieder der beiden Generalsynoden bilden zugleich, wie bereits ausgeführt, die weltlichen Mitglieder der Steuersynoden, während die geistlichen Mitglieder der Steuersynoden in dem genannten Zahlenverhältnis von den geistlichen Mitgliedern der ordentlichen Generalsynoden bei deren jeweiligem Zusammentritt gewählt werden.

S. 2 des Abs. II Art. 3. Die Wahl erfolgt in entsprechender Anwendung der für die Wahl der Ausschüsse zu den Generalsynoden geltenden Vorschriften, da soweit im Gesetze selbst keine Vorschriften enthalten sind, die Vorschriften der Geschäftsordnungen für die Generalsynoden auf die Steuersynoden entsprechend anzuwenden sind.

Abs. VI des Art. 3.

Siehe § 13 mit 12 der Geschäfts-O. f. d. protest. Generalsynoden diess. d. Rh. v. 31. Aug. 1853 (Weber IV, 588, Amtshandbch. 1883, I, S. 802)

sowie Geschäfts-O. f. d. Generalsynode der Pfalz vom 15. Mai 1879.

Darnach erfolgt die Wahl durch Abgabe von Stimmzetteln seitens der anwesenden geistlichen Mitglieder, die den Namen und Stand des in die Steuersynode zu wählenden Mitgliedes angeben. Die Wahl der sämtlichen geistlichen Abgeordneten der Steuersynode erfolgt in einem einzigen Wahlakt, wobei relative Stimmenmehrheit ausreicht.

In der protestantischen Kirche rechts des Rheins ist auch der gemäß § 1 Ziff. 3 der Wahlordnung v. 31. Juli 1853 in die vereinigte Generalsynode zu wählende Abgeordnete der protestantisch-theologischen Fakultät der Universität Erlangen als deren geistliches Mitglied anzusehen und daher sowohl berechtigt, bei der Wahl der geistlichen Mitglieder zur Steuersynode mitzuwirken, als auch selbst hiezu wählbar.

(Siehe die kirchl. Allh. V. über die Einführung eines Generalsynodalausschusses vom 25. Juni 1887, KMBl. S. 197.)

Die reformierten Mitglieder der Steuersynode für die protestantische Kirche Bayerns r. d. Rh., und zwar sowohl das geistliche wie die beiden weltlichen Mitglieder, werden von der der jeweiligen Tagung der Steuersynode vorausgehenden reformierten Synode gewählt, bezüglich deren die K. Entschl. v. 26. II. 1853 (Amtshandbch. I, 823) die näheren Bestimmungen enthält.

S. 3 des Abs. II, Art. 3.

Die Verhandlungen der Steuersynoden lassen sich in ordentliche und außerordentliche Tagungen scheiden. Die ordentlichen Tagungen erfolgen in der Regel im unmittelbaren Anschluß an die ordentlichen Generalsynoden. S. I, Abs. III, Art. 3.

Da die ordentlichen Generalsynoden gem. § 7 des Protestantenedikts (Wahl-O. v. 31. Juli 1853 § 3) alle vier Jahre zusammentreten, finden auch die ordentlichen Steuersynoden jedes fünfte Jahr statt. Daraus ergibt sich von selbst, daß die Bewilligung der Ausgaben und der zu ihrer Deckung erforderlichen Kirchensteuern jeweils auf die der Tagung der ordentlichen Steuersynoden folgenden vier Kalenderjahre erfolgen muß, daß also auch die Budgetperiode eine vierjährige ist.

Zu außerordentlichen Tagungen, die im Entwurf des Gesetzes überhaupt nicht vorgesehen waren, sondern erst einem Ausschußantrag ihre Existenz verdanken (V. d. K. d. A. 1907/08, Beil. Bd. IV, Beil. 573, S. 338), tritt die Steuersynode nur zusammen, wenn außergewöhnliche, unvorhergesehene Ereignisse eintreten, wenn sich insbesondere im Laufe der ordentlichen Budgetperiode finanzielle Bedürfnisse einstellen, die eine sofortige Befriedigung erheischen und auch aus dem hiefür gesetzlich vorgesehenen Dispositionsfonds wegen Unzulänglichkeit der vorhandenen Mittel nicht vorläufig gedeckt werden können.

Vergl. Abs. II Art. 6.

Die Einberufung außerordentlicher Steuersynoden erfolgt durch königliche Entschließung auf Anregung der kirchlichen Oberbehörde. S. 2, Abs. III Art. 3.

Die Budgetperiode ist für die außerordentlichen Steuersynoden nicht wie für die ordentlichen auf eine bestimmte Anzahl von Jahren festgelegt, sondern für jeden einzelnen Fall verschieden, da sie jeweils nur von der Tagung der außerordentlichen Steuersynode bis zur nächsten ordentlichen Steuerperiode läuft. Satz 1, 2. Halbsatz, Abs. II Art. 4.

Sowohl die ordentlichen wie die außerordentlichen Tagungen der Steuersynoden können jederzeit durch königliche Entschließung geschlossen werden, Art. 3, III, 2. Auch diese Vorschrift ist erst auf Antrag des Ausschusses ins Gesetz aufgenommen worden.

Die Leitung der Verhandlungen der Steuersynoden erfolgt

durch einen aus ihrer Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit gewählten Vorsitzenden.

S. 1, Abs. IV des Art. 3. Gerade diese Bestimmung trägt neben den Vorschriften über die Zusammensetzung der Steuersynoden insbesondere dazu bei, diesen den Charakter selbständiger, vom Kirchenregiment unabhängiger Organe zu wahren. Dieser Erfolg wäre nicht erreicht worden, wenn die Leitung, wie es der Entwurf vorsah, unter Uebernahme der Vorschrift des § 7 des Protestantenedikts einem Mitglied des Oberkonsistoriums übertragen worden wäre und außerdem auch noch, wie es für die Generalsynoden vorgeschrieben ist, die Anwesenheit eines königlichen Kommissärs bei den Beratungen erfordert worden wäre. Wenn auch bei den vielfachen inneren Berührungspunkten zwischen General- und Steuersynoden vielleicht gewichtige Zweckmäßigkeitsgründe dafür sprechen, ihre Leitung in einer Hand zu vereinigen, so hat doch mit Recht die Idee der Verselbständigung der Steuersynode den Sieg davon getragen. Die jetzige Fassung des Abs. IV beruht auf einem Antrag des Ausschusses, V. d. K. d. A. 1907/08, Beil. Bd. IV, S. 338, der damit insbesondere auch einer Petition des protestantischen Pfarrvereins entsprach.

V. d. K. d. A. a. a. O., S. 347. Günther in V. d. K. d. A., Sten.-Ber. Bd. VI, S. 438.

An Stelle der obligatorischen Anwesenheit eines Staatskommissärs, wie sie der Entwurf befürwortete, hat das Gesetz der Staatsregierung nur die Möglichkeit zugestanden, nach freiem Belieben einen Vertreter zu den Verhandlungen der Steuersynoden abzuordnen. Dieser hat jedoch gleich dem zu den Beratungen der Generalsynoden abzuordnenden Kommissär kein Recht, an den Beratungen selbst Anteil zu nehmen. Diese Bestimmung genügte vollständig, um einerseits der Synode ihren selbständigen Charakter zu wahren und andrerseits die Staatsregierung vor Verletzung ihrer Rechte durch die Steuersynode schon bei den Beratungen zu schützen.

Den Ober-Kirchenbehörden wird ausdrücklich das Recht zugestanden, sich bei den Beratungen vertreten zu lassen. Diese Vertreter sind nicht nur berechtigt, jederzeit an den Verhandlungen beratend teilzunehmen, sondern auch befugt, Anträge zu stellen. Satz 2, Abs. IV Art. 3.

Die Verhandlungen der Steuersynode sind i. Ggs. zu denen der Generalsynoden (vgl. KE. v. 4. X. 1863, Ziff. 5, Amtsh. I, 818) in der Regel öffentlich, da die Gesamtheit der protestantischen Steuerzahler an den Vorgängen in den Steuersynoden interessiert ist; die Worte „in der Regel" sind, wie Abg. Günther ausdrücklich betonte (V. d. K. d. A. Sten.-Ber. Bd. VI, S. 439), nach ihrem strikten Sinne auszulegen. Sollte einmal in besonderen Fällen geheime Verhandlung sich als nötig erweisen, so hat hierüber die Steuersynode zu beschließen.

Ein solcher Fall kann sich z. B. ergeben, wenn über die Unterstützung eines Geistlichen beraten wird, um dessen Namen nicht in die Oeffentlichkeit zu bringen.

Schlußsatz Abs. IV des Art. 3.

Ihren Willen geben die Steuersynoden in der Form von Beschlüssen kund.

Beschlußfähig sind sie, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Abs. V des Art. 3.

Die Stimmenthaltung anwesender Mitglieder ist für die Beschlußfähigkeit ohne Einfluß; dagegen sind für die Berechnung der Stimmenmehrheit der Anwesenden die Stimmberechtigten, welche sich der Stimme enthalten, als gegen den Beschluß stimmend zu zählen. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluß als abgelehnt. Diese für die Landtagsbeschlüsse geltenden Bestimmungen des Gesetzes über den Geschäftsgang des Landtags vom 19. I. 1872, Art. 25 und 32 sind mangels besonderer gesetzlicher Vorschriften auch hier anzuwenden.

Die Grundlage für die Beschlußfassung der Steuersynoden bilden die von den kirchlichen Oberbehörden aufgestellten Voranschläge. Art. 4, Abs. 1.

Die Finanzbehörden haben hiebei nur mitzuwirken, wenn auf Ansuchen der kirchlichen Oberbehörden besondere Weisungen des Finanzministeriums ergehen. KMBek. v. 14. XII. 1910 betr. d. Veranlagung und Erhebung der protest. Kirchensteuer durch die Finanzbehörden.

Die kirchlichen Oberbehörden haben auch im übrigen die Beschlußfassung der Steuersynoden vorzubereiten, insbesondere die gestellten Unterstützungsgesuche zu instruieren und zu begutachten.

Bei Aufstellung ihrer Voranschläge müssen sich die kirchlichen Oberbehörden natürlich an das voraussichtliche Erträgnis einer ordentlichen oder außerordentlichen Steuerperiode an Kirchensteuern halten. Die Einahmeveranschlagung hat ohne spezielle Mitwirkung der Rentämter einfach auf Grund der in der vorhergehenden Steuerperiode tatsächlich eingegangenen Erträgnisse zu erfolgen. Soweit jedoch Kirchensteuern zum ersten Mal zur Erhebung gelangen sollen, ist das mutmaßliche Ergebnis der Besteuerung mit Hilfe der Rentämter auf Grund der Heberegisterabschlüsse über die in den einzelnen Gemeinden eines Rentamtsbezirks letztmals pro Jahr geschuldeten Staatssteuern festzustellen. Da eine Ausscheidung der Staatssteuern nach Konfessionen bisher nicht stattfand, ist es Sache der Kirchenbehörden, das auf die Protestanten fallende Staatssteuererträgnis zu berechnen.

Auf Grund der Voranschläge beschließt die Steuersynode zunächst über die darin beantragten Ausgaben. Für die von ihr bewilligten Ausgaben hat sie dann auch durch die Bewilligung der zu ihrer Deckung notwendigen Kirchensteuern zu sorgen. Deren Prozentsatz wird, wenn einmal die Höhe der Ausgaben feststeht, auf rechnerischem Weg gefunden. Es darf jedoch nur ein Prozentsatz genehmigt werden, der zur Deckung der bewilligten Ausgaben unbedingt „erforderlich" ist (vergl. 1. Halbsatz des Abs. II Art. 4). Eine Bewilligung von Kirchensteuern auf Vorrat ist unzulässig.

Vollständig im Ermessen der Steuersynode liegt es, ob sie überhaupt die in den Voranschlägen beantragten Ausgaben ganz oder zum Teil bewilligen will, ferner welchen Betrag sie für die einzelnen Bedürfnisse anerkennen will. Bei Bewilligung von Ausgaben ist sie selbstverständlich an den Rahmen der vom Gesetze (Art. 2) bezeichneten Zwecke, zu deren Befriedigung allein Kirchensteuern erhoben werden dürfen, gebunden.

Einer Verletzung dieser Vorschrift durch Bewilligung unstatthafter Ausgaben könnte schon bei den Beratungen durch den königlichen Kommissär, später sowohl bei der Vorprüfung zur Erholung der nach Art. 4 Abs. V, S. 1, erforderlichen Genehmigung durch die kirchlichen Oberbehörden als auch durch Versagung der königlichen Genehmigung begegnet werden.

Eine Zwangsetatisierung, d. h. eine Bewilligung von Ausgaben, die in den Voranschlag aufgenommen wurden, und die Anordnung der zu ihrer Deckung erforderlichen Kirchensteuern durch die Staatsaufsichtsbehörde für den Fall, daß die Steuersynode die Bewilligung dieser Ausgaben verweigert, ist nach dem Gesagten dem Kirchensteuerrecht fremd. Im Gegensatz hiezu war für das kirchliche Umlagenrecht bereits bisher in der Pfalz und in der Praxis auch im rechtsrheinischen Bayern die Möglichkeit der Zwangsetatisierung anerkannt und soll auch künftig gewahrt werden.

Vergl. Art. 74 Abs. 5—7 des Entw. z. KGO.

Nur für zwei Fälle hat das Gesetz selbst Ausnahmen zugelassen:

Die eine beruht auf dem auch im staatlichen Budgetrecht anerkannten Kontinuitätsprinzip.

S. Seidel, Bayer. Staatsrecht, 2. Aufl., Bd. II, S. 585.

Danach ist die Steuersynode verpflichtet für Ausgaben, die eine frühere Steuersynode bewilligt hat und deren Bewilligung nicht bloß für die laufende Steuerperiode, sondern für die Dauer berechnet war, jeweils die nötigen Deckungsmittel bereit zu stellen.

S. 2 Abs. II Art. 4.

Als solche dauernde Willigungen sind vor allem anzusehen die dotationsmäßigen Beiträge zur Errichtung neuer und Un-

wandlung bestehender Seelsorgestellen, ebenso ein Zuschuß zu einem Kultusbau, wenn dieser auf mehrere Finanzperioden verteilt und in der einen Steuersynode nur die erste Rate bewilligt wurde. Hier folgt aus der Bewilligung der ersten Rate auch die Verpflichtung zur Bewilligung der späteren Raten in den nächsten Finanzperioden.

Ob etwaige Zuschüsse zu den Gehalten oder Ruhegehalten der Geistlichen und zu den Bezügen ihrer Hinterbliebenen (Art. 2 Ziff. 4) als dauernde Zuschüsse oder nur als widerrufliche für die Finanzperiode bewilligte Zuschüsse anzusehen sind, hängt von der bezüglichen Beschlußfassung ab.

Die zweite Ausnahme betrifft die in Art. 2 Abs. I Ziff. 7 bezeichneten Ausgaben für die Abhaltung der Steuersynode, für die Erhebung der Kirchensteuer und für die Verwaltung des Kirchensteuerertrags. Die Bereitstellung von Mitteln für diese Ausgaben darf gleichfalls von der Steuersynode nicht verweigert werden. S. 3 Abs. II Art. 4.

Würde trotz dieser besonderen Ausnahmebestimmungen in den genannten Fällen die Bewilligung von Deckungsmitteln verweigert werden, so wäre das Kirchenregiment berechtigt und im zweiten Ausnahmefall, der jedoch kaum praktisch werden wird, auch verpflichtet, die verweigerten Ausgaben gleichwohl zu machen und zu ihrer Deckung Kirchensteuern zu erheben. Sie bedürfte dazu jedoch der königlichen Genehmigung, der auch die Beschlüsse der Steuersynode unterliegen würden.

Die Vorschrift über die Bindung der späteren Synoden an dauernde Willigungen früherer Synoden darf jedoch — und diese Grenze besteht sowohl für die Synoden selbst als auch für die an ihrer Stelle eingreifende kirchliche Oberbehörde — nicht zu einer Ueberschreitung des in Art. 8 Abs. II vorgesehenen Höchstsatzes der Kirchensteuer führen.

Danach darf nämlich die Kirchensteuer zehn vom Hundert der von den einzelnen Kirchensteuerpflichtigen geschuldeten direkten Staatssteuern nicht übersteigen.

Einer weiteren Beschränkung unterliegt die Steuersynode in ihrem freien Ausgabenbewilligungsrecht nur hinsichtlich der für den „Dispositionsfonds für kirchliche Zwecke“ bereitzustellenden Mittel. Will sie hiefür Ausgaben bewilligen, so dürfen diese nicht mehr als den zehnten Teil der übrigen bewilligten Ausgaben betragen. Art. 4 Abs. III.

Die Beschlüsse der Steuersynode bedürfen analog den Beschlüssen der Generalsynoden (§ 19 lit h. des 2. Anh. der II. Verfass.-Beil.) zu ihrer Rechtswirksamkeit der königlichen Genehmigung, Art. 4 Abs. V, S. 1. Diese Vorschrift ist eine Folge des in Bayern bestehenden Verhältnisses von Staat und Kirche, wonach der Staat die Oberaufsicht über die kirchliche Vermögensverwaltung hat; in der gleichen Weise wahrten sich auch außer-

bayerische Staaten die Kontrolle über die in ihren Gebieten zur Erhebung kommenden Kirchensteuern. Die Genehmigung erteilt jedoch der König hier nicht wie bei den Beschlüssen der Generalsynode (§ 19 lit h. Prot. Ed.) als Inhaber des landesherrlichen Kirchenregiments, sondern als Inhaber der Staatsgewalt.

(Vergl. Art. 5 des bad. Ges. v. 20. XI. 1906;
Art. 5 des hess. Ges. v. 23. IV. 1875;
Art. 11 und 15 des Ges. betr. d. evang. Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen Preußens vom 3. Juni 1876.)

Die königliche Genehmigung ist von der kirchlichen Oberbehörde durch das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu erholen und wird in der Form von „Abschieden" entsprechend den Landtagsabschieden jeweils im GVBl. veröffentlicht (vergl. GVBl. 1911, S. 1141 bezw. 1150).

Vor der Erteilung der Genehmigung ist die Gesetzmäßigkeit der Beschlüsse zu prüfen. Aber selbst wenn diese vorliegt, kann die Genehmigung für gewisse Fälle versagt werden. Als solche Fälle führt die Begründung zum Entwurf (S. 887) an den Fall, daß ein Beschluß in der Steuersynode nur mit geringer Mehrheit gefaßt wurde und gegen ihn eine lebhafte Gegnerschaft in weiteren Kreisen der Konfessionsgenossen besteht; ferner den Fall, daß die Steuersynode bei ihrem Beschluß von den Anträgen der kirchlichen Oberbehörde abgewiesen ist und diese die Nichtbestätigung des Beschlusses beantragt.

Wird die königliche Genehmigung in solchen und ähnlichen Fällen für einen Teil der bewilligten Ausgaben verweigert, so ist auch der von der Synode beschlossene Prozentsatz der Steuer im Allerhöchsten Bescheid entsprechend herabzumindern.

Gegenüber den von der Steuersynode gefaßten und Allerhöchst genehmigten Beschlüssen können sich im Laufe einer Steuerperiode Aenderungen ergeben, insofern einerseits Einsparungen an den bereitgestellten Mitteln, andrerseits unvorhergesehene Mehrausgaben möglich werden können oder die veranschlagten Staats-Steuerbeträge, die der Berechnung des Prozentsatzes zugrunde gelegt werden, infolge der erheblichen Schwankungen, den sie im Laufe einer Finanzperiode unterliegen, Mehr- bezw. Mindererträgnisse an Kirchensteuern liefern. Soweit sich diese Einsparungen und Mehrausgaben, Mehr- und Mindereinnahmen nicht gegenseitig ausgleichen, sind etwaige Ueberschüsse aus den Vorjahren in den Voranschlag für die nächste Finanzperiode als Einnahmen einzustellen, um deren Betrag sich die für die neue Finanzperiode erforderliche Summe an Kirchensteuern ohne weiteres vermindert; Mehrausgaben und Mindererträgnisse sind als Ausgaben in den Voranschlag einzustellen und führen somit zu einer Erhöhung der an sich für die neue Periode erforderlichen Kirchensteuern. S. 1 Abs. IV Art. 4. Soweit sich die Deckung solcher Fehlbeträge innerhalb einer Finanzperiode

nicht umgehen läßt, können Mittel der übrigen Kirchenkassen vorschußweise hiezu verwendet werden.

Die Einnahmenüberschüsse oder Fehlbeträge können jedoch nur als vorläufig feststehende Summen in das Budget der nächsten Steuerperiode aufgenommen werden, da zur Zeit der Budgetaufstellung der Jahresabschluß wohl für die drei ersten Jahre der Steuerperiode schon endgültig, für das letzte Jahr dagegen nur schätzungsweise feststeht.

Neben der Uebertragung der Ueberschüsse einer Finanzperiode auf die nächstfolgende ist auch, allerdings unter dem Widerspruch einer größeren Anzahl von Ausschußmitgliedern, ihre Verwendung zur Bildung von Steuerausgleichs-, Betriebs- und Reservefonds für zulässig erklärt worden. S. 2 Abs. IV Art. 4. Damit ist vor allem die Möglichkeit geschaffen worden, ein zu starkes Schwanken des Steuersatzes in den einzelnen Steuerperioden zu verhindern und dadurch das kirchensteuerpflichtige Publikum vor der Befürchtung eines plötzlichen Steigens des Steuerprozentsatzes zu wahren.

Ueber das formelle Verfahren, das bei den Steuersynodalverhandlungen im einzelnen zu beobachten ist, hat das Gesetz selbst keine ausdrücklichen Vorschriften. Es verweist jedoch in dieser Beziehung auf die Vorschriften, die für den äußeren Geschäftsgang der Generalsynoden maßgebend sind und in den Geschäftsordnungen für die protestantischen Generalsynoden diess. d. Rh. vom 31. Aug. 1853, ergänzt nach der Allh. Entschl. v. 17. August 1876

(Amtshandbuch I, 802, Weber IV, 588)

und für die Generalsynode der Pfalz vom 15. Mai 1879 niedergelegt sind. Deren Vorschriften über die Eröffnung der Synoden, die Befugnisse des Vorsitzenden, die Wahl und die Tätigkeit der Schriftführer sowie der Ausschüsse, deren sich auch die Steuersynode im Interesse einer förderlichen Arbeitsteilung zur Vorbereitung der Plenarverhandlungen bedienen wird, den äußeren Gang der Verhandlungen in den Sitzungen (Protokollführung, Verlesung der Protokolle der vorhergehenden Sitzung zu Beginn der späteren Sitzung, Regelung der Wortfolge, der Antragstellung, insbesondere bei Abänderungsvorschlägen, der formellen Abstimmung, Schließung der Sitzung), die Verpflichtung zur Teilnahme an den Sitzungen etc. sind daher in entsprechender Weise auch auf die Steuersynoden anzuwenden. Abs. VI Art. 3. Die erste Steuersynode für die vereinigte protest. Kirche der Pfalz hat sich bereits selbst eine Geschäftsordnung mit königlicher Genehmigung (siehe Steuersynodalabschied v. 13. XII. 1910 III, GVBl. 1910, 1151) gegeben, die unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Kirchensteuergesetzes den Vorschriften der Geschäfts-O. f. d. Generalsynode nachgebildet sind.

Auch die für die Generalsynoden geltenden Vorschriften über die Gewährung von Tagegeldern und Reisekostenentschädigung gelten in gleicher Weise für die Mitglieder der Steuersynoden. Abs. VII Art. 3.

Die maßgebenden Bestimmungen hierüber sind enthalten in der ME. v. 10. Mai 1862 betr. Reisekostenvergütung der geistlichen und weltlichen Abgeordneten zu den prot. Generalsynoden diess. d. Rh. (Amtshandbuch I, 820).

Da die Steuersynoden gemäß Art. 3 Abs. III, S. 1 in der Regel in unmittelbaren Anschluß an die ordentlichen Generalsynoden tagen, werden für die unierten und evangelisch-lutherischen Mitglieder der Synoden besondere Reisekostenentschädigungen nicht zu zahlen sein, da sie solche bereits in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Generalsynode beziehen. Besondere Auslagen werden in diesem Fall nur für die reformierten Mitglieder der rechtsrheinischen vereinigten Generalsynode entstehen, sowie für die sämtlichen Mitglieder im Falle der Einberufung einer außerordentlichen Tagung der Steuersynoden.

Außer der Beschlußfassung über die für allgemeine Kirchenbedürfnisse zu machenden Ausgaben und deren Deckung durch Kirchensteuern steht der Steuersynode auch ein Kontrollrecht in beschränktem Umfang zu. Gem. Abs. II Art. 5 sind ihr bei ihrem jeweiligen Zusammentritt die Rechnungen der allgemeinen Kirchenkasse (siehe unten!) nebst Belegen zur Prüfung und Anerkennung oder Geltendmachung etwaiger Erinnerungen vorzulegen.

Die Prüfung ist, wie es zurzeit auch bei den durch die Generalsynoden vorzunehmenden Prüfungen der übrigen allgemeinen Kirchenkassen der Fall ist, einem Rechnungsausschuß zu übertragen. Werden Erinnerungen erhoben und diese nicht von der kirchlichen Oberbehörde, der der Vollzug der von den Steuersynoden gefaßten Beschlüsse zusteht, sofort für berechtigt erklärt und Abhilfe zugesichert, so haben die Steuersynoden die entsprechenden Beschlüsse zu fassen, die wie ihre Beschlüsse überhaupt, zu ihrer Rechtswirksamkeit der königlichen Genehmigung bedürfen. Abs. V, S. 1, Art. 4.

Wird den Erinnerungsbeschlüssen der Synode die k. Genehmigung versagt, so ist die kirchliche Oberbehörde im Vollzug nicht weiter behindert; wird sie erteilt, so sind die entsprechenden Maßnahmen zu treffen, also gegebenenfalls die Haftung der an einer widerrechtlichen Ausgabe schuldtragenden Persönlichkeiten in Anspruch zu nehmen oder im Disziplinarweg vorzugehen.

Weitere Rechte außer dem Steuerbewilligungs- und Kontrollrecht stehen der Steuersynode nicht zu, insbesondere ist sie nicht als das für Steuerbefreiungen der untersten Steuerklassen zuständige Organ anerkannt worden, wie es insbesondere eine Petition des protestantischen Pfarrvereins diess. d. Rh. (XIII.

Pet.-Verz. F. Nr. 12) wünschte. An sich stünde nichts im Wege, den kirchlichen Organen das Recht zu erteilen, gewissen Personenklassen Steuernachlässe zu bewilligen. Es ist jedoch in den Verhandlungen, insbesondere vom Referenten der Abgeordnetenkammer Mahla

(V. d. K. d. A. 1907/08, Sten. Ber. Bd. VI., S. 436)

mit Recht betont worden, daß der Kirche alle Organe fehlen, um dahin gehende Gesuche entsprechend zu verbescheiden. Auch rechnete man damit, daß die neue Staatssteuergesetzgebung eine wesentliche Minderung des Steuerdruckes für die ärmeren Bevölkerungsklassen bringen werde, was auch wirklich der Fall ist.

II. Vollzug der Beschlüsse.

Als Vollzugsorgan der von den Steuersynoden gefaßten Beschlüsse bestimmte das Gesetz die kirchlichen Oberbehörden, d. h. das Konsistorium in Speyer, soweit die vereinigte protestantische Kirche der Pfalz, das Oberkonsistorium in München, soweit die rechtsrheinischen protestantischen Kirchen in Betracht kommen. Sie sind an die Steuersynodalbeschlüsse gebunden, sind also verpflichtet, die genehmigten Ausgaben zu machen und die erforderlichen Steuern einheben zu lassen und unterliegen in ihrer Tätigkeit dem Kontrollrecht der Steuersynoden, wie oben ausgeführt. Ein vollständig freies Verfügungsrecht haben sie nur hinsichtlich der Verwendung des von den Steuersynoden bereit gestellten Dispositionsfonds für kirchliche Zwecke. Abs. I Art. 6. Doch unterstehen sie auch hierin, wenn auch nur indirekt, der Kontrolle der Steuersynoden. (Siehe oben, Seite 54.)

Von verschiedenen Seiten wurde gewünscht, daß den kirchlichen Oberbehörden in ihrer Tätigkeit als Vollzugsorgane ein sie unterstützendes und kontrollierendes Organ in der Form eines ständigen Steuersydonalausschusses zur Seite gestellt werde. Es war insbesondere vorgesehen, daß dieser Ausschuß über die in Art. 4 Abs. I vorgesehenen Voranschläge der kirchlichen Oberbehörden vor deren Vorlage an die Steuersynoden gutachtlich einvernommen werden solle, daß er ferner zusammen mit dem Kirchenregiment die Zuschüsse an Geistliche, denen infolge besonderer Verhältnisse die Abgleichung ihrer Ausgaben mit den Einnahmen unmöglich ist, und die Präbenden an großjährige unverehelichte besonders unterstützungsbedürftige Pfarrerstöchter verteilen und mit den Vertretern der kirchlichen Oberbehörden über alle Angelegenheiten beraten, hinsichtlich deren diese Beratung von der Steuersynode beschlossen worden sei.

Der Ausschuß solle endlich befugt sein, Wünsche und Anträge an die kirchlichen Oberbehörden zu stellen in allen Gegenständen, die die Steuersynode in den Kreis ihrer Beratungen zu ziehen kompetent sei.

Im Kirchensteuergesetz ist jedoch eine Grundlage für die Bestellung eines derartigen Ausschusses nicht gegeben; auch wäre

eine Zuständigkeit des Ausschusses in dem gewünschten Umfang nicht mit der der kirchlichen Oberbehörde gesetzlich übertragenen Stellung und Aufgabe vereinbar. Der von der ersten Steuersynode des rechtsrheinischen Bayern gefaßte Beschluß auf Bestellung eines mit den genannten Zuständigkeiten ausgestatteten ständigen Synodalausschusses hat denn auch dem Antrage des Oberkonsistoriums gemäß die erforderliche königliche Genehmigung nicht erhalten, womit der „demokratisierende" Versuch, den kirchlichen Oberbehörden ein mitbestimmendes Organ in ihrer Tätigkeit an die Seite zu setzen als ein für allemal gescheitert anzusehen ist.

Vergl. Abschied f. d. Steuersynode der protest. K. Bayerns r. d. Rh. v. 13. XII. 1910, III (GVBl. 1910, S. 1143).

In der Zuweisung des Vollzuges der Steuersynodalbeschlüsse an die kirchlichen Oberbehörden liegt keine Erweiterung der diesen schon nach geltendem Recht zukommenden Zuständigkeit, insofern ihnen bereits nach § 12 des Protestantenedikts die Oberaufsicht über die Erhaltung und zweckmäßige Verwendung des Vermögens der protestantischen Kirche im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Vorschriften zugewiesen ist.

Der Vollzug obliegt den kirchlichen Oberbehörden jedoch nur soweit er nicht durch das Kirchensteuergesetz selbst anderen Organen zugewiesen ist. Da dies bezüglich des gesamten Steuerveranlagungs- und Einhebungsgeschäftes der Fall ist (näheres siehe unten!), so obliegt den kirchlichen Oberbehörden in der Hauptsache nur die Verwaltung und Verwendung der Kirchensteuern zu den von den Synoden bewilligten Ausgaben. Hiebei bedienten sie sich als ihrer ausführenden Organe der auf Grund des Kirchensteuergesetzes besonders zu bildenden allgemeinen Kirchenkassen. S. 1, Abs. I, Art. 5.

Diese sind in engem Anschluß an bereits in der protestantischen Kirche Bayerns bestehende allgemeine Kirchenkassen organisiert. Die allgemeine Kirchenkasse der rechtsrheinischprot. Kirche ist nämlich der gleichen Verwaltung und Aufsicht, wie die allgemeine Unterstützungsanstalt für die protestantischen Pfarreien des Königreichs Bayern diess. d. Rh., die allgemeine Kirchenkasse der Pfalz der gleichen Verwaltung und Aufsicht wie die allgemeine protestantische Pfarrwitwenkasse der Pfalz unterstellt.

Der Bestand und die Grundzüge der Verfassung und Verwaltung dieser Anstalten beruhen auf verfassungsmäßiger Grundlage.

§§ 9 und 11 des Protestantenedikts,
§§ 16—19 der Konsistorial-O. v. 8. Sept. 1809.

Die näheren Bestimmungen sind für die erstere in der Ordnung v. 26. Juni 1827 (Amtshandbch. IV, 456 ff., insbes. Abschnitt III und IV), für die letztere in dem Regulativ vom 15. XII. 1818

Art. 16 ff. (Wand-Wagner, S. 586 ff.) enthalten. Beide Ordnungen haben im Laufe der Zeit mehrfache Aenderungen erfahren.

Darnach besteht für die erstere eine eigene Administration in Nürnberg, für die letztere ein besonderer Rechner. Von diesen ist daher auch die allgemeine Kirchenkasse unter Leitung und Aufsicht der kirchlichen Oberbehörden zu verwalten und zwar nach den Grundsätzen, die für die Verwaltung der von ihnen vertretenen Kirchenkassen gelten. Die Kosten der Verwaltung sind aus Kirchensteuermitteln zu decken. (Art. 2, Abs. 1, Ziff. 6.)

Die Verwaltungstätigkeit der kirchlichen Oberbehörden untersteht, wie schon oben erwähnt, der Kontrolle der Steuersynoden, indem ihnen die Rechnungen der allgemeinen Kirchenkasse zur Prüfung und Anerkennung bezw. Beanstandung vorzulegen sind. Abs. I Art. 5.

Auch der Staatsregierung ist im Gesetze die Möglichkeit gegeben, den richtigen Vollzug der Synodalbeschlüsse in der Form, in der sie die königliche Genehmigung erhalten haben, und insbesondere auch die Beobachtung der gesetzlichen Schranken bei der Verwendung des Dispositionsfonds zu kontrollieren. Zu diesem Zwecke sind dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten alljährlich Uebersichten der Einnahmen und Ausgaben der allgemeinen Kirchenkasse, auf Verlangen auch die Rechnungen selbst vorzulegen. Abs. III Art. 5.

III. Veranlagung und Einhebung.

a) Veranlagung.

Die Realisierung des den Kirchen eingeräumten Besteuerungsrechtes setzt wie das Steuerrecht des Staates die Veranlagung der einzelnen Steuerpflichtigen voraus, d. h. es muß die Steuerpflicht des einzelnen im gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren ermittelt, geregelt und in der amtlichen Steuerliste eingetragen werden.

Vergl. Entsch. d. VGH., S. Bd. IV, S. 251.

Dieses Geschäft selbst vorzunehmen, läge wohl in der Macht der steuererhebenden Kirchen, ist aber, da die Kirche selbst keine hiezu geeigneten Organe besitzt, nur mit ungewöhnlichen Kosten, welche von vorneherein das Erträgnis der Steuer bedeutend mindern würden, verbunden.

Das Gesetz hat daher die Veranlagung der Kirchensteuern den gleichen Behörden überwiesen, denen auch die Veranlagung der Staatssteuern obliegt, nämlich den Rentämtern. S. 1, Abs. I, Art. 9. Diesen haben die sämtlichen Staats-, Gemeinde- und Kirchenbehörden, sowie die Steuerpflichtigen selbst bei der Beschaffung der für die Veranlagung erforderlichen Grundlagen behilflich zu sein. Den Steuerpflichtigen insbesondere ist zu diesem

Zwecke eine Deklarationspflicht auferlegt worden, indem sie für verpflichtet erklärt wurden, auf Verlangen für sich und die von ihnen vertretenen Pflichtigen eine Bekenntniserklärung abzugeben. Zur wirksameren Durchsetzung dieser Pflicht wurde ihre Verweigerung oder Verletzung mit Strafe bedroht. Art. 12 Abs. I, II.

Durch Einforderung solcher Bekenntniserklärungen unter Hinweis auf ihren strafrechtlichen Schutz haben die Finanzbehörden, soweit nicht schon die Fassionslisten (Steuererklärungen) für die Staatssteuern die erforderlichen Aufschlüsse geben, die Bekenntniszugehörigkeit zu ermitteln. Auch eine Inanspruchnahme der Standesämter, Pfarrämter, Gemeindebehörden, eventuell auch der Amtsgerichte ist ihnen zu diesem Zwecke gestattet; andere Behörden sollen nur in den dringendsten Fällen herangezogen werden. Vollz.-V. KMBek. v. 14. XII. 1910 (GVBl. 1910, S. 1157) § 8.

Die Veranlagung der Kirchensteuer, d. i. die Berechnung der Steuer, ist durch entsprechende Vorträge in den rentamtlichen Heberegistern für die Staatssteuern zu bewirken. Die Summe der diesbezüglichen Abschlüsse der Heberegister (zuzüglich der Nachholungen und abzüglich der Rückvergütungen) hat als Verrechnungssoll zu dienen.

Wie die Veranlagung selbst ist auch die Nachprüfung der Veranlagung den Kirchenbehörden entzogen; sie steht ausschließlich den vorgesetzten Regierungsfinanzkammern zu. Sie hat — in der Regel stichprobenweise — gelegentlich der Anwesenheit eines Regierungskommissärs am k. Rentamt zu erfolgen.

Das Veranlagungsmaterial ist bei den k. Rentämtern sorgfältig zu sammeln.

Von Zeit zu Zeit ist die Nachprüfung bei den einzelnen Rentämtern über den Rahmen einer stichprobenweisen Prüfung hinaus vorzunehmen.

Das ganze Veranlagungsverfahren soll tunlichst vereinfacht werden.

Den Organen des Kirchenregiments d. i. den Beamten der Konsistorien und des Oberkonsistoriums, sowie den Beamten der Verwaltungen der allgemeinen Kirchenkassen (Art. 5, Abs. I) ist auf Verlangen durch die Regierungsfinanzkammern nur die Einsichtnahme in die die Sollaufstellung enthaltenden Heberegistern und Heberollen zu gestatten. Vollz.-V. a. a. O. § 8 Abs. III—IV.

Die auf die Veranlagung der Kirchensteuer erwachsenden Verhandlungen einschließlich des Verfahrens vor den Steuerausschüssen infolge von Berufungen und Einsprüchen ist gebührenfrei.

Art. 9 Abs. II des Ges.; Vollz.-V. § 9 Abs. I.

b) Einhebung.

Auf Grund der in den Heberegistern enthaltenen Veranlagung der Kirchensteuer erfolgt ihre Einhebung. Diese ist aus den gleichen Gründen wie die Veranlagung selbst ebenfalls den Kirchenbehörden, denen sie naturgemäß zukäme, abgenommen und den staatlichen Steuereinhebungsbehörden übertragen worden und erfolgt gleichzeitig mit der Einhebung der Staatssteuern und nach den hiefür geltenden Vorschriften. Art. 10 Abs. I.

Einhebungsorgane sind darnach die Rentämter für das rechtsrheinische Bayern, die Steuereinnehmer für die Pfalz; diese dürfen jedoch den Steuerpflichtigen eine Einhebegebühr nicht aufrechnen. Vollz.-V. § 10, Abs. I.

Aus der Angliederung der Erhebung der Kirchensteuer an die für die Einhebung der Staatssteuer geltenden Vorschriften folgt insbesondere, daß die Fälligkeitstermine die gleichen sind wie für die Staatssteuern.

Vollz.-V. § 10 Abs. II.

Die Einhebung durch diese Organe darf nicht erfolgen, bevor nicht die Höhe des als Kirchensteuer jeweils zur Erhebung gelangenden gleichmäßigen prozentualen Zuschlags zu den direkten Steuern den Finanzbehörden durch Ministerialentschließung mitgeteilt worden ist.

Vollz.-V. § 7 Abs. II.

Eine Stundung der Staatssteuern durch die Einhebehörden wirkt unmittelbar auch zugunsten der Kirchensteuer. Vollz.-V. § 12 Abs. II.

Ein Steuer-Nachlaß (vergl. Seydel, bayr. Staatsrecht Bd. II, S. 486—488) oder die Niederschlagung der Staatssteuer, wie sie insbesondere im Art. 77 des Gewerbesteuergesetzes und Art. 81 des Einkommensteuergesetzes für den Fall vorgesehen ist, daß ihre zwangsweise Beitreibung die Steuerpflichtigen in ihrer Existenz gefährden würde oder das Beitreibungsverfahren voraussichtlich ohne Erfolg wäre, wirkt schon wegen der unmittelbaren Angliederung der Kirchensteuer an die Staatssteuern unmittelbar auch für die Kirchensteuern. Gleichwohl hat das Gesetz diese Wirkung auch noch ausdrücklich in seine Bestimmungen aufgenommen. Abs. III Art. 10.

Ein selbständiges Steuernachlaßrecht der Kirchenbehörden, das diese berechtigte über die staatlichen Steuernachlässe hinausgehende Steuerbefreiungen aus besonderen Billigkeitsgründen im Einzelfall oder für gewisse Kategorien von Steuerpflichtigen zu gewähren, hat das Gesetz, wie schon oben (Seite 81) erwähnt, nicht anerkannt.

Vollz.-V. § 12 Abs. I.

Wie die Einhebung ist auch die Zwangsbeitreibung der Kirchensteuern nicht den kirchlichen Organen selbst, sondern

den staatlichen Organen, denen die Zwangsbeitreibung der Staatsgefälle obliegt, zugewiesen. Art. 10, Abs. 1. Die Bestimmungen über die Zwangsbeitreibung der Staatssteuern finden ohne weiteres auch auf die Zwangsbeitreibung der Kirchensteuern Anwendung. Vollz.-V. § 10, Abs. III.

Maßgebend sind die Bestimmungen der Artikel 4, 6 und 7 des Ausführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung und Konkursordnung in der Fassung der Bek. v. 26. Juni 1899 (GVBl., S. 401.) mit Verordnung v. 14. Juli 1879 den Vollzug des Art. 6 Abs. III dieses Gesetzes, sowie die MBek. v. 27. September 1879, die Vorschriften über die Beitreibung der Staatsgefälle betr. (FMBl. S. 283; Weber XIV, S. 64), die durch die Bekanntmachungen vom 3. Nov. 1879 (FMBl., S. 453; Weber XIV, S. 237) und vom 31. Dezember 1889 (FMBl. 1890, S. 2; Weber XIV, S. 70) ergänzt wurde. Vergl. Seydel, bayr. StR. II, 532 ff.

Darnach zerfällt das Beitreibungsverfahren in ein Mahnverfahren und ein Vollstreckungsverfahren auf Grund der von den Rentämtern bezw. in der Pfalz von den Steuereinnehmern für vollstreckbar erklärten Ausstandsverzeichnisse. Die Zwangsvollstreckung erfolgt nach den Bestimmungen der Reichszivilprozeßordnung.

Für den Fall, daß bei der Einhebung der Kirchensteuer durch die Finanzorgane die von dem Kirchensteuerpflichtigen geschuldeten und gleichzeitig zu erhebenden Beträge an Kirchensteuern, Staatsgefällen und Kreisumlagen nur zu einem Teil berichtigt werden, bestimmt Art. 10, Abs. II, daß aus den eingegangenen Beträgen die Staatsgefälle und die Kreisumlagen vor den Kirchensteuern zu decken sind. Durch diese Bestimmung wird dem Schuldner das ihm nach BGB. § 366 zustehende Wahlrecht, selbst diejenige von mehreren gleichartigen Schulden zu bestimmen, welche durch die Teilleistung gedeckt werden soll, ausdrücklich entzogen. Auch eine verhältnismäßige Verteilung des eingegangenen Betrages ist, trotzdem sie nur der Billigkeit entsprechen würde, ausgeschlossen. Ein entsprechender Antrag des Referenten Mahla im Ausschuß wurde abgelehnt. Sten.-Ber., Bd. VI, S. 436.

Die Bestimmung des Art. 10 Abs. II gilt auch für den Fall, daß die geschuldeten Staatsgefälle, Kreisumlagen und Kirchensteuern im Wege des Zwangsbeitreibungsverfahrens nicht ganz gedeckt werden, sondern zur Deckung dieser sämtlichen Schulden nur ein geringer Betrag beigetrieben werden konnte.

Vollz.-V. § 11.

Für seine Tätigkeit bei der Veranlagung und Einhebung der Kirchensteuer steht dem Staate eine Vergütung in Höhe von drei vom Hundert der tatsächlich vereinnahmten Kirchensteuerbeträge zu. S. 1 Abs. IV Art. 10.

Diese drei Prozent der wirklichen Einnahme haben die Rentämter als Erhebungskosten für die Staatskasse zu vereinnahmen und in der Staatsfondsrechnung unter den Vergütungen für die Besorgung von Nebengeschäften durch die Rentämter zu verrechnen. Die Rentämter der Pfalz haben ein Prozent der wirklichen durch die einzelnen Steuereinnehmer erhobenen Einnahme bis auf weiteres an die betreffenden Steuereinnehmer als Entschädigung für ihre Tätigkeit hinauszuvergüten und den hinausvergüteten Betrag von der dreiprozentigen Hebegebühr zu kürzen. S. 2, Abs. IV, Art. 10. Die hienach verbleibende Einnahme an Kirchensteuern ist von den Rentämtern — gleichzeitig mit anderen Gefällen, jedoch unter ziffermäßiger Ausscheidung — im Abrechnungsweg an die Kreiskasse abzuführen und von dieser an die betreffende allgemeine Kirchenkasse im Giroweg zu überweisen.

§ 13 Abs. II, Vollz.-V.

Bezüglich der überwiesenen Beträge haben die Rentämter mit den Kreiskassen, diese mit den allgemeinen Kirchenkassen abzurechnen. § 13, Abs. III, Vollz.-V.

Das Rechtsverhältnis, in dem Staat und Kirche bei Veranlagung und Einhebung der Kirchensteuer stehen, ist kein vertragsmäßiges, wie es dann besteht, wenn der Staat im Einzelfall die Einziehung der Umlagen einer politischen Gemeinde übernimmt, und kann daher auch nicht ohne weiteres nach den für Verträge geltenden Bestimmungen des bürgerlichen Rechts beurteilt werden. Das Rechtsverhältnis beruht vielmehr, da die Pflicht des Staates durch ein dem öffentlichen Rechtsgebiet angehörendes Gesetz statuiert ist, auf dem öffentlichen Recht.

Diese Feststellung der rechtlichen Natur des zwischen Staat und Kirche in der genannten Beziehung bestehenden Verhältnisses ist insbesondere von Bedeutung für die Frage der Haftung des Staates und seiner Beamten aus Schädigungen, die anläßlich der Veranlagung, Einhebung und Ablieferung der Kirchensteuern der Kirche selbst, einem Kirchensteuerpflichtigen oder einem Dritten zugefügt werden.

Soweit eine Verletzung der Rechte der Kirche in Betracht kommt, könnte eine Haftung des Staates, da wie gesagt ein privatrechtliches Verhältnis zwischen Staat und Kirche hier nicht besteht, nur in analoger Anwendung aus den bürgerlich-rechtlichen Verhältnissen und zwar aus den Bestimmungen über den Werkvertrag, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstand hat (BGB. § 675), abgeleitet werden. Daneben bestünde die Haftung des Staates, soweit die Verletzung auf Handlungen seiner Beamten beruht, die gleichzeitig eine Amtspflichtverletzung enthalten, gemäß 839 BGB. mit Art. 60 des Ausführungs-Ges. zum BGB. Eine Haftung des Staates für seine Beamten aus § 89 Abs. I mit

§ 31 BGB. wird, da es sich bei Veranlagung, Einhebung und Ablieferung der Kirchensteuern nicht um Geschäfte handelt, die die Staatsbeamten in Ausübung der ihnen privatrechtlich übertragenen Vertretungsmacht vornehmen, sondern sie hiebei vielmehr in Ausübung der ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt handeln, nicht in Frage kommen.

Die Zweifelsfragen über die Haftpflicht des Staates sind jedoch dadurch gelöst, daß das Gesetz selbst Bestimmungen hierüber aufgestellt hat und eine Haftung des Staates in den genannten Fällen ausgeschlossen hat. S. 1, Abs. V, Art. 10.)

Der vom Referenten Mahla in der Abgeordnetenkammer gestellte Antrag, den Staat wenigstens bei Verletzung der Amtspflicht vonseite seiner Beamten haften zu lassen, fand keine Annahme.

Die Kirche hat daher nur die Möglichkeit, sich an den sie schädigenden Beamten selbst zu halten gem. § 823 BGB. bezw. wenn die Schädigung in Verletzung einer Amtspflicht vorgenommen wurde, auf Grund des § 839, Abs. I, S. 1 BGB.

Auch eine Haftung des Staates gegenüber dem Kirchensteuerpflichtigen oder sonstigen Dritten, dessen Rechte bei Veranlagung und Einhebung der Kirchensteuern verletzt wurden, hat das Gesetz abgelehnt. Es hat diese Haftung der Kirche selbst überbürdet, S. 2 Abs. V, Art. 10. Der Grund für diese Bestimmung liegt darin, daß der Staat nicht seine eigenen Geschäfte besorgt, wenn er die Veranlagung, Einziehung und Ablieferung der Kirchensteuer übernimmt, sondern Geschäfte der Kirche und daß diese die Haftung in dem gleichen Umfang hätte, wenn sie diese Geschäfte durch ihre eigenen Organe besorgen ließe. Die Beamten des Staates handeln bei Ausführung der bezeichneten Geschäfte nicht als Vertreter des Staates, sondern trotz ihrer Eigenschaft als Staatsbeamte im Interesse und als Organe der Kirche.

Vergl. auch die Ausführungen des Abg. Preger, V. d. K. d. A. 1907/08, Sten.-Ber., Bd. VI, S. 447.

Auch der Grund, daß der Staat für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, wurde nicht für ausreichend erklärt, um ihm auch die Haftung hiefür aufzuerlegen, da die Vergütung in Höhe von 3 Prozent der Einnahme im Vergleich zu dem vom Staate zu tragenden Risiko zu gering befunden wurde.

Für die Ablehnung der Haftung des Staates sprach auch der Umstand, daß der Staat mit der Uebernahme der Steuergeschäfte der Kirche das Odium der Steuererhebung gegenüber den Pflichtigen abgenommen hat.

IV. Rechtsmittel.

A. Ordentliche Rechtsmittel.

Gegen die ungerechtfertigte Heranziehung zur Kirchensteuer stehen dem Betroffenen Rechtsmittel zu. Dieser Schutz besteht nicht nur im Veranlagungs- und Einhebungsverfahren, sondern auch noch im Zwangsbeitreibungsverfahren.

1. Bei Streitigkeiten über die Kirchensteuerpflicht und die Staatssteuerpflicht.

Insoweit die angesonnenen Kirchensteuern beanstandet werden, weil die ihnen zugrunde gelegte Staatssteuerpflicht nicht oder nicht in dem behaupteten Umfang besteht, ist die Einführung besonderer Rechtsmittel nicht geboten. Die Entscheidung über die Staatssteuerpflicht, die nach den Vorschriften der einzelnen Steuergesetze zu erfolgen hat, hat unmittelbare Wirkung auch für die Entscheidung über die Kirchensteuerpflicht, da sie ja die Grundlage derselben bildet.

2. Bei selbständigen Kirchensteuerstreitigkeiten.

Soweit jedoch die Verpflichtung zur Zahlung von Kirchensteuern allein bestritten wird, ohne daß gleichzeitig auch die Verpflichtung zur Zahlung von Staatssteuern angefochten wird (wenn also insbesondere z. B. die Zugehörigkeit zur protestantischen Konfession bestritten wird) oder wenn die Ausscheidung der Staatssteuern zum Zwecke der Feststellung der Kirchensteuer, soweit sie infolge der einheitlichen Steuerveranlagung mehrerer Personen nötig wird (Art. 7 Abs. II) nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspricht, hat das Gesetz eine besondere Regelung getroffen.

a) Streitigkeiten über die Berechnung der Ausscheidung bei einheitlicher Veranlagung.

Für den letztgenannten Fall, daß die Berechnung des Kirchensteueranteils einer wegen ihrer Zugehörigkeit zur protestantischen Konfession steuerpflichtigen Person, die mit anderen aus steuertechnischen Gründen einheitlich mit Staatssteuern veranlagt ist, beanstandet wird, bestimmt das Gesetz, daß Streitigkeiten hierüber nach Maßgabe der Vorschriften der Staatssteuergesetze über das Rechtsmittelverfahren gegen die rentamtliche Einsteuerung erledigt werden sollen.

Demgemäß ist gegen die Festsetzung des Kirchensteueranteils durch den Steuerausschuß Berufung an die Berufungskommission zulässig, die jedoch eine aufschiebende Wirkung in bezug auf die Steuerentrichtung nicht hat.

Die Berufung ist innerhalb einer unerstrecklichen Frist von fünf Wochen (bezw. nach der neuen Steuergesetzgebung von

einem Monat), welche mit der Frist für Einsichtstellung der Steuerlisten beginnt, einzulegen und von dem Steuerpflichtigen beim Rentamt schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

Die eingelegte Berufung wird dem Steuerausschuß zur nochmaligen Prüfung des Steuerfalles mitgeteilt. (Vergl. Eink.-St-G. Art. 49, I; Kapitalrenten-Steuergesetz Art. 23; Gewerbesteuergesetz Art. 49, I.)

Dieser kann die Prüfung ablehnen, wenn er die Berufung formell für unzulässig erachtet. Hält er sie formell für zulässig, so steht es ihm zu, die angefochtene Feststellung dem gestellten Berufungsantrag entsprechend abzuändern.

Konnte die Berufung auf diese Weise nicht erledigt werden, so ist sie der Kreisregierung, Kammer der Finanzen, vorzulegen, die sie zur Entscheidung an die Berufungskommission des Regierungsbezirks abzugeben hat.

Gegen die Entscheidung der Berufungskommission steht sowohl dem Steuerpflichtigen als der Regierung, Kammer der Finanzen, die Beschwerde an die Oberberufungskommission zu, welche beim Staatsministerium der Finanzen gebildet wird. Die Beschwerde ist innerhalb einer Ausschlußfrist von vier Wochen, und zwar soweit sie vom Steuerpflichtigen eingelegt wird, bei der Regierungsfinanzkammer (nach dem neuen Steuerrecht innerhalb eines Monats) einzulegen, welche von dem auf die Zustellung des Berufungsbescheids folgenden Tag zu laufen beginnt. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts beruhe oder daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide. Worin diese Verletzungen bestehen, ist bei Vermeidung des Ausschlusses des Rechtsmittels in der Beschwerde anzugeben.

Erachtet die Oberberufungskommission die Beschwerde für begründet, so kann sie die Angelegenheit zur Entscheidung an die Berufungskommission geben. Diese hat die von der Oberberufungskommission über die Auslegung und Anwendung der gesetzlichen Vorschriften gegebenen Weisungen zu befolgen. Die Oberberufungskommission kann aber auch die Einsteuerung selbst berichtigen.

Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung der Berufungs- und Oberberufungskommission, die Pflichten von deren Mitgliedern, die Vertretung des Staates, den Gang der Verhandlung, deren Leitung und Entscheidung, sowie über die Kosten und Gebühren sind die gleichen wie die für die Staatssteuergesetzgebung geltenden.

Vergl. Seydel, bayer. Staatsrecht II, 463 ff. und für die neue Steuergesetzgebung Art. 49 ff. EinkStG.; Art. 22 GewStG.; Art. 18 KapitalrentenStG.

b) Die sonstigen Streitigkeiten.

Für die übrigen Streitfälle hat das Gesetz, gleich wie es für Streitigkeiten über die ortskirchliche Umlagepflicht der Fall ist, das Verwaltungsstreitverfahren vorgesehen, wobei Art. 10 Ziff. 13 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes vom 8. August 1878 (GVBl. 369) für maßgebend erklärt wurde, da ja auch die Kirchensteuer unter die Umlagen und Abgaben für kirchliche Zwecke zu zählen ist.

Die Zuständigkeit zur Entscheidung des Streitfalls in erster Instanz kommt der Distriktsverwaltungsbehörde derjenigen Gemeinde zu, in welcher die Steuerpflicht zu erfüllen ist. Welche Gemeinde das ist, bestimmt sich nach den einzelnen Staatssteuergesetzen, da der Erfüllungsort für die Kirchensteuer der gleiche ist wie für die Staatssteuern.

Vergl. Art. 17 EinkStG.; Art. 12 KapRStG.; Art. 24 GewStG. und neue Steuergesetzgebung: Art. 22 EinkStG.; Art. 12 GewStG.; Art. 10 KapRStG.

Gegen die Entscheidung der Distriktsverwaltungsbehörde ist die Beschwerde an die Kreisregierung, Kammer des Innern, zulässig. Diese ist innerhalb der unerstrecklichen Frist von 14 Tagen von der Eröffnung der betreffenden Verfügung an gerechnet, bei der Distriktsverwaltungsbehörde einzulegen, die den beschwerenden Beschluß erlassen hat. Art. 45 Abs. II a. a. O.

Die Erledigung der Streitsache erfolgt in den beiden unteren Instanzen nach den für das Verfahren vor denselben in Verwaltungssachen jeweils bestehenden Vorschriften.

Gegen die Regierungsentscheidung ist innerhalb der gleichen Frist Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof zulässig. Ihre Einlegung hat bei der Kreisregierung zu erfolgen. Art. 45, II.

Die Behandlung der Beschwerden vor dem Verwaltungsgerichtshof, sowie die auf Grund der rechtskräftigen Verwaltungsbescheide zulässige Zwangsvollstreckung durch die Verwaltungsbehörden bemißt sich nach den für das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen maßgebenden Vorschriften.

B. Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung.

Abgesehen von dem hiemit gewählten Rechtsschutz sind die mit Kirchensteuern Beschwerten, da es sich bei Leistung der Kirchensteuer um Geldleistungen handelt, auch noch dadurch geschützt, daß sie ihre Rechte im Weg von Einwendungen in dem gegen sie auf Grund der vollstreckbaren Beschlüsse der Finanz- bezw. Verwaltungsbehörden eingeleiteten Zwangsvollstreckungsverfahren geltend machen können. Soweit diese Einwendungen den Rechtsbestand oder die Auslegung der Entschei-

dung oder die Frage betreffen, ob die Forderung, für welche die Zwangsvollstreckung stattfindet, überhaupt oder in der angesprochenen Höhe entstanden ist, und soweit sich die Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel richten, sind bei den zuständigen Verwaltungsbehörden geltend zu machen.

Alle übrigen Einwendungen, insbesondere soweit sie die Art und Weise und den Gang des Zwangsvollstreckungsverfahrens betreffen (764,766 ZPO), sowie die Einwendungen, die sich gegen den Anspruch selbst insofern richten, als sie dessen Erlöschen geltend machen, sind von den Gerichten und zwar von dem Gericht zu entscheiden, das in der Sache selbst zuständig ist.

Art. 7 Abs. II AG ZPO u. KO.

V. Beendigung der Steuerpflicht, insbesondere durch Verjährung, und Rückzahlungspflicht bei zu Unrecht erfolgter Steuererhebung.

Der einmal entstandene Anspruch der Kirche auf die Steuer wird in gewissen Fällen wieder beseitigt, nämlich

1. durch N a c h l a ß,

2. durch N i e d e r s c h l a g u n g der Steuer; beide sind jedoch nur in Verbindung mit dem Nachlaß bezw. der Niederschlagung der der Kirchensteuer zugrunde liegenden Staatssteuer denkbar; (Art. 10 Abs. III),

3. durch V e r j ä h r u n g ; für diese gelten die Vorschriften des BGB.; sie erzeugt jedoch nicht den Untergang des Anspruchs, sondern nur eine Einrede, die seiner Geltendmachung entgegensteht.

Neben dieser Verjährung (mit dreißigjähriger Frist BGB. § 195) hat das Gesetz auch ein E r l ö s c h e n des Anspruchs infolge Zeitablaufs anerkannt und zwar hat es hiefür, da es zweifelhaft sein konnte, ob unter „die weiteren Kommunalverbände" des Art. 124 AG BGB. auch die Kirchengesellschaften fallen, diese Vorschrift ausdrücklich für anwendbar erklärt. Art. 13.

Darnach erlöschen die Ansprüche der Kirche auf Bezahlung der Kirchensteuer mit dem Ablauf von drei Jahren, wenn die Tatsachen, auf denen der Steueranspruch beruht, festgestellt sind. Die Frist beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in welchem der Zeitpunkt eintritt, von dem an die Leistung gefordert werden kann. Der Lauf der Frist wird nach den gleichen Grundsätzen unterbrochen und gehemmt, die für die Verjährung des BGB. gelten (§ 202 ff., 208 ff. BGB.), außerdem aber auch schon durch die im Beitreibungsverfahren an den Pflichtigen gerichtete Aufforderung zur Zahlung.

War ein Steueranspruch der Kirche überhaupt nicht oder nicht in der geltend gemachten Höhe entstanden, die Steuer aber

gleichwohl eingehoben worden, so steht dem Geschädigten das Rückforderungsrecht auf Grund der analog (VGH. S. Bd. 4, S. 383) anzuwendenden Vorschriften des BGB. über die ungerechtfertigte Bereicherung (BGB. § 812) zu.

Auch dieser Anspruch verjährt nach den Vorschriften des BGB. in 30 Jahren. Es ist aber auch hier zum Schutz des Staates gegen die allzuspäte, mit Beweisschwierigkeiten verbundene Geltendmachung des Anspruchs das Erlöschen desselben nach Ablauf von drei Jahren vorgesehen, wenn die Voraussetzungen des Art. 125 AG. z. BGB. auf den Art. 13 verweist, vorliegen.

VI. Strafrechtlicher Schutz des Steuerrechtes.

Zur Ermöglichung eines wirksamen Schutzes des der protestantischen Kirche gewährten Steuerrechtes hat das Gesetz, trotzdem dies bei den Gesetzesverhandlungen von verschiedenen Seiten namentlich mit Rücksicht auf die Natur der Abgaben nicht für notwendig erachtet worden ist, ein besonderes Strafrecht geschaffen.

1. Materielles Strafrecht.

Die unter Strafe gestellte Handlung der „Hinterziehung" kann begangen werden

1. durch Weigerung gegenüber der besonderen Aufforderung des Rentamts zur Abgabe einer Bekenntniserklärung oder deren nicht rechtzeitige Leistung. Art. 12 Abs. I Ziff. 1.

2. Durch unrichtige oder unvollständige Angaben des zur Steuerzahlung Heranzuziehenden in der Bekenntniserklärung oder bei Beantwortung der von zuständiger Seite an ihn gerichteten Fragen, oder bei Begründung und Verhandlung eines Rechtsmittels, die zur Verkürzung der zu veranlagenden Kirchensteuer zu führen geeignet sind. Die Handlung kann sowohl die eigene Veranlagung als die einer dritten Person, deren Vertretung dem Handelnden hinsichtlich der Veranlagung obliegt, betreffen. Art. 12 Abs. I Ziff. 2.

Die Bestrafung der Hinterziehung ist verschieden, je nachdem eine Verkürzung der Kirchensteuer beabsichtigt oder nicht beabsichtigt war. Im letzteren Fall kann nur eine Ordnungsstrafe bis zu 200 Mark ausgesprochen werden, im ersteren Fall wird eine Geldstrafe im fünf- bis zehnfachen Betrag der Jahreskirchensteuer, deren Verkürzung unternommen wurde, und wenn dieser Betrag nicht ziffermäßig festgestelt werden kann, eine Geldstrafe von 5 Mark bis 2000 Mark verhängt werden. Da die Vermutung für die Absichtlichkeit der Hinterziehung spricht, muß zum Zwecke der Qualifizierung der Handlung als Ordnungsvergehen das Fehlen dieser Absicht nachgewiesen werden.

Analog dem Fall der tätigen Reue beim Versuch eines dem

allgemeinen Strafgesetzbuch unterstellten Delikts (StGB. § 46 Ziff. 2) läßt das Gesetz Straflosigkeit dann eintreten, wenn die unterlassenen unrichtigen oder unvollständigen Angaben noch vor Erstattung einer Anzeige oder der Vornahme einer amtlichen Handlung zum Zweck der Einleitung eines Strafverfahrens bei dem Rentamt nachgebracht, berichtigt oder ergänzt werden. Abs. III Art. 12.

Für die Teilnahme an der strafbaren Handlung (Anstiftung und Beihilfe) und die Begünstigung hiebei, finden die Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuches Anwendung. (StGB. § 47 ff., 257.)

Die Beihilfe und die Begünstigung sind jedoch auch dann strafbar, wenn auf seiten des Täters nur eine Uebertretung vorliegt. Abs. IV Art. 12.

2. Formelles Strafrecht.

Das Strafverfahren scheidet sich in ein Strafbescheidsverfahren im Verwaltungswege und in das Strafverfahren vor den Gerichten. Bezüglich des letzteren gelten die Bestimmungen des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes und der Reichsstrafprozeßordnung. (Abs. VI Art. 12.)

Das Verfahren im Verwaltungswege richtet sich nach den §§ 459—463 der Reichsstrafprozeßordnung und den Bestimmungen in Art. 87 I, 88 I, 89 I—III und V, 90, 91, 92 II des Gesetzes zur Ausführung der Reichsstrafprozeßordnung vom 18. August 1879 mit der Maßgabe, daß an Stelle der Zollbehörden die Rentämter zu treten haben. (Abs. VII Art. 12.)

Diese Vorschriften sind den Strafbestimmungen der Staatssteuergesetze nachgebildet.

(Vergl. EinkStG. Art. 68, 72; EinkStG. vom 14. August 1910 Art. 74, 78, 81 I u. II.)

Staats-, Gemeinde- oder Kirchenbeamte, welche der ihnen durch Art. 9 (Vollz.-V. § 8 Abs. I) auferlegten Verpflichtung zur Mitwirkung bei dem Veranlagungsgeschäft nicht nachkommen, fallen nicht unter Art. 12, sondern sind von den vorgesetzten Aufsichtsbehörden im Disziplinarweg hiezu anzuhalten.

Begr. S. 892.

Die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen nach Abs. I und II des Art. 12 verjährt in drei Jahren; die Vollstreckung der rechtskräftig ausgesprochenen Strafen verjährt in fünf Jahren.

Die erkannten Strafen fließen der allgemeinen Kirchenkasse zu (Abs. IX Art. 12) und sind als Einnahmen in den Voranschlägen für die Steuersynoden und den Rechnungen und Uebersichten (Art. 5 Abs. III) der Kirchenkasse zu buchen.

Unabhängig von der Bestrafung erfolgt die Einhebung hinterzogener Kirchensteuern. (Abs. V Art. 12.)

Schlußwort.

Das Kirchensteuergesetz hat einem dringenden Bedürfnis der protestantischen Kirche abgeholfen, wenn es auch nicht in der Lage ist, allen geltend gemachten Wünschen gerecht zu werden. Wie notwendig seine Einführung war, beweist insbesondere die Uebersicht über die von den ersten Steuersynoden für die Budgetperiode 1910 mit 1913 genehmigten Einnahmen und Ausgaben für allgemein-kirchliche Zwecke, wonach zu deren Deckung im rechtsrheinischen Bayern eine Summe von 600,000 Mark, in der Pfalz 109,000 Mark aus Steuermitteln zur Verfügung gestellt werden konnten. Trotz des angesichts der hohen Staats- und Kommunalbesteuerung nicht gerade niedrig bemessenen Steuersatzes zu fünf vom Hundert, ist die bei Einführung des Gesetzes vielfach ausgesprochene Befürchtung von Massenaustritten aus der Kirche nicht eingetreten und ist ein solcher auch für die Zukunft nicht zu erwarten. Das Gesetz, das nach Form und Inhalt ein mustergültiges Werk ist, hat im Gegenteil seine Fähigkeit, zur Unterstützung und Förderung des kirchlichen Lebens in der protestantischen Kirche beizutragen, bereits bewiesen und wird mit der in der Kirchengemeindeordnung vorgesehenen Neuregelung des ortskirchlichen Umlagenwesens eine gediegene Grundlage für das Finanzwesen der protestantischen Kirche bilden.

Literaturverzeichnis.

Allgem. evang.-luth. Kirchenzeitung 1910, 1911.
Fellmeth, Das kirchl. Finanzwesen in Deutschland, Karlsruhe 1910.
— Das evang. Kirchenfinanzwesen i. J. 1909 in Zeitschr. für Kirchenrecht, Bd. XX.
Friedberg, Lehrbuch des kath. und. evang. Kirchenrechts, Leipzig 1909.
Freyer, Der Staat und die Kirchensteuer in Deutschland im Arch. f. kath. K.-R., Bd. 87.
Geigel, Kirchensteuern, Straßburg 1906.
Günther, Protest. Amtshandbuch, Nürnberg 1884.
Heiner, Das Besteuerungsrecht der Kirche, in Archiv f. kath. K.-R., Bd. 77.
Krick, Verwaltung d. kath. Pfarramts.
— Verwaltung d. Kirchenvermögens.
Luthardt, Blätter f. administr. Praxis.
Meurer, Bayer. Kirchenvermögensrecht.
Richter, Lehrbuch des kath. und prot. Kirchenrechts, Freiburg 1909.
Rieker, Die rechtl. Stellung der evang. Kirche Deutschlands, Leipzig 1893.
Schmitt, Amtsgeschäftl. Hilfsbuch in Bayern.
Seeberger, Handbuch d. Amtsführung f. d. prot. Geistlichen in Bayern, München 1899.
Sehling, Die evang. Kirchenordnung des XVI. Jahrhunderts, Leipzig 1902/04.
Seydel, Staatsrecht des Königreichs Bayern, Tübingen 1896.
Silbernagel, Verfassung der Religionsgenossenschaften, Regensburg 1900.
Sohm, Staat und Kirche.
Stingl, Kath. Pfarramt.
Wand-Wagner, Handbuch der Verfassung und Verwaltung der prot.-evang.-christl. Kirche der Pfalz.
Entwurf eines Ges. die Kirchensteuer f. d. prot. Kirchen des Königr. Bayern betr. mit Motiven:
Landtagsverhandlungen Beil. Bd. II Beil. 370.
Ausschußbericht Beil. Bd. IV Beil. 573, 584.
Plen.-Beratg. Sten. Ber. Bd. VI. Nr. 173 u. Prot. Bd. I Nr. 23.
Entwurf d. Kirchengemeindeordnung nebst Ausschußverhandlungen Beil. Bd. X 930, 967.